

**Akkreditierungsbericht**

**Systemakkreditierung**

*Raster Fassung 02.–04.03.2020*

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität zu Köln
Ggf. Zusatzinformation	
Ggf. Studienorganisatorische Teileinheit	
Teilsystemakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	
Verantwortliche Agentur	Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ
Akkreditierungsbericht vom	01.06.2023

## Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	3
Kurzporträt der Hochschule .....	5
Überblick über das QM-System .....	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertung .....	15
<b>1 Prüfbericht .....</b>	<b>17</b>
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....</b>	<b>18</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung/Fokus der Qualitätsentwicklung.....	18
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	19
§ 17 MRVO Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente) .....	19
Leitbild für die Lehre .....	19
Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene .....	21
Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten .....	24
Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand .....	27
Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen .....	28
Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung .....	31
Wirkung und Weiterentwicklung .....	35
§ 18 MRVO-Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts.....	36
Regelmäßige Bewertung der Studiengänge.....	36
Reglementierte Studiengänge .....	39
Datenerhebung .....	42
Dokumentation und Veröffentlichung .....	43
§ 20 Hochschulische Kooperationen.....	44
Kooperation auf Studiengangsebene .....	44
Kooperation auf Ebene der QM-Systeme.....	46
2.3 Ergebnisse der Stichproben .....	47
<b>3 Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>52</b>
3.1 Allgemeine Hinweise .....	52
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	52
3.3 Gutachtergremium.....	52
<b>4 Datenblatt.....</b>	<b>54</b>
<b>5 Glossar .....</b>	<b>55</b>

## Ergebnisse auf einen Blick

### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Bei der Erstakkreditierung: Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 MRVO<sup>1</sup> hat mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagementsystem durchlaufen.

- Der Nachweis durch die Hochschule wurde erbracht.
- Der Nachweis durch die Hochschule wurde nicht erbracht.

Bei der Reakkreditierung: Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 MRVO haben grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen.

- Der Nachweis durch die Hochschule wurde erbracht.
- Der Nachweis durch die Hochschule wurde nicht erbracht.

### Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt;
- nicht erfüllt.

*Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums:* Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

*A1: Die UzK muss sicherstellen, dass die Selbstberichte, welche seitens der Fakultäten mit Unterstützung der Fakultäts-QMs für die mit Gutachtenden stattfindenden QM-Dialoge erstellt werden, breit abgestützt und durch alle Statusgruppen, auch die Studierendenvertretungen der Fächer, legitimiert sind (vgl. Kriterium Regelmässige Bewertung der Studiengänge, S. 36 ff.).*

In ihrer Stellungnahme vom 27. April 2023 nimmt die **Universität zu Köln** ausführlich Stellung zu der von der Gutachter\*innengruppe ausgesprochenen Auflage, zu den sieben Empfehlungen und zeigt auf, welche Entwicklungen seit der zweiten Begehung Anfang Februar 2023 stattgefunden haben.

#### Auflage:

In der Stellungnahme (vgl. S. 1–3) legt die UzK dar, dass die Protokolle der bisherigen Q-Konferenzen allen Teilnehmer\*innen – auch den Studierendenvertreter\*innen – mit der Option zur Stellungnahme zugestellt wurden, sofern die Teilnehmer\*innen nicht bereits an der Stellungnahme mitgewirkt haben. Dieses Vorgehen soll aktuell noch weiter normiert und formalisiert werden: Mit Beschluss des Lenkungskreises Akkreditierung vom 24.04.2023 hat sich die UzK auf folgenden regelhaften Prozess verständigt, um sicherzustellen, dass die Diskussionspunkte aus den Q-Konferenzen im Selbstbericht berücksichtigt werden und den Studierenden damit ermöglicht wird, auf praktisch gut umsetzbare Weise eine strukturierte Stellungnahme zu den Entwürfen der Selbstberichte abzugeben:

- Auf eine Pflicht zur Beteiligung von Studierenden am Schreibprozess der Selbstberichte wird in Abstimmung mit den Studierenden weiterhin verzichtet.
- Stattdessen erfolgt die Einbindung der Studierenden über ein Stellungnahmeverfahren: Studierende, die an den Q-Konferenzen teilgenommen und ihr Studium nicht zwischenzeitlich abgeschlossen haben, erhalten den Selbstbericht mit der Bitte um Stellungnahme. Darüber hinaus erhalten die Vertreter\*innen der organisierten Fachschaften (oder der jeweilige

---

<sup>1</sup> MRVO=StudakVO NRW

Fachschaftsrat) den Selbstbericht zur Stellungnahme.

- Die zur Stellungnahme eingeladenen Studierenden erhalten neben dem Entwurf des Selbstberichts auch das Protokoll der letzten Q-Konferenz, aus dem ersichtlich ist, welche Themen in der Q-Konferenz einer Akkreditierungsperiode mit studentischer Beteiligung besprochen wurden, sowie auch Informationen zum Umsetzungsstand vereinbarter Massnahmen. Darüber hinaus kann der Entwurf des Selbstberichts zusätzlich im Rahmen eines Treffens mit den zuständigen Fach- bzw. Fakultätsvertreter\*innen besprochen werden; das Treffen wird protokolliert.
- Um die Studierenden besser zu unterstützen, hat die UzK ein Template («Stellungnahme der Studierenden zum Selbstbericht») erarbeitet. Damit können die Studierenden bestätigen, dass der Selbstbericht die Diskussion in den Q-Konferenzen widerspiegelt und sie in die Erstellung eingebunden wurden. Anmerkungen können direkt über das Template übermittelt werden.
- Weiter wird auch das Datum des Zugangs zum Selbstbericht sowie die Frist für die Stellungnahme hinterlegt und vom zuständigen Dekanat unterzeichnet. Ohne Rückmeldung der Studierenden innerhalb der Frist wird von einem Einverständnis zum Selbstbericht ausgegangen.
- Darüber hinaus wurde in das Template für den Selbstbericht («Template Selbstbericht») ein Hinweis auf die erforderliche Einbindung der Studierenden eingefügt; die Stellungnahmen der Studierenden werden dem Selbstbericht als Anlage beigefügt.

Die vorgängig beschriebenen Regelungen werden gemäss UzK in die Überarbeitung der QM-Ordnung (§ 4 Abs. 4; § 20 Abs. 2) eingehen. Die Änderung der QM-Ordnung wird voraussichtlich am 12. Juli 2023 im Senat verabschiedet.

Die Gutachter\*innengruppe hat die Stellungnahme der UzK mit Interesse zur Kenntnis genommen: Das von der UzK beschriebene Vorgehen bezüglich der Erstellung der Selbstberichte ist im Prinzip gut geeignet, die Beteiligung der Studierenden bei der Erstellung der Selbstberichte abzusichern. Durch das beschriebene Prozedere sieht die Gutachter\*innengruppe die Auflage als erfüllt an, aber erst dann, wenn das in den entsprechenden Elementen in der QM-Ordnung verbindlich niedergelegt und vom Senat beschlossen ist. Aktuell (Mai 2023) liegt die überarbeitete QM-Ordnung sowie der Senatsbeschluss noch nicht vor, so dass eine abschliessende Bewertung durch die Gutachter\*innengruppe nicht stattfinden kann. Die Auflage wird von der Gutachter\*innengruppe als **noch nicht erfüllt** eingestuft und bleibt mit einer Präzisierung (vgl. Stellungnahme S. 3) bestehen:

*A1: Die UzK muss sicherstellen, dass die Selbstberichte, welche seitens der Fakultäten mit Unterstützung der Fakultäts-QMs für die mit Gutachtenden stattfindenden QM-Dialoge erstellt werden, breit abgestützt und durch alle Statusgruppen (gemäss § 4 Abs. 1 Ziff. 1–5 der QM-Ordnung), auch die Studierendenvertretungen der Fächer, legitimiert sind.*

### **Empfehlungen:**

Die Gutachter\*innengruppe stellt fest, dass die UzK die Empfehlungen angemessen wahrgenommen und aufgenommen hat und in der Stellungnahme (S. 3–7) gangbare, vielversprechende Wege aufzeigt, wie die Empfehlungen angegangen und umgesetzt werden sollen. Da sich die Empfehlungen auf Sachverhalte beziehen, die die längerfristige Entwicklung der UzK betreffen und deren Auswirkungen weit über die beiden Messpunkte der zwei Begehungen hinausgehen, spricht sich die Gutachter\*innengruppe dafür aus, alle sieben Empfehlungen beizubehalten.

Abschliessend hat die Gutachter\*innengruppe auch die Weiterentwicklungen (vgl. Stellungnahme, S. 8–10) – hier insbesondere auch die Einrichtung des «externen Beirat Qualitätsmanagement» positiv zur Kenntnis genommen.

## Kurzporträt der Hochschule<sup>2</sup>

Die Universität zu Köln (UzK) ist eine forschungsorientierte Volluniversität und eine der ältesten und grössten Universitäten Europas. Ihre Mission ist es, grundlagen- und anwendungsorientierte Forschung und Innovationen im Dienst der Gesellschaft zu fördern, neue Erkenntnisse zu generieren und Wissen aufzubauen und zu bewahren sowie Bildungsprozesse zu aktivieren und Kompetenzerwerb zu ermöglichen. Dies geschieht im Kontext bestehender regionaler, nationaler und globaler wissenschaftlicher und ausseruniversitärer strategischer Kooperationen und Netzwerke.

Die institutionelle Grundlage von Forschung an der Universität zu Köln bilden ihre sechs Fakultäten und ihre 16 fakultätsübergreifenden Forschungs- und Lehrzentren. Forschungsschwerpunkte sind derzeit: Mechanismen altersassoziierter Erkrankungen, Behavioral Economic Engineering and Social Cognition, Quantenmaterie und -materialien, Sozioökonomischer, kultureller und politischer Wandel des globalen Südens, Pflanzenwissenschaften und Skills and Structures in Language and Cognition. Die UzK kooperiert eng mit dem Universitätsklinikum Köln sowie Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft und der Helmholtz-Gemeinschaft in der Region Köln. Sie engagiert sich besonders für Wissenstransfer und Unternehmensgründungen: Das Zentrum für Organische Elektronik COPT schlägt eine Brücke zwischen universitärer Spitzenforschung und den Unternehmen; der Gateway-Gründungsservice unterstützt Angehörige der Universität bei der Umsetzung eigener Geschäftsideen. Der wissenschaftliche Nachwuchs findet in den derzeit 40 Graduiertenschulen und -kollegs Rahmenbedingungen für die eigene Entwicklung.

An ihren sechs Fakultäten – Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Medizinische Fakultät, Philosophische Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Humanwissenschaftliche Fakultät – bietet die UzK mit 338 (Teil-)Studiengängen und 79 Promotionsfächern ein breites Studien- und Forschungsspektrum an. Von diesen Studiengängen sind 157 im grundständigen Bereich (inkl. Staatsexamen Medizin und Zahnmedizin und der Ersten Prüfung Rechtswissenschaften) und 181 im konsekutiven Bereich angesiedelt<sup>3</sup>. Darunter finden sich fünf Weiterbildungsstudiengänge, zwölf interfakultäre Studiengänge, drei Kooperationsstudiengänge mit anderen Hochschulen sowie drei Joint- und zehn Double-Degree-Studiengänge. Die Studienangebote im Lehramt (LA) bilden mit gut 45 % einen deutlichen Schwerpunkt.

Im Wintersemester 2021/2022 waren knapp 50'000 Studierende an der UzK eingeschrieben (interne Zahlen für Haupt- und Zweithörer\*innen, inklusive Beurlaubte, ohne Doktorand\*innen). Die Zahl der Doktorand\*innen betrug rund 5'200. Im grundständigen Bereich studierten rund 36'300 Studierende, davon knapp 25 % mit dem Abschlussziel Lehramt. Im Masterbereich studierten gut 12'000 Studierende, davon 35 % mit dem Abschlussziel Lehramt und 65 % Prozent im ausserschulischen Bereich. Insgesamt (zusammengenommen im grundständigen und im Masterbereich) studierten knapp 13'000 Studierende mit dem Abschlussziel Lehramt, das sind ca. 26 % der eingeschriebenen Studierenden.

Die grössten Studiengänge sind die Rechtswissenschaften (Abschlussziel erste Prüfung) mit rund 5'000 Studierenden, gefolgt von der Humanmedizin (Staatsexamen) mit rund 2'900 sowie der Betriebswirtschaftslehre (1-Fach Bachelor) mit rund 2'300 Studierenden. Zum Angebot zählen aktuell auch 53 sogenannte «Kleine Fächer». Rund ein Viertel aller Studierenden studiert an der Philosophischen Fakultät, die zugleich das grösste Fächerspektrum anbietet. Auf die Medizinische Fakultät und die Rechtswissenschaftliche Fakultät entfallen zusammen ca. 20 % aller Immatrikulationen. Die verbleibenden Studierenden verteilen sich relativ gleichmässig auf die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (ca. 20 %), die Humanwissenschaftliche Fakultät (ca. 17 %) und die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät (ca. 17 %).

Im Jahr 2021 beschäftigte die UzK über 4'800 Personen im Bereich Wissenschaftliches Personal (inkl. Professor\*innen / inkl. Klinikum) und über 3'000 Personen in Technik und Verwaltung (inkl. Med. Fakultät

---

<sup>2</sup> Der Akkreditierungsbericht übernimmt Beschreibungen (sowie teilweise auch einzelne Absätze wörtlich) aus dem Selbstbericht der UzK zur Systemakkreditierung (Köln, 19. August 2022) und dem Bericht der UzK zur zweiten Begehung zur Systemakkreditierung (Köln, 18. Januar 2023). Diese zwei Dokumente sind die beiden wichtigsten schriftlichen Quellen für die Beschreibung der im Kapitel 2.2 dargelegten Sachstände.

<sup>3</sup> Die hier genannten Werte basieren auf amtlich gemeldeten Studiengängen. Spezielle Angebote für internationale Studierende (z. B. Cologne Global Study Programme (CGSP) oder spezielle Weiterbildungsmaster einzelner Fakultäten sind hier nicht enthalten.

und Klinikum ohne Pflegepersonal). Die Gesamtfinanzierung (2021) betrug 897,9 Mio. € (davon Med. Fakultät 287,5 Mio. €) und die Drittmiteinnahmen beliefen sich auf 246,6 Mio. € (davon Med. Fakultät 131,0 Mio. €).

## Überblick über das QM-System

Die nachfolgenden Ausführungen zum QM-System der UzK basieren sowohl auf dem Selbstbericht zur Systemakkreditierung und dem Bericht zur zweiten Begehung zur Systemakkreditierung der UzK inklusive der zur Verfügung gestellten Anhänge als auch auf Informationen, die den Webseiten der UzK entnommen wurden. Die im Text enthaltenen Wertungen geben die Einschätzungen der UzK zu ihrem eigenen QM-System wieder; diese werden im Kapitel 2 – «Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien» – durch die Gutachter\*innengruppe aufgenommen, kommentiert und überprüft.

Die UzK verfügt über langjährige Erfahrungen im Qualitätsmanagement (QM) von Studium und Lehre: Zwischen 2013 und 2015 hat die UzK mit Strukturangleichungen im Rahmen der sogenannten Modellakkreditierung erste Weichen für ein fakultätsübergreifendes QM gestellt. Die Modellakkreditierung war das unmittelbare Ergebnis der Umstellung auf die Bachelor- und Masterstruktur 2008 (ausserschulisch) und 2010 (schulisch). In diesem Kontext wurde erkennbar, dass erhebliche Strukturunterschiede bei den Studiengängen der Fakultäten bestanden. Die Modellakkreditierung war der erfolgreiche Versuch einer «Stunde null» – das Vorziehen und Verschieben aller Reakkreditierungen auf einen gemeinsamen Punkt, um in einem stringenten Prozess fakultätsübergreifend gleichsinnige Strukturmerkmale, z. B. hinsichtlich Modulgrößen und Prüfungsregularien, zu etablieren. Das Modell «Studieren in Köln», das 2016 selbst Gegenstand einer Akkreditierung war, bildet die Grundlage für die Studiengangskonzepte und -strukturen an der UzK. Seine Umsetzung kann als Vorstufe des heutigen QM-Systems für Studium und Lehre mit dem **Namen Q<sup>3</sup>UzK** verstanden werden.

Das System Q<sup>3</sup>UzK zielt langfristig auf eine wirksame, ganzheitliche und nachhaltige Qualitätsentwicklung. Als lernendes System führt es zentrale und dezentrale Qualitätsprozesse dynamisch zusammen und/oder entwickelt diese in geschlossenen Regelkreisen neu. Es lernt auch von den Qualitätselementen in Forschung und Transfer. Ziel ist es, auf diese Weise langfristig einen Erkenntniszugewinn zu wichtigen Qualitätsaspekten zu erlangen und geeignete Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung zu erzeugen. Folgende Prinzipien kennzeichnen das System Q<sup>3</sup>UzK und dessen Funktionsfähigkeit:

1. Das Prinzip der Freiheit von Forschung und Lehre;
2. Das Prinzip der Wissenschafts- und Forschungsbasierung;
3. Das Prinzip der kontinuierlichen und nachhaltigen Erneuerung und Orientierung;
4. Das Prinzip von Information, Kommunikation und Transparenz;
5. Das Prinzip von Ko-Kreation, Beteiligung und Verantwortung;
6. Das Prinzip von Diskurs, Dialogorientierung und Resonanz zwischen Fächerkulturen und Akteur\*innen;
7. Das Prinzip der Chancengerechtigkeit, Diversität und Inklusion;
8. Das Prinzip der Sicherung des lösungsorientierten und zielorientierten Monitorings und des Ermöglichens;
9. Das Prinzip der zeitgemässen, nachhaltigen und menschenzentrierten Nutzung der digitalen Transformation;
10. Das Prinzip der Kooperation im globalen Kontext.

Ein zentraler Baustein im Q<sup>3</sup>UzK ist die dem Prorektorat für Lehre und Studium zugeordnete **Einheit Q<sup>3</sup> – Evaluation, Entwicklung & Akkreditierung**: Q<sup>3</sup> bündelt aktuell mit elf Vollzeitäquivalenten (VZÄ) die Aufgabenbereiche zentrale Befragungen, Akkreditierungsverfahren sowie Wissensmanagement und fungiert als kommunikative Schnittstelle und Serviceeinrichtung zwischen den Fakultäten und den zentralen Einrichtungen. Operativ koordiniert und begleitet Q<sup>3</sup> das Verfahren zur Systemakkreditierung, die Durchführung der internen (Re-)Akkreditierungsverfahren sowie die Datenerhebung zu den Studiengängen und die Meta-Evaluation von Q<sup>3</sup>UzK. Dafür arbeitet Q<sup>3</sup> eng mit dem

Qualitätsmanagement der jeweiligen Fakultäten (Fakultäts-QMs<sup>4</sup>) sowie mit dem Berichtswesen Lehre/Studium sowie der Abteilung Strategisches Controlling & Informationsmanagement zusammen und berät die Prorektorin für Lehre und Studium und die Studiendekan\*innen bei strategischen Entscheidungsprozessen zum QM. Zum Team von Q<sup>3</sup> gehören neben einer Doppelspitze als Leitung drei Teams: (1) ein Team für die Begleitung und Koordination der (Re-)Akkreditierungsverfahren inklusive der internationalen Verfahren, (2) ein Team für die Durchführung der Evaluationen sowie die Betreuung der Evaluationssoftware evasys sowie (3) ein Team von Expert\*innen für *Digital Workflows* und Wissensmanagement. Ebenfalls in Q<sup>3</sup> vertreten ist das Gremienmanagement, das die zentrale Kommission für Lehre, Studium und die Belange der Studierenden (LSK) organisiert und als Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission fungiert.

Das **System Q<sup>3</sup>UzK gliedert sich in eine strategische, eine normative, eine operative und eine kommunikative Ebene**, die dynamisch miteinander durch Prozesse, Strukturen, Instrumente und Akteur\*innenfunktionen verflochten sind. Sie bilden gemeinsam einen PDCA-Zyklus, in dem die strategische Ebene die Aufgaben Plan und Act, die normative Ebene das Check und die operative Ebene das Do übernimmt und die kommunikative Ebene als Querschnittsthema verankert ist. Nachfolgend werden die einzelnen Ebenen erläutert:

Die **strategische** Ausrichtung von Lehre und Studium inklusive des QMs an der UzK verantwortet die Prorektorin für Lehre und Studium. Die Abstimmung hierzu erfolgt im Rektorat, in der Rektoratskonferenz und in der Studiendekan\*innenrunde, in der sich die Prorektorin regelmässig mit den Studiendekan\*innen auch über zentrale Fragestellungen, Themen und Entscheidungen zu Q<sup>3</sup>UzK austauscht. Die Prorektorin für Lehre und Studium und die Studiendekan\*innen werden bei Entscheidungsprozessen zum QM von Q<sup>3</sup> und den Fakultäts-QMs beraten und unterstützt, die zugleich auch Erfahrungen aus der operativen Umsetzung einbringen. Als spezifisches Element für die strategische Weiterentwicklung des Q<sup>3</sup>UzK fungiert das **Foresight-Team-QM**, welches die Prorektorin für Lehre und Studium, die Leitung von Q<sup>3</sup>, zwei Vertreter\*innen aus dem Kreis der Studiendekan\*innen, zwei Vertreter\*innen aus dem Fakultäts-QM, zwei interne Q<sup>3</sup>UzK-Expert\*innen (können Studierende, Wissenschaftler\*innen oder Mitglieder des Managements sein), eine\*n Studierende\*n sowie eine\*n Vertreter\*in des Zentrums für Lehrer\*innenbildung umfasst. Die konstituierende Sitzung hat am 26. Januar 2023 stattgefunden, der Tagungsrhythmus ist mindestens einmal im Semester.

Auf Fakultätsebene verantworten das Dekanat (Dekanatsleitung und Studiendekan\*innen) und der Fachbereichsrat (Engere Fakultät) die Ausrichtung und Gestaltung von Lehre und Studium sowie die Umsetzung gesamtuniversitärer Ziele und Vorhaben. Die Engere Fakultät ist das höchste beschlussfassende Gremium der Fakultäten, das sich aus gewählten Mitgliedern aller Statusgruppen zusammensetzt. Die Arbeit der Engeren Fakultät wird durch eine Kommission beratend unterstützt. Insbesondere der Studienbeirat und weitere mit Lehre und Studium befasste Gremien sind fester Bestandteil von Q<sup>3</sup>UzK. In jeder Fakultät wird regelmässig in den Sitzungen der zuständigen Gremien zu fakultätsweiten Qualitätsentwicklungen unter der Bezeichnung Fakultäts-Qualitätskonferenz beraten. Diese nimmt ihrerseits Ergebnisse aus den **Qualitätskonferenzen** der Fächer auf, die in der Regel alle zwei Jahre auf Basis von Kennzahlen und Befragungsergebnissen die Qualitätsentwicklung des Studiengangs planen und überprüfen. In Modulen, an denen sehr viele Studierende teilnehmen – wie z. B. in den Teilstudiengängen der «Bildungswissenschaften» der Humanwissenschaftlichen Fakultät –, werden zudem separate Modulkonferenzen durchgeführt, die sich der Qualität eines Moduls widmen und zur Qualitätsentwicklung der (Teil-)Studiengänge beitragen. In den Fächern bilden die Geschäftsführenden Direktor\*innen der Institute und Departments – auch im Zusammenspiel mit den studentischen Fachschaften – die strategische Ebene.

In der **Arena Qualitätsentwicklung und Systemakkreditierung** treffen sich Expert\*innen und Akteur\*innen der UzK, die in Lehre und Studium tätig und je nach Position auch aktiv in der Forschung sind, einschliesslich Studierenden, um spezifische QM-Themen und Ideen zu diskutieren, die sich auch aus den QM-Formaten und QM-Prozessen ergeben können. Sie widmet sich auch der ganzheitlichen Erarbeitung von neuen Themen, der gezielten Entwicklung von Strategievorschlägen zu bestimmten

---

<sup>4</sup> Fakultäts-QMs sind Qualitätsmanagement-Einheiten der Fakultäten, die an die jeweiligen Studiendekanate angebunden sind.

Fragestellungen sowie der Validierung und Prüfung von ausgearbeiteten Vorschlägen und Konzepten und ist somit eine wichtige Impulsgeberin für die Weiterentwicklung von Q<sup>3</sup>UzK.

Die Akteur\*innen der strategischen Ebene des Systems – das Foresight-Team-QM und die Arena Qualitätsentwicklung und Systemakkreditierung – sind explizit als Strukturen für das institutionelle Lernen angelegt. Das bedeutet u. a., dass sie Raum geben und Akteur\*innen zusammenbringen, um ko-kreativ neue Zielbilder und Impulse für die Zukunft von Lehren, Lernen und Qualität zu entwickeln.

Gegenwärtig richtet die UzK den **externen Beirat QM** ein, durch den zukünftig die gesamte Strategiebildung und strategische Ausrichtung von Q<sup>3</sup>UzK begleitet wird. Er setzt sich aus einem\*einer Rektor\*in einer systemakkreditierten Hochschule, einer\*m Prorektor\*in für Lehre und Studium oder Qualität, einer\*m Expert\*in für Internationales, einer\*m Leiter\*in einer QM-Einheit und einer\*m QM-Vertreter\*in aus dem Ausland, einer\*m Vertreter\*in jeweils aus der Berufspraxis sowie aus einem Wissenschaftsministerium ausserhalb von Nordrhein-Westfalen mit Kenntnissen im Akkreditierungswesen sowie einer\*m Studierende\*n einer systemakkreditierten Hochschule zusammen. Die konstituierende Sitzung des externen Beirats ist für den Spätsommer 2023 geplant.

Auf **normativer** Ebene wird sichergestellt, dass verbindliche Entscheidungen zu strategischen und operativen Fragestellungen getroffen werden sowie rechtliche Vorgaben (z. B. aus dem Hochschulgesetz oder der Studienakkreditierungsverordnung NRW) eingehalten und umgesetzt werden. Zentrale Entscheidungsorgane sind das Rektorat und der Senat: Das Rektorat stellt beispielsweise die Rechtskonformität von Ordnungstexten sicher. Rahmenordnungen (z. B. Gemeinsame Prüfungsordnung für das Lehramt) werden im Senat verabschiedet. Senat und Rektorat werden bei der Entscheidungsfindung von der LSK unterstützt, die Entscheidungsempfehlungen für die beiden Gremien ausspricht und überdies die qualifizierte Mitentscheidung der Studierenden sicherstellt; das Justitiariat kann für etwaige Vorprüfungen beigezogen werden. Auf Ebene der Fakultäten verantworten die Studienbeiräte und die jeweilige «Engere Fakultät» die Verabschiedung von Ordnungstexten (z. B. Prüfungs-, Zulassungs- und Promotionsordnungen).

Im internen Akkreditierungsprozess entscheidet das Rektorat final über die Akkreditierung von Studiengängen. Zur Vorbereitung der Entscheidung hat das Rektorat eine unabhängige **Akkreditierungskommission**, bestehend aus Vertreter\*innen aller Statusgruppen und Fakultäten eingesetzt, die die Entscheidungsempfehlungen für die Beschlussfassung des Rektorats erstellt. Sie wird durch die Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission (1 VZÄ) betreut, die den universitätsinternen Gremienweg der Akkreditierungsentscheidung vor- und nachbereitet. Aufgaben, Verfahrensweise und Besetzung wurden zunächst in der «Geschäftsordnung der Akkreditierungskommission der Universität zu Köln vom 30. März 2021» abschliessend geregelt. Mit der Einführung der «Ordnung zum Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre und zur internen Akkreditierung von Studiengängen an der Universität zu Köln vom 11. Januar 2023» wurde die eigenständige Geschäftsordnung überflüssig; die Regelungen wurden in die neue QM-Ordnung integriert.

Die **operative** fachliche Konzeption und Umsetzungsplanung der strategischen Vorhaben erfolgt in thematischen Fachausschüssen, die zu verschiedenen Arbeitsbereichen in Lehre und Studium etabliert sind, so zum Beispiel zu den Themen Campusmanagement oder Kennzahlen. In den Fachausschüssen erfolgen die Erarbeitung von Umsetzungsmöglichkeiten, die Planung und Koordinierung von konkreten Vorhaben und der Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den beteiligten Organisationseinheiten. In ihnen kommen mandatierte Mitglieder aller beteiligten Organisationseinheiten zusammen, die zur Bearbeitung von spezifischen Aspekten temporäre oder dauerhafte Arbeitsgruppen gründen können, die dem jeweiligen Fachausschuss zuarbeiten.

Im Zuge der Entwicklung des Q<sup>3</sup>UzK hat sich die UzK entschlossen, dass das operative zentral-dezentrale Zusammenspiel für das Qualitätsmanagement auch in einem **Fachausschuss Qualitätsmanagement** realisiert werden soll. Dieser geht aus der derzeit eigens für den Entwicklungsprozess etablierten operativen Planungsgruppe zur Konzeption des QM hervor und umfasst die Leitung von Q<sup>3</sup>, die sechs Fakultäts-QMs, eine\*n Vertreter\*in des ZfL, die Leitung des Teams Berichtswesen Lehre/Studium, eine\*n Vertreter\*in der Abteilung Strategisches Controlling & Informationsmanagement, eine\*n Vertreter\*in des Campusmanagement-Teams, die Leitung des Studierendensekretariats sowie eine\*n Vertreter\*in des International Offices. Hier werden operativ die Durchführung und Weiterentwicklung von Qualitätsentwicklungs- und (Re-)Akkreditierungsprozessen



geplant. Der Ausschuss hat im Januar 2023 erstmalig in dieser Form getagt und wird künftig während der Vorlesungszeiten mindestens einmal pro Monat zusammenkommen.

Auf Fakultätsebene sind die Fakultäts-QM-Mitarbeiter\*innen (mindestens 1 VZÄ pro Fakultät) wesentlich für die Gewährleistung des operativen Qualitätsmanagements von Lehre und Studium zuständig. Durch sie wird das zentral-dezentrale Zusammenspiel gewährleistet. Gemeinsam mit ihnen sind die Fachverantwortlichen für den Studiengang und die geschäftsführenden Direktor\*innen der Institute und Departments für die Umsetzung und Durchführung der QM-Prozesse zuständig.

Die **kommunikativen** Bausteine und Prozesse von Q<sup>3</sup>UzK sind im «Kommunikationskonzept Q<sup>3</sup>UzK – Teilkonzept: interne Kommunikation (Köln, 18. Januar 2023)» hinterlegt: Ziel ist es, Q<sup>3</sup>UzK und insbesondere die das Qualitätsverständnis bestimmenden Prinzipien, die Qualitätsziele und -kriterien, die Prozesse sowie die Instrumente und Akteur\*innenrollen transparent und bekannt zu machen, damit alle Akteur\*innen befähigt werden, das System zu nutzen und mitzugestalten. Darüber hinaus soll auch die Entwicklung von vielfältigen digitalen und nichtdigitalen Kommunikations- und Informationsformaten (z. B. Newsletter, Filme zu den Prozessen, Flyer, Social-Media-Konzepte und Kampagnen sowie Schulungsangebote) zu einer nachhaltigen Umsetzung von Q<sup>3</sup>UzK beitragen.

Das Q<sup>3</sup>UzK folgt dem Leitgedanken der intensiven Kommunikation: Sie ist Grundlage, um ein gemeinsames Qualitätsverständnis zu entwickeln sowie um Studienangebote gemeinsam weiterzuentwickeln. Dabei steht der regelmässige, strukturierte Austausch von Studiengangsverantwortlichen, Lehrenden und Studierenden, internen Expert\*innen und externen Gutachter\*innen, zentralen und dezentralen Mitarbeiter\*innen sowie von Rektorat und Fakultätsleitungen im Fokus. Das Leitbild für Studium und Lehre wird in konkreten Qualitätszielen und Qualitätskriterien operationalisiert (<https://portal.uni-koeln.de/subportale/qualitaetsmanagement-lehre-studium/q3uzk/qualitaetsziele-und-kriterien#c104459>). Um die Qualitätsziele und Qualitätskriterien in der Planung neuer Studienangebote sowie in der kontinuierlichen Qualitätssicherung des bestehenden Studienangebots umzusetzen und weiterzuentwickeln, hat die UzK ein Verfahren zur internen (Re-)Akkreditierung von Studiengängen entwickelt. Dieses Verfahren legt Abstimmungsprozesse für die «Neueinrichtung und Akkreditierung» und «Weiterentwicklung und Reakkreditierung» fest. Die detaillierten Prozessbeschreibungen und -abläufe inkl. der verantwortlichen Akteur\*innen können hier eingesehen werden:

- Neueinrichtung und Akkreditierung (<https://portal.uni-koeln.de/subportale/qualitaetsmanagement-lehre-studium/akkreditierung/neueinrichtung-akkreditierung-von-studiengaengen>)
- Weiterentwicklung und Reakkreditierung (<https://portal.uni-koeln.de/subportale/qualitaetsmanagement-lehre-studium/akkreditierung/weiterentwicklung-reakkreditierung-von-studiengaengen>)

Die Kernprozesse für die Einrichtung und Erstakkreditierung von Studiengängen sowie für deren Weiterentwicklung und Reakkreditierung umfassen stets vier Phasen: 1. Konzeption/Reflexion; 2. Dokumentation; 3. Umsetzung; 4. (Re-)Akkreditierung.

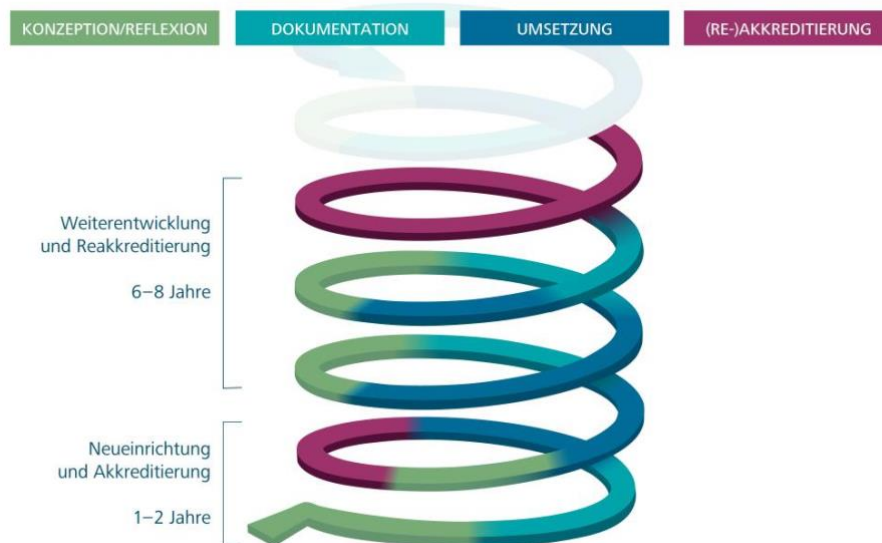


Abbildung 1: Phasen und Regelkreise (Quelle: Q<sup>3</sup>UzK Handbuch, i. d. F. vom 18.01.2023)

Die Reihenfolge und die Häufigkeit, in der die Phasen in einem Akkreditierungszyklus durchlaufen werden, richten sich danach, um welchen Kernprozess es sich handelt. Bei einer **Neueinrichtung eines Studiengangs** werden die vier Phasen, die zur Aufnahme des Studienbetriebs führen, idealtypisch innerhalb von eineinhalb Jahren durchlaufen. Darauf folgt eine zweijährige Phase der Erprobung, die mit der Erstkohortenbefragung abschließt. Danach schließt sich die kontinuierliche Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Rahmen der Regelkreise zur Weiterentwicklung und Reakkreditierung von Studiengängen nahtlos an (vgl. Abbildung 3).

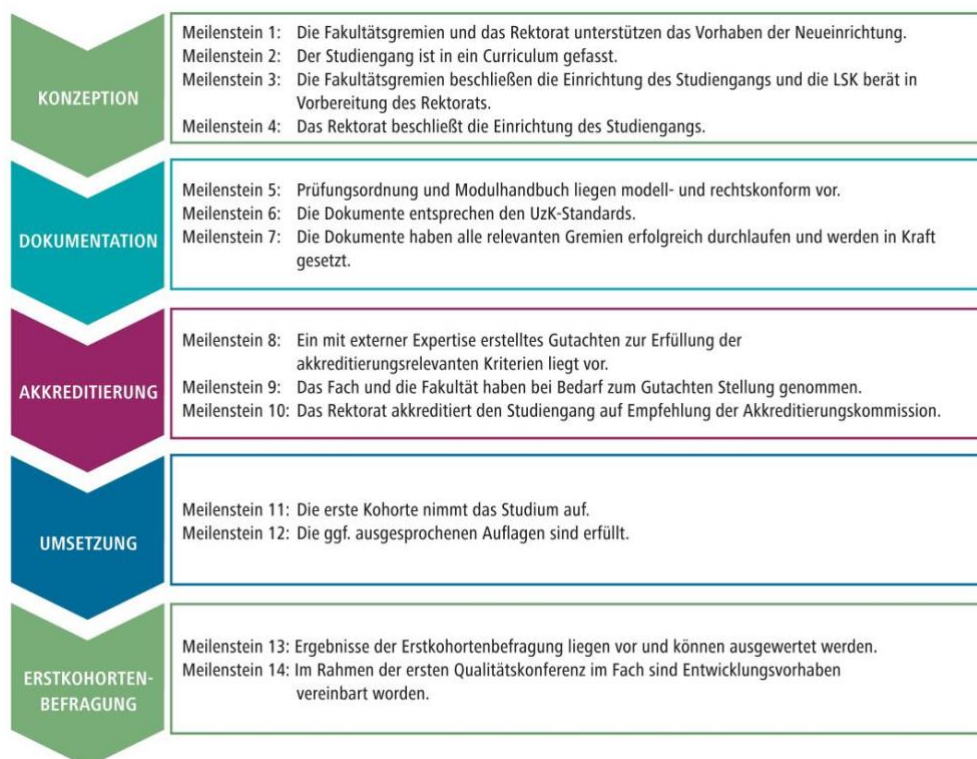


Abbildung 2: Meilensteine des Prozesses zur Einrichtung und Erstakkreditierung von Studiengängen (Quelle: Q<sup>3</sup>UzK Handbuch, i. d. F. vom 18.01.2023)

Der Reakkreditierungszyklus zur **Weiterentwicklung** von bestehenden Studiengängen besteht in der Regel aus einer sechseinhalbjährigen Phase der Weiterentwicklung und einer anderthalbjährigen Phase der Reakkreditierung. Der Prozess der Weiterentwicklung und Reakkreditierung eines bestehenden

Studiengang wird von allen Studiengängen innerhalb von maximal acht Jahren komplett durchlaufen. Die Phasen der Reflexion, Dokumentation und Umsetzung wiederholen sich dabei mehrfach, i. d. R. dreimal, um eine regelmässige daten- und evaluationsgestützte Analyse und Weiterentwicklung der Studiengänge zu gewährleisten (kontinuierliches Monitoring). Diese werden immer nach den Prinzipien des Systems dialogisch in den Kontext gesetzt (z. B. in den Qualitätskonferenzen in Fach und Fakultät) und können z. B. zu Fragen der technisch-räumlichen Ausstattung sowie Neujustierung der Kapazitäten von Lehreinheiten führen. Das Reakkreditierungsverfahren bildet den Abschluss eines Zyklus, dem sich der nachfolgende Zyklus unmittelbar anschliesst. In der Phase der Reakkreditierung bewertet ein Gutachter\*innengremium im Rahmen eines **QM-Dialogs** die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäss Studienakkreditierungsverordnung NRW. Ein QM-Dialog wird als ein- bis zweitägige Begehung durchgeführt. Zur Vorbereitung des QM-Dialogs erhalten die Gutachter\*innen den Selbstbericht, in den auch die Erkenntnisse und Ergebnisse aus den Qualitätskonferenzen einfließen. Zum üblichen Anlagenportfolio des Selbstberichts gehören Prüfungsordnung, Modulhandbuch, ggf. Zulassungsordnung, Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache, Evaluationsergebnisse (Kurzbericht) und das Basisdatenblatt. Zudem stehen der Gutachter\*innengruppe studiengangübergreifende Dokumente der UzK und einschlägige Gesetzestexte zur Verfügung. Die Gutachter\*innen erhalten Zugriff auf einen digitalen Ordner, in dem alle Dokumente sortiert abgelegt sind. Im dem durch Q<sup>3</sup>UzK-Mitarbeitende moderierten Dialog tauschen sich die Gutachter\*innen, Fachvertreter\*innen und Studierende über den Studiengang aus. Im Fokus steht neben der Diskussion und Bewertung der akkreditierungsrelevanten Qualitätskriterien der kritisch-konstruktive Dialog zur Konzeption eines neuen Studiengangs beziehungsweise zur Weiterentwicklung eines bestehenden Studiengangs. Das Ergebnis des QM-Dialogs wird in einem Gutachten festgehalten. Die Gutachter\*innen unterbreiten Vorschläge und geben Hinweise, um die Weiterentwicklung des Studiengangs zu unterstützen. Sie können Formulierungsvorschläge für Auflagen oder Empfehlungen einbringen. Studiengänge, die keiner Akkreditierungspflicht unterliegen, durchlaufen den gesamten Prozess ohne die formelle Akkreditierung. Abweichungen vom regulären Turnus für die Reakkreditierung können mit entsprechender Begründung bei der Akkreditierungskommission beantragt werden. Über Verlängerungsanträge entscheidet das Rektorat. Wird ein intern akkreditierter Studiengang innerhalb der Akkreditierungsfrist wesentlich verändert (vgl. § 23 Abs. 5 QM-Ordnung z. B. Studiengangsbezeichnung, Qualifikationsziele des Studiengangs, Studiengangform, Studienbeginn, Curriculum), muss dies die Fakultät dem Rektorat und Q<sup>3</sup> anzeigen. Bei wesentlichen Änderungen, durch die eine bisherige Akkreditierung tangiert wird, ist vor Ablauf der achtjährigen Akkreditierungsfrist eine Befassung der Akkreditierungskommission und des Rektorats erforderlich. Das Rektorat beschliesst nach Anhörung der Akkreditierungskommission und ggf. unter Hinzuziehung von Gutachter\*innen, ob eine neue Akkreditierung erforderlich ist.

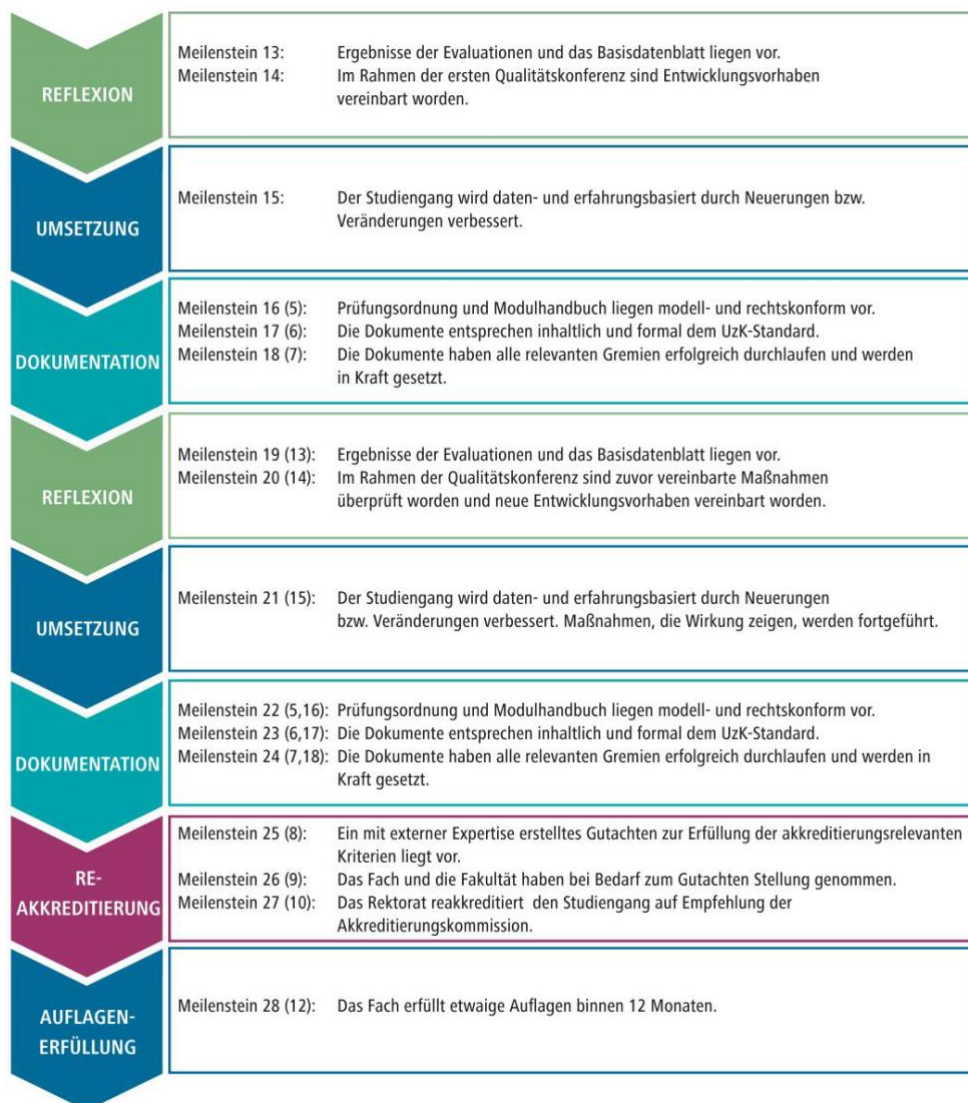


Abbildung 3: Meilensteine des Prozesses zur Weiterentwicklung und Reakkreditierung von Studiengängen (Quelle: Q<sup>3</sup>UzK Handbuch, i. d. F. vom 18.01.2023)

Gründe, wie z. B. geänderte Bedarfe, strategische Überlegungen, externe Anforderungen oder die Studierendenentwicklung, können an der UzK dazu führen, Studiengänge einzustellen. Die an der Einstellung eines Studiengangs Beteiligten sind auf dezentraler Ebene die Fachverantwortlichen und Studierendenvertreter\*innen, die Fakultäts-QMs, die Dekanate und Studiendekanate sowie die Fakultätsgremien. Auf zentraler Ebene liegen Zuständigkeiten bei Q<sup>3</sup>, bei verschiedenen Verwaltungseinrichtungen, dem Justitiariat, bei der LSK und dem Rektorat sowie gegebenenfalls beim Senat.



Abbildung 4: Prozess zur Einstellung von Studiengängen (Quelle: Q<sup>3</sup>UzK Handbuch, i. d. F. vom 18.01.2023)

Das Rektorat ist die höchste Instanz für die **Akkreditierungsentscheidung**. Es stützt seine Entscheidung jedoch auf die Vorberatung der Akkreditierungskommission, die in Absprache mit den Fakultäten und den zentralen Einrichtungen als unabhängige universitätsinterne Instanz eingesetzt wurde. Auf der Grundlage des Selbstberichts mit Anlagen, des Gutachtens aus dem QM-Dialog und gegebenenfalls der dazugehörigen Stellungnahme der Fakultät/des Faches spricht die Akkreditierungskommission eine begründete Entscheidungsempfehlung gegenüber dem Rektorat aus. Gegenstand der Prüfung und der Entscheidungsempfehlung sind in jedem Fall die zwingend zu erfüllenden formalen und fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien gemäss Studienakkreditierungsverordnung NRW. Die finale Entscheidung über die (Re-)Akkreditierung sowie gegebenenfalls damit verbundene Empfehlungen und Auflagen trifft das Rektorat. Die Akkreditierungskommission prüft, ob das Gutachten aus dem QM-Dialog alle erforderlichen Kriterien umfasst und in sich schlüssig ist; sie bewertet auch, inwieweit Anregungen der Gutachter\*innen zu Empfehlungen und Auflagen zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität des Studienprogramms beitragen und im Hinblick auf die Formulierung umsetzbar sind. Auflagen dienen der Sicherstellung der Qualität und der Realisierung der entsprechenden gesetzlichen Ordnungen; Empfehlungen dienen der Weiterentwicklung. Wenn die Akkreditierungskommission vom Votum der Gutachter\*innen in einer Weise abweicht, die negative Konsequenzen für den Studiengang hätte (z. B. Ablehnung der [Re-]Akkreditierung, zusätzliche Auflagen), sehen die Prozesse vor, dass in jedem Fall eine Mitteilung an das Fakultäts-QM erfolgt. Fachverantwortliche und Fakultät erhalten in diesem Zuge die Gelegenheit, zu der Beschlussempfehlung vor der Beschlussfassung im Rektorat schriftlich Stellung zu nehmen.

Das Rektorat kann von der Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission abweichen, muss eine abweichende Entscheidung aber konkret begründen. Das Rektorat hat mit einer begründeten Entscheidung die Möglichkeit, eine (Re-)Akkreditierung mit und ohne Auflagen zu beschliessen oder die (Re-)Akkreditierung abzulehnen. Dabei unterscheidet das System drei Szenarien:

Szenario 1: Das (Re-)Akkreditierungsverfahren schliesst mit einem positiven Beschluss des Rektorats ab und es gibt keine Auflagen. Der Studiengang ist für die festgelegte Dauer der Akkreditierung, i. d. R. für acht Jahre, berechtigt, das Siegel des Akkreditierungsrats zu führen.

Szenario 2: Das (Re-)Akkreditierungsverfahren schliesst mit einem positiven Beschluss des Rektorats ab und erteilt Auflagen. Der Studiengang ist unter der Bedingung, dass die Auflagen innerhalb festgesetzter Fristen, i. d. R. binnen zwölf Monaten, erfüllt werden, für die festgelegte Dauer der Akkreditierung berechtigt, das Siegel des Akkreditierungsrats zu führen. Die Auflagen sind in der finalen Fassung im Akkreditierungsbericht für den Studiengang zu dokumentieren.

Szenario 3: Das (Re-)Akkreditierungsverfahren schliesst mit einem negativen Beschluss des Rektorats ab. Entscheidet das Rektorat, einen Studiengang nicht zu (re-)akkreditieren, bedeutet dies grundsätzlich, dass der betroffene Studiengang nicht eingerichtet werden darf oder eingestellt werden muss. Die Fakultät hat in diesem Fall das Recht, gegen den Beschluss Beschwerde einzulegen.

Die Verantwortung für die fristgerechte Aufgabenerfüllung liegt bei den Dekanaten und den Fächern. Die Akkreditierungskommission berät darüber, ob sie die Auflagen als erfüllt ansieht. Bei fachlich-inhaltlichen Fragestellungen kann zusätzlich die Einbindung der Gutachter\*innengruppe erfolgen. Das Votum der Kommission wird im nächsten Schritt zusammen mit den Unterlagen sowie gegebenenfalls der Stellungnahme dem Rektorat vorgelegt, das die Entscheidung trifft, ob der Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrats weiterhin führen darf.

Bei Konflikten im Rahmen der internen (Re-)Akkreditierung kann die **Ombudsstelle für Akkreditierungsverfahren** aufgerufen werden, welche sich im Januar 2023 konstituiert hat. Die Befugnisse sind in der «Ordnung zum Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre und zur internen Akkreditierung von Studiengängen an der Universität zu Köln» (QM-Ordnung) geregelt.

Die Akkreditierungsentscheidung sowie die Empfehlungen und ggf. die Auflagen werden in den **Qualitätsberichten** zu den internen Akkreditierungsverfahren dokumentiert. Diese beinhalten eine Beschreibung des Studiengangs, Angaben zum QM-System der UzK, Angaben zu den eingesetzten Gutachter\*innen sowie eine Zusammenfassung der Ergebnisse aus dem QM-Dialog. Diese werden auf

der Internetseite der Universität zu Köln (<https://portal.uni-koeln.de/subportale/qualitaetsmanagement-lehre-studium/akkreditierung/akkreditierte-studiengaenge>) sukzessive veröffentlicht.

Die **QM-Ordnung** ([https://am.uni-koeln.de/e38094/am\\_mitteilungen/@e38101/AM\\_2023-01\\_QM-Ordnung\\_ger.pdf](https://am.uni-koeln.de/e38094/am_mitteilungen/@e38101/AM_2023-01_QM-Ordnung_ger.pdf)) legt den normativen Rahmen und damit die Regeln und Verfahren des Qualitätsmanagementsystems für den Bereich Studium und Lehre der UzK fest. Sie bietet einen rechtlichen Orientierungsrahmen für die Fakultäten und Fächer und trägt wesentlich zur Schaffung von Verbindlichkeit bei. Die Konkretisierung der operativen Umsetzung erfolgt über das QM-Handbuch und Handreichungen.

Als zentrale Informationsquelle dient das QM-Portal (<https://portal.uni-koeln.de/subportale/qualitaetsmanagement-lehre-studium>). Hier werden Informationen rund um Q<sup>3</sup>UzK der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Im internen Downloadbereich können die UzK Akteur\*innen Templates, Leitfäden und Handreichungen herunterladen.

## Zusammenfassende Qualitätsbewertung

Die UzK hat ein funktionsfähiges QM-System für Studium und Lehre entwickelt, das zur Kultur der Universität passt und sich durch eine starke Prozess-, Dialog- und Entwicklungsorientierung und eine hohe Bereitschaft zu Selbstreflexion auszeichnet. Es ist partizipativ angelegt und nimmt sowohl interne Akteur\*innen als auch externe Gutachtende in die Pflicht, sich kontinuierlich mit der Qualität der Studiengänge auseinanderzusetzen. Es ist gut strukturiert, transparent dokumentiert und berücksichtigt alle Kriterien für die Systemakkreditierung.

In den Gesprächen wurde deutlich, dass es unter den Akteur\*innen eine hohe Akzeptanz für Q<sup>3</sup>UzK gibt. Das hängt aus Sicht der Gutachter\*innengruppe damit zusammen, dass in die Entwicklung alle Statusgruppen einbezogen waren und die Prozesse bereits in der Implementierungsphase kontinuierlich evaluiert werden, so dass Rückmeldungen der Beteiligten eingeholt und in Verbesserungen überführt werden können, die auch sichtbar gemacht werden. Zudem wurde erkennbar eine stabile und institutionsangemessene Balance zwischen zentraler und dezentraler Steuerung gefunden.

Die Gutachter\*innengruppe hat in den Gesprächen im Rahmen des Verfahrens eine sich entwickelnde Qualitätskultur wahrgenommen. Das Leitbild Lehre und hier insbesondere die daraus abgeleiteten und gemeinsam entwickelten Qualitätskriterien, entlang derer Studiengänge hochschulweit eingerichtet und weiterentwickelt werden, tragen zu einer gemeinsamen Identifikation für die Weiterentwicklung von Studium und Lehre bei.

Über die QM-Ordnung schafft die UzK Verbindlichkeiten, lässt gleichzeitig aber auch Raum für variable Elemente, so dass eine Flexibilität für die Fakultäten entsteht, diese an ihre jeweiligen Anforderungen anzupassen und damit für sich nutzbar zu machen.

Positiv hervorzuheben ist die Arbeit des Teams von Q<sup>3</sup>, das eine zentrale organisatorische und inhaltlich verbindende Rolle im QM-System einnimmt. In den Gesprächen mit unterschiedlichen Statusgruppen und Akteur\*innen wie z. B. den externen Gutachter\*innen sowie über die verschiedenen Fakultäten der Universität hinweg war für die Gutachter\*innengruppe eine grosse Wertschätzung der Unterstützung durch Q<sup>3</sup> erkennbar. Die Zusammenstellungen von Daten, Templates und Informationen durch Q<sup>3</sup> ebenso wie ein hoher Arbeitseinsatz für die Unterstützung der Verfahren und Akteur\*innen sind für die erfolgreiche Umsetzung des Qualitätskonzepts im Sinne der Qualitätskultur der UzK wesentlich.

Eine zentrale Herausforderung für die UzK sowie insbesondere das Team von Q<sup>3</sup> wird es sein, die hohe Quantität von Verfahren in den kommenden Jahren leistbar zu halten. Hier wird es einerseits auf eine kritische Reflexion mit dem Ziel einer Verschlankeung der Verfahren für alle Beteiligten bei Aufrechterhaltung der Verfahrensqualität ankommen, andererseits auf den Aufbau eines Systems bzw. von Mechanismen, die den Mitarbeitenden von Q<sup>3</sup> das Nachhalten von Daten (Evaluationsdaten, Gutachten, Entscheidungen, Auflagen, Empfehlungen etc.) und Fristen für die Akkreditierung und Aufgabenerfüllung erleichtern und sie etwa durch eine (teil-)automatisierte Berichterstellung (Basisdatenblatt, Evaluationsergebnisse) für die jeweiligen QM-Dialoge unterstützen.

Im Selbstbericht und im Rahmen der Begehungen wurde die Bedeutung der Qualitätskonferenzen für die Qualitätssicherung und für die Weiterentwicklung der Studiengänge hervorgehoben. Die Gutachter\*innengruppe konnte sich davon überzeugen, dass dieses Instrument ausgezeichnet geeignet ist, um in einem geschützten internen Rahmen diesem Anspruch des Schlüsselements gerecht zu werden und über eine standardisierte Protokollierung die Ergebnisse zu sichern. In gleicher Weise sind die QM-Dialoge so konzipiert und in einer hinreichenden Anzahl auch bereits dokumentiert, dass die externe Begutachtung als weitere Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung des Rektorats gewährleistet ist. Bei der Begehung wurde deutlich, dass bisher nicht formal gesichert ist, dass Beteiligte aller Statusgruppen Zugang zu den Resultaten und Protokollen der Qualitätskonferenzen haben und bisher noch nicht hinreichend in die Lage versetzt sind, beurteilen zu können, wie die Ergebnisse der Qualitätskonferenzen in den Selbstberichten für die QM-Dialoge berücksichtigt werden.

Die Gutachter\*innengruppe konnte sich im Gespräch davon überzeugen, dass die interne Akkreditierungskommission bereits wirksam und mit gesamtuniversitärer Perspektive ihre zentrale Rolle bei der Vorbereitung der Akkreditierungsentscheidung des Rektorats wahrnimmt.

Insgesamt sind die Regelkreise der Qualitätssicherung und -entwicklung konzeptionell angelegt. Aufgrund des jungen Alters des Gesamtsystems konnte der Nachweis für die vollständige Schliessung in der Breite noch nicht erbracht werden, die Prognose dafür ist jedoch positiv. Einige konzeptionell sehr überzeugende Systemelemente wie der Externe Beirat QM und der Fachausschuss Qualitätsmanagement haben sich noch nicht konstituiert bzw. haben erst einmal getagt. Jedoch ist auch deren Rolle konzeptionell sehr überzeugend angelegt.

Das QM-System berücksichtigt grundsätzlich alle für Studium und Lehre relevanten Bereiche und Handlungsfelder der Universität zu Köln. Lediglich für den Prozess der Berufung von Professor\*innen befindet sich die Formulierung eines universitätsweit verbindlichen Mindeststandards zur aus dem Leitbild für Lehre abgeleiteten Berücksichtigung der Lehrkompetenz noch in der Entwicklung.

Eine weitere Herausforderung ist es, die Studierendenschaft im QM-System mitzunehmen. Interessierten Studierenden muss es leicht gemacht werden, Q<sup>3</sup>UzK zu verstehen und sich in verschiedenen Formaten einzubringen. Werkzeuge dafür können unter anderem eine stärker entbürokratisierte Sprache, leichter Zugang zu Informationen, Rücksicht auf zeitliche Einschränkungen und aktive Ansprache von Studierenden sein. Es sollte ausserdem darüber nachgedacht werden, besonders zeitintensive Aufgaben/Ämter von Studierenden im Zusammenhang mit dem QM-System zu incentivieren.



## 1 Prüfbericht

(gemäß Art. 3 Abs. 3 StAkkrStV und § 23 Abs. 1 Nr. 3 und 4 MRVO)

Bei der Erstakkreditierung ist darzulegen, dass mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagementsystem durchlaufen hat.

Die UzK hat parallel zur Entwicklung von Q<sup>3</sup>UzK in einer Pilotphase mit der Implementierung der ersten Prozesse, Strukturen und Formate begonnen. Zwischen Herbst 2020 und Sommer 2022 haben im Probetrieb insgesamt 44 von den Fakultäten ausgewählte Studiengänge und Teilstudiengänge, die in acht Clusterverfahren gebündelt wurden, das Verfahren der Weiterentwicklung und Reakkreditierung – die Phasen Konzeption/Reflexion, Dokumentation, Umsetzung und Reakkreditierung wurden dabei einmal exerziert – durchlaufen. Ein Cluster<sup>5</sup> beinhaltete auch den Überbau der Lehramts- und Zweifachstudiengangsstrukturen. Folgende Cluster durchliefen die Pilotphase:

- Cluster International Management
- Cluster Lernbereich Sprachliche Grundbildung
- Cluster Lernbereich Mathematische Grundbildung
- Cluster Biochemie, Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften
- Cluster Kunst, Musik, Musikvermittlung, Intermedia, Lernbereich Ästhetische Erziehung
- Cluster Bildungswissenschaften, Überbau der Lehramts- und Zweifachstudiengangsstrukturen
- Cluster Rechtswissenschaft für im Ausland graduierte Juristinnen und Juristen
- Cluster Klinische Pflege

In ihrem Selbstbericht dokumentiert die UzK umfassend am Beispiel von zwei Teilstudiengängen des Lehramts (Lernbereich Sprachliche Grundbildung) den Durchlauf ebendieser Teilstudiengänge durch das Qualitätsmanagementsystem (vgl. Abbildung 5). Die entsprechenden Dokumente wie Protokoll Qualitätskonferenz, Basisdatenblatt, Evaluationsergebnisse, Selbstbericht der Fakultät zum Studiengang, Prüfbericht formale Qualitätskriterien, Gutachten zu den Studiengängen Lernbereich Sprachliche Grundbildung, B. A. & M. Ed. (Ergebnis des QM-Dialogs), Stellungnahme der Fakultät zum Gutachten, Empfehlung der Akkreditierungskommission und Akkreditierungsentscheid des Rektorats hat die UzK der Gutachter\*innengruppe zusammen mit dem Selbstbeurteilungsbericht zur Prüfung vorgelegt.

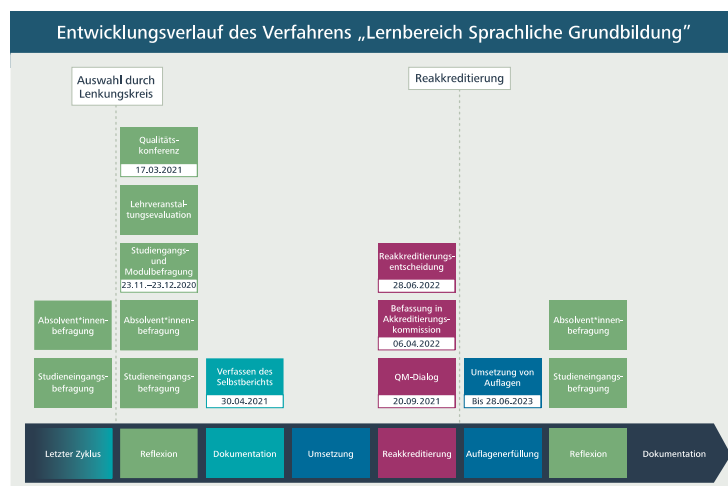


Abbildung 5: Durchlauf durch Q<sup>3</sup>UzK der Teilstudiengänge «Lernbereich Sprachliche Grundbildung» (Quelle: Selbstbericht zur Systemakkreditierung, 19. August 2022)

Der interne Zeitplan der UzK sieht vor, dass fast alle bestehenden Studiengänge und die drei neuen Studiengänge, eingeteilt in 31 Cluster und Einzelverfahren, das Q<sup>3</sup>UzK – in Abhängigkeit der Fristen – bis September 2023 bzw. 2024 durchlaufen haben und somit intern reakkreditiert oder erstakkreditiert sein werden. Um eine gleichmäßigere Verteilung der internen Akkreditierungsverfahren mit weniger zeitlichen

<sup>5</sup> Gemäss § 18 Abs. 5 der QM-Ordnung kann das interne Akkreditierungsverfahren für ähnlich strukturierte und/oder inhaltlich verwandte Studiengänge im Sinne von § 30 Abs. 1 StudakVO gemeinsam durchgeführt werden.

Überschneidungen zu erreichen, sieht der Zeitplan für die Akkreditierungen nach 2024 vor, einzelne Studiengänge oder Cluster früher als formal erforderlich in die nächste Phase der internen Reakkreditierungen eintreten zu lassen. Durch diese zeitliche Entzerrung der Verfahren wird die Grundlage für ein dauerhaft von allen Akteur\*innen mitgetragenes System gelegt.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung/Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der erstmaligen Systemakkreditierung stehen Fragen nach der Prozess- und Strukturqualität im Vordergrund: Es gilt anhand der Studiengänge, welche das Qualitätsmanagementsystem bereits durchlaufen haben, festzustellen, ob das QM-System in der Lage ist, die Vorgaben gemäss der Studienakkreditierungsverordnung NRW (StudakVO) zu überprüfen und darüber hinaus Weiterentwicklungspotenziale auf Ebene der Studiengänge zu identifizieren und festzustellen, ob die Hochschule gewillt ist, mit den Ergebnissen kritisch umzugehen und so nachhaltig für eine kontinuierliche Qualitätsverbesserung der Studiengänge zu sorgen. Die Ergebnisqualität kann bei einer Erstakkreditierung nicht im Vordergrund stehen, da diese für die UzK mit dem neuen System noch nicht über alle Studiengänge hinweg vorliegt. Wichtig ist, dass das QM-System der UzK auf einem kontinuierlichen Monitoring-Ansatz beruht. Die Studiengänge werden in kürzeren Abständen in den Blick genommen; Die Phasen der Reflexion, Dokumentation und Umsetzung wiederholen sich innerhalb des Akkreditierungszyklus mehrmalig; Die daraus resultierenden Massnahmen – seien sie intern oder extern bedingt – werden für eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Studiengänge herangezogen. Die UzK kann hierfür insofern auf einem soliden Fundament aufbauen, als dass alle Studiengänge mehrfach programmakkreditiert sind und entsprechend davon ausgegangen werden darf, dass die Studiengänge bei der Überführung ins Q<sup>3</sup>UzK grundsätzlich die rechtlichen Vorgaben abdecken.

Die UzK hat die Implementierung des Q<sup>3</sup>UzK und hier insbesondere die Prozesse, Strukturen und Formate mit den beteiligten Akteur\*innen kontinuierlich gemonitort und evaluiert. Die Beobachtungen und Rückmeldungen hat die UzK genutzt, um die Kernprozesse des QM-Systems (Verfahren der internen Reakkreditierung und Akkreditierung) fortlaufend zu optimieren; konkret wurden bspw. folgende Anpassungen vorgenommen:

- längere Zeiträume, die für die Erstellung des Selbstberichts der Fächer und für die Gewinnung der Gutachter\*innen eingeräumt werden;
- Einteilung der Cluster in kleinere Einheiten, um alle Einzelstudiengänge angemessen besprechen zu können;
- gezieltere Vorbereitung und Unterstützung der Gutachter\*innen bei der Vorbereitung auf den QM-Dialog;
- Überarbeitung von Templates;
- Anpassung der Bewertungsskala zur Erfüllung der akkreditierungsrelevanten Kriterien durch eindeutig definierte und klar voneinander abgegrenzte Stufen.

Darüber hinaus hat die UzK in der Phase zwischen der Ersten und Zweiten Begehung folgende Entwicklungsschritte gemacht:

- Ausarbeitung und Verabschiedung der QM-Ordnung ([https://am.uni-koeln.de/e38094/am\\_mitteilungen/@e38101/AM\\_2023-01\\_QM-Ordnung\\_ger.pdf](https://am.uni-koeln.de/e38094/am_mitteilungen/@e38101/AM_2023-01_QM-Ordnung_ger.pdf));
- Überarbeitung und Anpassung des QM-Handbuchs;
- Weiterentwicklung des QM-Portals (<https://portal.uni-koeln.de/subportale/qualitaetsmanagement-lehre-studium>);
- Verabschiedung einheitlicher Standards für die Durchführung und Umsetzung der Qualitätskonferenzen (vgl. QM-Ordnung);
- Verbesserung der Dokumentation und des Informationstransfers;
- Weiterentwicklung der Qualitätsberichte, welche die Ergebnisse aus den internen Akkreditierungsverfahren dokumentieren;
- Etablierung der Ombudsstelle für Konfliktfälle im Rahmen der internen (Re-)Akkreditierung.

## 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 StAkkrStV; §§ 17 und 18 MRVO sowie § 31 MRVO)

### § 17 MRVO Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente)

#### Leitbild für die Lehre

§ 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 MRVO: Die Hochschule verfügt über ein Leitbild für die Lehre, das sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt. Das Qualitätsmanagementsystem folgt den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre und zielt darauf ab, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern.

#### Sachstand

Die UzK verfügt über ein «Leitbild Studium und Lehre» (<https://portal.uni-koeln.de/studium-lehre/lehrende/leitbild-studium-und-lehre>), das unter Leitung der Prorektorin für Studium und Lehre in einem ko-kreativen, partizipativen Prozess entwickelt und im Januar 2022 einstimmig durch den Senat verabschiedet wurde. Es bildet die Grundlage für die Realisierung und die zukunftsgerichtete, qualitätsorientierte Weiterentwicklung des Lehrens und Lernens an der UzK. In einem hochschulweiten Diskussionsprozess, in den Vertreter\*innen aller Bereiche der UzK und aller Statusgruppen eingebunden waren, hat sich die UzK auf gemeinsame Inhalte und Leitlinien verständigt: Das Leitbild setzt Akzente im Bereich der Menschenwürde, Demokratie und Freiheit, der Einheit von exzellenter Forschung und Lehre von Beginn an, einer inspirierenden, sich ständig erneuernden Qualitäts- und Lehr-Lern-Kultur sowie bei gesellschaftlicher Verantwortung, Dialog und Transfer. Aus diesem Leitbild hat die UzK zehn Qualitätsziele Lehre und Studium (<https://portal.uni-koeln.de/subportale/qualitaetsmanagement-lehre-studium/q3uzk/qualitaetsziele-und-kriterien#c104459>) abgeleitet, welche die Akteur\*innen selbst, deren Wissen, Können, Haltungen und Kompetenzen sowie die Lehr-Lern-Formate betreffen. Die Operationalisierung der im Leitbild hinterlegten Grundsätze und der daraus abgeleiteten Qualitätsziele sowie der einschlägigen rechtlichen Vorgaben erfolgt auf Studiengangsebene anhand der **Qualitätskriterien Lehre und Studium (Q-Kriterien)**, welche sechs thematischen Leitüberschriften zugeordnet sind:

<p><b>Menschenwürde, Demokratie, Freiheit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dialog, Kooperation, Partizipation, Verantwortung</li> <li>• Individualisierung, Persönlichkeitsentwicklung</li> <li>• Diversity und Inklusion</li> <li>• Well-Being und Nachhaltigkeit</li> </ul>	<p><b>Forschungs- und Wissenschaftsorientierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Disziplinäre sowie inter- und transdisziplinäre Forschungs-basierung</li> <li>• Theorieorientierung</li> <li>• Wissenschaftlicher Habitus</li> </ul>	<p><b>Gesellschaftliche Verantwortung, Dialog, Transfer</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesellschaftliche Relevanz</li> <li>• Kompetenzorientierung</li> <li>• Professionalisierung</li> <li>• Problem- und Projekt-orientierung</li> <li>• Internationalisierung und Internationalität</li> <li>• Digitale Transformation</li> <li>• Besonderheit und Attraktivität</li> </ul>
<p><b>Inspirierende Lehr-Lernkultur</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Raum für Innovation und Kreativität</li> <li>• Passung und Vielfältigkeit des Assessments</li> <li>• Angemessene Organisation des Assessments</li> <li>• Angemessenheit des Workloads</li> <li>• Feedbackkultur zu Prüfungs- und Studienleistungen</li> </ul>	<p><b>Qualität der Studiengangskonstruktion</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stimmigkeit der Studiengangskonstruktion und adäquater Aufbau des Curriculums</li> <li>• Planbarkeit und Überschneidungsfreiheit</li> <li>• Studierbarkeit in Regelstudienzeit</li> </ul>	<p><b>Ausstattung: Personal und Infrastruktur</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Quantität und Qualifikation des Personals</li> <li>• Quantität und Qualität der Infrastruktur</li> <li>• Professionalisierung der Lehrenden</li> <li>• Beratung und Unterstützung auf allen Ebenen durch Beratungsstellen und Lehrende</li> </ul>

Abbildung 6: Qualitätskriterien Lehre und Studium (Quelle: Selbstbericht zur Systemakkreditierung, 19. August 2022)

Dabei hat die UzK für jedes Subkriterium (z. B. Individualisierung, Persönlichkeitsentwicklung; Diversity und Inklusion) eine fachlich-inhaltliche Ausdifferenzierung sowie eine Definition erarbeitet (<https://portal.uni-koeln.de/subportale/qualitaetsmanagement-lehre-studium/qualitaetsverstaendnis/qualitaetskriterien>), um hier eine einheitliche Auslegung bei allen Akteur\*innen zu erwirken.

In den internen Akkreditierungsverfahren (Phase der [Re-]Akkreditierung) werden derzeit durch externe Gutachter\*innen und interne Q<sup>3</sup>UzK-Expert\*innen explizit die gesetzlich vorgegebenen Qualitätskriterien gemäss Studienakkreditierungsverordnung NRW überprüft, welche in die UzK-eigenen Q-Kriterien der UzK integriert sind. Das fachlich-inhaltliche Kriterium Studienerfolg wird bspw. über das Zusammenspiel der UzK Q-Kriterien Studierbarkeit in Regelstudienzeit, Dialog, Kooperation, Partizipation und Verantwortung sowie Workload und Kompetenzorientierung abgedeckt.

Formale Qualitätskriterien	Fachlich-inhaltliche Qualitätskriterien
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studienstruktur und Studiendauer</li> <li>• Studiengangsprofile</li> <li>• Zulassungsvoraussetzungen</li> <li>• Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen</li> <li>• Modularisierung</li> <li>• Leistungspunktesystem</li> <li>• Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen</li> <li>• Sonderregelungen für <i>Joint-Degree</i> Programme</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualifikationsziele und Abschlussniveau</li> <li>• Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung, Studierbarkeit</li> <li>• Fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs / der Studiengänge</li> <li>• Studienerfolg</li> <li>• Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich</li> <li>• Sonderregelungen für <i>Joint-Degree</i> Programme</li> <li>• Hochschulische und nichthochschulische Kooperationen</li> </ul>

Abbildung 7: formale und fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge gemäss Studienakkreditierungsverordnung NRW (Quelle: Selbstbericht zur Systemakkreditierung, 19. August 2022)

Perspektivisch sollen – zusätzlich zu den formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäss Studienakkreditierungsverordnung NRW – in Ergänzung auch die UzK-eigenen Q-Kriterien wie bspw. die Internationalität eines Studiengangs oder die Erlangung von digitalisierungsbezogenen Kompetenzen in den QM-Dialogen besprochen werden, wie dies bereits in den Qualitätskonferenzen der Fall ist, wo die Diskussion auf Basis der Q-Kriterien erfolgt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter\*innengruppe stellt fest, dass die UzK über ein von allen Statusgruppen geteiltes Leitbild für Studium und Lehre verfügt, das nicht nur Hochschulangehörigen, sondern auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Weiter hebt die Gutachter\*innengruppe die gemeinsame Entwicklung des Leitbilds, des Systems Q<sup>3</sup>UzK inklusive seiner Prinzipien, der Qualitätsziele und -kriterien Lehre und Studium und der Prozesse, Instrumente und Akteur\*innenrollen positiv hervor, denn dies hat dazu geführt, dass es der UzK in kurzer Zeit gelungen ist, das angestrebte Qualitätsverständnis in Bezug auf die Studiengangskonzeption übergreifend kommunikativ zu verankern. Aus den Unterlagen der Stichproben und in den Gesprächen wurde – über alle Fakultäten hinweg – erkennbar, dass die Q-Kriterien für die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Studiengangskonzepte herangezogen werden und somit systematisch in den Prozessen und Abläufen von Q<sup>3</sup>UzK verankert sind.

Der Gutachter\*innengruppe erscheint es plausibel, dass in der Implementierungsphase von Q<sup>3</sup>UzK und hier in der Phase der (Re-)Akkreditierung (QM-Dialog) aktuell nur die rechtlich einschlägigen Vorgaben durch externe Gutachter\*innen und interne Q<sup>3</sup>UzK-Expert\*innen überprüft werden. Sie bestärkt jedoch die UzK in ihrem Vorhaben, sukzessive auch UzK-interne Q-Kriterien im QM-Dialog zu besprechen, die über die minimalen rechtlichen Anforderungen hinausgehen, da dadurch wichtige Impulse für die Weiterentwicklung der Studiengänge erzeugt werden könnten.

Weiter stellt die Gutachter\*innengruppe fest, dass die Q-Kriterien fixer Bestandteil von Datenerhebungen sind. Diese finden durch die Entwicklung und Umsetzung von Befragungen und hochschulstatistischen Auswertungen statt, die Erkenntnisse entlang der Qualitätskriterien Lehre und Studium generieren. Die Verzahnung der Q-Kriterien mit den verschiedenen Instrumenten des Q<sup>3</sup>UzK (z. B. Datenblatt, Kurzbericht Evaluation, Dokumentation Qualitätskonferenzen) ist aus Sicht der Gutachter\*innengruppe gelungen und gut umgesetzt und sorgt dafür, dass Inhalte für das QM-System systematisch nutzbar gemacht werden.

Das Q<sup>3</sup>UzK folgt – gemäss Einschätzung der Gutachter\*innengruppe – den im Leitbild für Studium und Lehre verankerten Elementen: Es ist gekennzeichnet durch den Diskurs, die Dialogorientierung und die Resonanz zwischen Fächerkulturen und Akteur\*innen und setzt auf die Partizipation von Vertreter\*innen aller Statusgruppen, die gemeinsam bestrebt sind, die Studiengänge, aber auch das Q<sup>3</sup>UzK kontinuierlich weiterzuentwickeln.

### Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

### Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene

§ 17 Abs. 1 Satz 3 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem gewährleistet die systematische Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Teil 2 und 3 MRVO.

### Sachstand

Die Einführung von neuen Studiengängen als auch die Weiterentwicklung von bestehenden Studiengängen erfolgt auf Basis der Q-Kriterien (vgl. Abbildung 6 und 7), die sich sowohl aus dem Leitbild als auch aus der Studienakkreditierungsverordnung NRW sowie weiteren einschlägigen gesetzlichen Vorgaben ergeben. Nachfolgend wird beschrieben, wie die Überprüfung der Q-Kriterien und damit auch die Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien in den Kernprozessen von Q<sup>3</sup>UzK – namentlich bei der Weiterentwicklung von Studiengängen und der Einrichtung von neuen Studiengängen – realisiert wird.

### Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien bei bestehenden Studiengängen:

In den i. d. R. alle zwei Jahre stattfindenden **Qualitätskonferenzen** (Q-Konferenz) kommen Vertreter\*innen des Fachs (Studiengangsverantwortliche, Professor\*innen, Mittelbau), Studierende und optional Vertreter\*innen der Technik und Verwaltung zusammen, um die Bedingungen im Studiengang entlang der Q-Kriterien Lehre und Studium zu besprechen, Stärken und Schwächen zu analysieren und ggf. Massnahmen abzuleiten. Als Basis hierfür werden quantitative und qualitative Daten aus verschiedenen Erhebungen herangezogen: Q<sup>3</sup> erstellt für die Fakultäten/Fächer einen Langbericht zur Studiengangs- und Modulbefragung sowie einen Kurzbericht, in dem die wichtigsten Befragungsergebnisse dargestellt und den Q-Kriterien Lehre und Studium zugeordnet werden. Ergänzt werden die Befragungsergebnisse um das aktuelle Basisdatenblatt (v. a. Studierendenzahlen, ECTS-Monitoring), welches das Team Berichtswesen Lehre/Studium gemeinsam mit der Abteilung Strategisches Controlling & Informationsmanagement erstellt. Die Ergebnisse werden interpretiert und mit Hilfe von Erfahrungswissen kontextualisiert. Die Q-Konferenzen werden protokolliert (Kurz-Dokumentation von Qualitätskonferenzen), Entwicklungsvorhaben und Massnahmen festgehalten sowie die Zuständigkeiten und Fristen für die Bearbeitung aus- und zugewiesen und gemäss Aussage der UzK in der darauffolgenden Qualitätskonferenz überprüft. Aktuell hat die UzK vier Q-Kriterien (Planbarkeit und Überschneidungsfreiheit, Studiengangskonstruktion und Aufbau des Curriculums, Angemessene Organisation von Prüfungen und Passung und Vielfältigkeit von Prüfungen) definiert, die in der Q-Konferenz immer besprochen werden müssen. Darüber hinaus kann die Fakultät/das Fach auf Grundlage der Befragungsergebnisse und Basisdaten selbst festlegen, welche Q-Kriterien sie jeweils in der Q-Konferenz diskutieren will, wobei innerhalb eines Akkreditierungszyklus alle Kriterien mindestens einmal in den Blick genommen werden sollen.

In den mindestens alle acht Jahre durchgeführten **QM-Dialogen** bewerten externe Gutachter\*innen und interne Q<sup>3</sup>UzK-Expert\*innen, ob die Studiengänge die gesetzlich vorgegebenen Qualitätskriterien gemäss Studienakkreditierungsverordnung NRW erfüllen. Die Basis für die Beurteilung bildet der vom Fach erstellte Selbstbericht mit Anlagen. Hier beschreibt die anbietende Fakultät den Studiengang datenbasiert entlang der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien, nimmt Stellung zum Umgang mit den Empfehlungen der letzten Akkreditierungsentscheidung und weist die Ergebnisse der durchgeführten Qualitätskonferenzen in aggregierter Form aus. Um den fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien und den Gesprächen darüber im QM-Dialog den grösseren Raum zu geben, wird die Einhaltung der formalen Qualitätskriterien im Voraus von den Fakultäts-QMs und Q<sup>3</sup> überprüft. Das Ergebnis wird in einem Prüfbericht festgehalten, der den Gutachter\*innen zur Verfügung gestellt wird und von ihnen im QM-Dialog diskutiert, korrigiert oder bestätigt wird. Die Ergebnisse des QM-Dialogs werden im Anschluss

durch die Gutachter\*innen mit Unterstützung von Q<sup>3</sup> in einem Gutachten verschriftlicht: Dieses umfasst eine Bewertung aller formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäss Studienakkreditierungsverordnung NRW.

Vor der finalen Akkreditierungsentscheidung durch das Rektorat prüft die intern besetzte Akkreditierungskommission das Gutachten noch einmal auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit und spricht unter Berücksichtigung der Kriterien aus der StudakVO NRW eine Beschlussempfehlung für oder gegen eine Akkreditierung des Studiengangs sowie gegebenenfalls für Auflagen und Empfehlungen aus. Diese wird in Form eines Akkreditierungsberichts dem Rektorat vorgelegt, welches schliesslich die Akkreditierung sowie gegebenenfalls damit verbundene Empfehlungen und Auflagen ausspricht.

### **Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien bei neu einzurichtenden Studiengängen:**

Neu einzurichtende Studiengänge durchlaufen das Verfahren einer sogenannten Konzeptevaluation. Sie müssen generell zur strategischen Gesamtausrichtung der UzK/Fakultät passen sowie zukünftige Tätigkeitsfelder aufgreifen. Initial erstellen die Fachverantwortlichen mit Unterstützung des Fakultäts-QMs eine formalisierte Skizze des geplanten Studiengangs, wobei der Bezug zu den Q-Kriterien nachvollziehbar zu dokumentieren ist, und reichen diese bei Q<sup>3</sup> ein. Auf Basis der Skizze holt Q<sup>3</sup> mit den Fachvertreter\*innen den Beschluss des Rektorats darüber ein, dass eine weitere Ausarbeitung erfolgen soll, und informiert die zentralen Einheiten, dass die Neueinrichtung weiterverfolgt wird. Im Rahmen eines Curriculum-Workshops arbeiten die Fachverantwortlichen, begleitet von Fakultäts-QM und Studiendekanat (in Absprache mit Justitiariat und Q<sup>3</sup>), das Curriculum, welches die Skizze komplettiert, weiter aus. Auf Basis der finalen Skizze entscheiden die zuständigen Fakultätsorgane über die Einrichtung des Studiengangs. Die verabschiedete Skizze wird im nächsten Schritt der LSK vorgestellt, welche ergänzende Empfehlungen dazu aussprechen kann. Anschliessend befasst sich das Rektorat mit der finalen Version der Skizze und fasst den offiziellen Beschluss zur Einrichtung des Studiengangs.

Spätestens wenn dieser Beschluss vorliegt, erarbeiten die Fachverantwortlichen und das Fakultäts-QM die Modulbeschreibungen und die entsprechenden Ordnungen; das Justitiariat prüft die Ordnungsentwürfe auf Rechtskonformität; Q<sup>3</sup> mit dem Justitiariat die Modulhandbücher. Im nächsten Schritt verabschieden die Fakultätsorgane die Prüfungsordnung und gegebenenfalls auch die Zulassungsordnung. Die seitens der Fakultät verabschiedeten Ordnungstexte sowie die Modulhandbücher und fachspezifische Anhänge werden von Q<sup>3</sup> der LSK zur Beratung vorgelegt. Die LSK spricht eine Beschlussempfehlung aus, die zur Feststellung der Rechtmässigkeit an das Rektorat übermittelt wird. Daraufhin beginnt Q<sup>3</sup> mit der Organisation des QM-Dialogs und die Fakultät erarbeitet parallel dazu den Selbstbericht inkl. Anlagen. Im Rahmen des QM-Dialogs prüfen externe Gutachter\*innen (analog zum Verfahren von bestehenden Studiengängen), ob der neu einzurichtende Studiengang alle rechtlichen Vorgaben gemäss Studienakkreditierungsverordnung NRW erfüllt, und fassen die Befunde im Gutachten zusammen. Die Akkreditierungskommission berät auch hier über die Schlüssigkeit des Gutachtens und spricht unter Berücksichtigung der Kriterien aus der StudakVO NRW eine Beschlussempfehlung für oder gegen eine Akkreditierung des Studiengangs sowie gegebenenfalls für Auflagen und Empfehlungen aus. Die Beschlussempfehlung wird dem Rektorat wiederum in Form eines Akkreditierungsberichts vorgelegt, auf dessen Basis das Rektorat schliesslich die Akkreditierung ausspricht.

Auf der normativen Ebene ist die Überprüfung und Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäss Studienakkreditierungsverordnung NRW im § 19 der QM-Ordnung festgeschrieben ([https://am.uni-koeln.de/e38094/am\\_mitteilungen/@e38101/AM\\_2023-01\\_QM-Ordnung\\_ger.pdf](https://am.uni-koeln.de/e38094/am_mitteilungen/@e38101/AM_2023-01_QM-Ordnung_ger.pdf))

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter\*innengruppe stellt fest, dass das QM-System der UzK die systematische Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäss Studienakkreditierungsverordnung NRW gewährleistet und die Prozesse und Abläufe im Q<sup>3</sup>UzK verankert sind: nämlich einerseits als Bestandteil von Datenerhebungen, und andererseits als Gegenstand der dialogorientierten Elemente (Q-Konferenz, QM-Dialog). Die UzK hat ein System etabliert, das sowohl Fachvertreter\*innen, Akteur\*innen an den Fakultäten, Q<sup>3</sup>, zentrale Einheiten und Gremien, interne Expert\*innen als auch externe Gutachter\*innen

in die Pflicht nimmt, sich an der Überprüfung der rechtlichen Vorgaben zu beteiligen. Aus Sicht der Gutachter\*innengruppe ist es zielführend, die Prüfung der formalen Kriterien in einem ersten Schritt durch interne Verwaltungseinheiten und das dazu in einem Prüfbericht festgehaltene Ergebnis sowie die fachlich-inhaltliche Prüfung durch eine Kombination von internen Expert\*innen und externen Gutachter\*innen aus Wissenschaft, Berufspraxis und Studierenden vornehmen zu lassen.

Auf Fakultätsebene sind die alle zwei Jahre durchzuführenden Qualitätskonferenzen positiv hervorzuheben, die eine regelmässige Diskussion über die Qualität der Studiengänge auf Basis von verbindlich definierten Q-Kriterien gewährleisten und so eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Studienangebots ermöglichen. Aus den Unterlagen der Stichprobe und hier insbesondere aus den Kurzprotokollen zu den Qualitätskonferenzen ging deutlich hervor, dass die Studiengänge entlang aller Q-Kriterien besprochen werden und Entwicklungsvorhaben und Massnahmen definiert werden. Da es sich um ein junges, sich im Aufbau befindendes QM-System handelt und die Q-Konferenzen mehrheitlich erst einmal durchgeführt wurden, kann die Gutachter\*innengruppe nicht abschliessend beurteilen, ob innerhalb eines Akkreditierungszyklus tatsächlich alle Q-Kriterien in den Blick genommen werden. Konzeptionell hat die UzK die Strukturen dafür gelegt und die Rückmeldungen aus den Gesprächen gaben keinen Anlass, dies zu bezweifeln. Die Gutachter\*innengruppe begrüsst auch, dass die UzK universitätsweite, einheitliche Standards für die Durchführung der Q-Konferenzen erlassen hat, die normativ in der QM-Ordnung verankert sind. Ebenso ist die Dokumentation der Ergebnisse in einem einheitlichen Format zielführend.

Aus den vorgelegten Gutachten (Stichprobe), die auf Basis der QM-Dialoge entstanden sind, konnte die Gutachter\*innengruppe durchgängig die Prüfung aller Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung NRW durch externe Gutachter\*innen erkennen. Die Gutachten sind umfangreich und beinhalten Vorschläge für Empfehlungen und Auflagen. Begrüsst werden die für die externen Gutachter\*innen zur Verfügung gestellten Leitfragen für die fachlich-inhaltlichen Kriterien, die im Template für das Gutachten hinterlegt sind und auf Grund von Rückmeldungen aus den ersten Pilotverfahren erarbeitet wurden. Sie stellen eine gute Unterstützung und Orientierung für die externe Bewertung der Studiengänge dar.

Allerdings war aus den Unterlagen der Stichprobe und hier insbesondere aus dem Selbstbericht der Fakultäten, welcher ebenso wie die Gutachten entlang der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien strukturiert ist, erkennbar, dass im Kriterium «Studienerfolg» die Einbindung von Absolvent\*innen in die Bewertung der Studiengänge noch Entwicklungspotenzial hat: Die UzK führt zwar jedes Jahr eine Absolvent\*innenbefragung durch. Auf Grund der oftmals jedoch kleinen Kohorten und/oder geringen Rücklaufquoten können die Ergebnisse teilweise nicht ausgewertet werden und finden sich dann auch im Selbstbericht nicht wieder. Aus Sicht der Gutachter\*innengruppe stellen die Rückmeldungen der Absolvent\*innen ein zentrales Element für die Weiterentwicklung von Studiengängen dar: Sie empfiehlt der UzK deshalb, Wege auszuloten, die zu gesicherten Ergebnissen von Absolvent\*innenbefragungen führen, und diese im Selbstbericht expliziter abzubilden und in den Q-Konferenzen und den QM-Dialogen zur Diskussion zu stellen.

Weiter hat die Gutachter\*innengruppe festgestellt, dass die UzK hochschulweit über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit verfügt, welche durch die Fakultäten aufgegriffen und in eigene strategische Ziele übersetzt und auf Studiengangsebene auch umgesetzt werden. In den Gesprächen wurde jedoch erkennbar, dass es im Bereich der Barrierefreiheit (z. B. Zugang zu Gebäuden, Nutzung von Fahrstühlen) Lücken zu geben scheint. Hier empfiehlt die Gutachter\*innengruppe der UzK, über das QM-System sicherzustellen, dass dieses Thema vor allem hinsichtlich baulicher Anpassungen immer wieder in den Blick genommen wird und in den zuständigen Dezernaten bearbeitet wird.

Die Ergebnisse der internen Akkreditierung zeigen, dass sowohl Auflagen als auch Empfehlungen durch das Rektorat ausgesprochen werden (vgl. QM-Portal, akkreditierte Studiengänge: <https://portal.uni-koeln.de/subportale/qualitaetsmanagement-lehre-studium/akkreditierung/akkreditierte-studiengaenge>). Dabei ist auch erkennbar, dass sich die Akkreditierungskommission bei der Vorbereitung ihrer Akkreditierungsempfehlungen eng an den gutachterlichen Empfehlungen orientiert. Abweichungen von den gutachterlichen Voten müssen durch die Akkreditierungskommission begründet und in den Beschlussvorlagen für das Rektorat transparent ausgewiesen werden. Auch wird bei den internen Akkreditierungsentscheidungen auf Konsistenz in der Entscheidungsfindung zwischen den Studiengängen geachtet, was aus den vorgelegten Beschlussvorlagen/Akkreditierungsberichten der

Akkreditierungskommission ersichtlich war. In den Gesprächen mit den Mitgliedern der Akkreditierungskommission wurde klar erkennbar, dass die Arbeitsweise und ihr Vorgehen – trotz des erst jungen QM-Systems – auf bereits sehr gut etablierten Prozessen beruht. Im Allgemeinen waren die Beschlussfassungen der Studiengänge aus den Stichproben gut nachvollziehbar und schlüssig, so dass die Gutachter\*innengruppe davon ausgeht, dass sich eine Spruchpraxis auf Grund der bereits durchgeführten Akkreditierungsverfahren ausgebildet hat. Der Akkreditierungsentscheid, die Empfehlungen und ggf. die Auflagen werden im Qualitätsbericht ausgewiesen, ebenso die Akkreditierungsfrist für den Studiengang.

Aus den Gesprächen mit Q<sup>3</sup>, die zentral für die Durchführung der internen Akkreditierungsverfahren zuständig sind, und den Vertreter\*innen der Fakultäten (QM-Verantwortliche, Studiendekan\*innen) wurde deutlich, dass der Aufwand des Verfahrens gegenwärtig als leistbar eingeschätzt wird. Die Abläufe haben sich im Wesentlichen gut etabliert und werden kontinuierlich gemonitort und ggf. auf Basis von Feedback optimiert. Die Möglichkeit des Austauschs und der Reflexion über die Studiengangentwicklung, hier insbesondere in den Q-Konferenzen, aber auch den QM-Dialogen, werden als hilfreich und zielführend betrachtet. Die Gutachter\*innengruppe hebt weiter positiv hervor, dass die dezentralen Einheiten die Unterstützung durch die zentralen Dienstleistungseinheiten wertschätzen und eine Verbindung zwischen «Verwaltung und Wissenschaft» etabliert wurde, die sehr gut funktioniert.

Nichtsdestotrotz rät die Gutachter\*innengruppe der UzK, auch den Durchführungsaufwand zum Gegenstand des Monitorings zu machen. Sie regt an Wege zu suchen, die Verfahren und Prozesse für alle zentralen und dezentralen Beteiligten so effizient wie möglich zu gestalten, um in den Fakultäten das bemerkenswert hohe Commitment nachhaltig aufrechtzuerhalten und zugleich sicherzustellen, dass Q<sup>3</sup> den Arbeitsaufwand der Verfahren auch bei steigender Quantität erbringen kann.

### Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

E1: Die Gutachter\*innengruppe empfiehlt der UzK, Wege auszuloten, um für alle Studiengänge gesicherte Ergebnisse von Absolvent\*innenbefragungen zu generieren und diese in Qualitätskonferenzen und QM-Dialogen zu berücksichtigen.

E2: Die Gutachter\*innengruppe empfiehlt der UzK, über das QM-System sicherzustellen, dass im Hinblick auf Chancengleichheit auch Barrierefreiheit immer wieder in den Blick genommen wird.

### Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

§ 17 Abs. 1 Satz 4 MRVO: Die Hochschule hat Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegt und hochschulweit veröffentlicht.

### Sachstand

Die UzK hat die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten im Q<sup>3</sup>UzK gemeinsam mit allen Akteur\*innen entwickelt und über die «Ordnung zum Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre und zur internen Akkreditierung von Studiengängen an der Universität zu Köln, 11. Januar 2023» ([https://am.uni-koeln.de/e38094/am\\_mitteilungen/@e38101/AM\\_2023-01\\_QM-Ordnung\\_ger.pdf](https://am.uni-koeln.de/e38094/am_mitteilungen/@e38101/AM_2023-01_QM-Ordnung_ger.pdf)) universitätsweit verbindlich gemacht: Das Rektorat trägt qua Hochschulgesetz die Gesamtverantwortung für das Qualitätsmanagement. Weiter wird das Q<sup>3</sup>UzK durch die Kooperation von zentralen und dezentralen Gremien, Einrichtungen und Formaten gewährleistet; dazu arbeiten etablierte Gremien und Binneneinheiten der UzK, insbesondere das Rektorat, der Senat, die Fakultäten, das Zentrum für Lehrer\*innenbildung (ZfL) sowie die Kommission für Lehre, Studium und die Belange der Studierenden (LSK) mit den gesonderten für die Qualitätssicherung zuständigen Gremien (z. B. Qualitätskonferenzen, Fachausschuss QM, Foresight-Team-QM) und Formaten zusammen. Die Governance der UzK wird gemäss dem Hochschulgesetz NRW durch die Grundordnung [https://am.uni-koeln.de/e35075/am\\_mitteilungen/@e36511/AM\\_2022-31\\_GO\\_ger.pdf](https://am.uni-koeln.de/e35075/am_mitteilungen/@e36511/AM_2022-31_GO_ger.pdf) definiert.



Wie bereits im Kapitel «Überblick über das QM-System» ausgeführt, gliedert sich das Q<sup>3</sup>UzK **in eine strategische, eine normative, eine operative und eine kommunikative Ebene**, die dynamisch miteinander durch Prozesse, Strukturen, Instrumente und Akteur\*innenfunktionen verflochten sind. In ihrem Zusammenspiel sind diese vier Ebenen für die Steuerung von Studium und Lehre verantwortlich. Die QM-Ordnung, welche den allgemeinen normativen Rahmen für Q<sup>3</sup>UzK vorgibt, wird durch das Qualitätsmanagementhandbuch (QM-Handbuch) flankiert. Dieses dient als umfassenderes, praxisnahes Nachschlagewerk zu Q<sup>3</sup>UzK und seinen Prozessen und stellt eine wichtige Informationsquelle zu Details von Q<sup>3</sup>UzK, insbesondere zu den Kernprozessen, und eine Anleitung für Anwender\*innen in den Fakultäten und Fächern zur praktischen Umsetzung von Q<sup>3</sup>UzK dar. Hier werden Prozesse und Formate in einer grösseren Detailliertheit beschrieben und Verweise und Links zu relevanten Unterlagen (z. B. Templates) hergestellt. Es wird kontinuierlich fortgeschrieben und soll perspektivisch ergänzt oder ersetzt werden durch eine digitale, multimediale und interaktive Darstellung, in welcher die Inhalte zugeschnitten auf unterschiedliche Zielgruppen präsentiert werden. Darüber hinaus verfügt die UzK auch über ein QM-Portal: Prozessbeschreibungen und -visualisierungen zu den Kernprozessen finden sich sowohl im öffentlichen Bereich des QM-Portals in Form von übersichtlichen Kurzversionen (<https://portal.uni-koeln.de/subportale/qualitaetsmanagement-lehre-studium/akkreditierung>) als auch im internen Downloadbereich als ausführliche Prozessbeschreibungen.

Der Prozess **zur Einrichtung von Studiengängen** sieht 14 Meilensteine in vier Phasen (Reflexion, Dokumentation, Umsetzung, Akkreditierung) vor, an denen jeweils Akteur\*innen auf der Ebene des Fachs, des Dekanats, des Rektorats, der Verwaltung sowie externe Gutachter\*innen beteiligt sind: Erstellung einer Skizze, Planung des Curriculums, Strategische Bewertung, Rektoratsbefassung, Erstellung der Studiengangsdokumente, Konformitätsprüfung, Finalisierung, Fachlich-Inhaltliche Begutachtung, ggf. Stellungnahme, Entscheidungsempfehlung der Akkreditierungskommission, Akkreditierungsentscheidung, Vorbereitung der Aufnahme des Studienbetriebs, ggf. Auflagenerfüllung. Zentral bei der Einrichtung von neuen Studiengängen – die Impulse kommen i. d. R. aus den Fakultäten (eine Erstkohortenbefragung bildet den Übergang des Prozess Neueinrichtung in den Kernprozess Weiterentwicklung und Reakkreditierung) – wird zu einem frühen Zeitpunkt geprüft, ob der Studiengang zur Gesamtstrategie der UzK passt. Hierzu muss die Fakultät in zwei Schritten eine Studiengangsskizze erarbeiten, in der neben dem fachlichen Profil des Studiengangs initial dargelegt wird, wie die Fakultät das Leitbild Studium und Lehre berücksichtigen will und wie dieses in die strategische Entwicklung der Fakultät im Bereich Forschung und Lehre passt; die hinreichende Ressourcen- und Kapazitätsausstattung wird ebenfalls überprüft und eine Umfeldanalyse muss durchgeführt werden. Erst wenn hinsichtlich der Grundlinien ein positiver Beschluss des Rektorats vorliegt, wird die Fakultät mit der weiteren Ausarbeitung der Skizze inklusive des Curriculums beauftragt.

Bei der **Weiterentwicklung von Studiengängen** werden innerhalb von Achtjahreszyklen die vier Phasen Reflexion, Dokumentation, Umsetzung und Reakkreditierung anhand folgender Verfahrensschritte durchlaufen: Erhebung und Bereitstellung von Daten (Basisdaten zu den Studiengängen, Ergebnisse von Lehrveranstaltungs-, Modul- und Studiengangsbefragungen, ggf. Sonderevaluationen), QM-Konferenzen in den Fächern unter Beteiligung aller Statusgruppen, Dokumentation und ggf. Einleitung von Massnahmen, Eröffnung des Reakkreditierungsverfahrens, QM-Dialog zwischen Studiengangsverantwortlichen, Lehrenden, Studierenden und externen Gutachter\*innen sowie internen Q<sup>3</sup>UzK-Expert\*innen für QM, Stellungnahme zum Gutachten, Entscheidungsempfehlung der Akkreditierungskommission, und schliesslich Beschlussfassung durch das Rektorat. In den Phasen Reflexion, Dokumentation, Umsetzung, die sich innerhalb des Zyklus mehrmals wiederholen, findet ein kontinuierliches Monitoring der Studiengänge auf Basis der hochschulweit definierten Qualitätskriterien statt. In der Reakkreditierungsphase wird durch externe Gutachter\*innen und interne Q<sup>3</sup>UzK-Expert\*innen überprüft, ob die interne Qualitätssicherung und -entwicklung gelingt und die rechtlich einschlägigen Kriterien erfüllt werden. Wird ein Studiengang innerhalb der laufenden Akkreditierungsfrist von acht Jahren wesentlich verändert (elementare Aspekte eines Studiengangs verändern sich, wie z. B. Qualifikationsziele, Studiengangsform, Curriculum), greift dafür ein Prozess, der sicherstellt, dass im Bedarfsfall eine Begutachtung der Änderung vor Ablauf der Akkreditierungsfrist erfolgt.

Vielfältige Gründe, wie z. B. geänderte Bedarfe, strategische Überlegungen, externe Anforderungen oder die Studierendenentwicklung, können an der UzK dazu führen, die **Einstellung eines Studiengangs** zu erwägen. Die Impulse können dabei sowohl vom Fach/von der Fakultät als auch vom Rektorat ausgehen. In einem Strategiegelgespräch zwischen den Akteur\*innen aus dem Fach, der Fakultät und dem Fakultäts-QM sowie Akteur\*innen auf zentraler Ebene (Prorektor\*in für Lehre und Studium, Q<sup>3</sup>, Expert\*innen aus den Controlling-Abteilungen und dem Justitiariat) werden die Optionen gemeinsam besprochen. Kommen

die Beteiligten im Rahmen des Gesprächs zu dem Schluss, den Studiengang nicht einzustellen, endet der Prozess an dieser Stelle. Wird einer Einstellung zugestimmt, dann bringt Q<sup>3</sup> eine Rektoratsvorlage ein, auf deren Grundlage das Rektorat die Einstellung beschliesst. Sollte im Rahmen des Strategiegelgesprächs keine Einigung möglich sein, organisiert Q<sup>3</sup> ein Gespräch zwischen der Fakultätsleitung und dem Rektorat. Einigen sich die Parteien auf die Fortführung des Studiengangs, endet der Prozess. Einigen sie sich auf die Einstellung, bringt Q<sup>3</sup> die entsprechende Rektoratsvorlage erneut ein. Kommt es zu keiner Einigung, wird die Ombudsstelle hinzugezogen. Für die Einstellung von Lehramtsfächern wird zudem die Genehmigung des Ministeriums eingeholt.

In diesen vorgängig beschriebenen Prozessen wirken unterschiedliche Gremien auf der Ebene der Fakultäten wie der Universität zusammen: Auf Fakultätsebene können dies bspw. Kommissionen, Studienbeirat, Engere Fakultät und Prüfungsausschüsse sein. Auf der Universitätsebene sind neben der Akkreditierungskommission und dem Rektorat bei fakultätsübergreifenden Ordnungen auch Senat und die Kommission für Lehre, Studium und die Belange der Studierenden (LSK) beteiligt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter\*innengruppe stellt fest, dass die UzK die Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten von Q<sup>3</sup>UzK und damit verbunden auch die studiengangsbezogenen Kernprozesse verbindlich geregelt und hochschulweit veröffentlicht hat. Die Prozessbeschreibungen sind nachvollziehbar, benennen und beschreiben die einzelnen Teilschritte und weisen klare Zuständigkeiten zu. Mehrere Studiengänge haben das interne Akkreditierungsverfahren bereits durchlaufen; dabei wurden die Prozesse kontinuierlich gemonitort und Verbesserungspotenziale identifiziert. Beispielsweise wurden Templates angepasst oder zusätzlich erstellt, um hier die Fakultäten in ihrer Arbeit noch besser zu unterstützen und die Abläufe effizienter zu gestalten. In den Gesprächsrunden wurde deutlich, dass alle für die jeweiligen Prozesse vorgesehenen Akteure eingebunden werden und dass sie sich ihrer Rollen und Aufgaben bewusst sind.

Die zwischen der ersten und zweiten Begehung finalisierte und in Kraft gesetzte QM-Ordnung wird von der Gutachter\*innengruppe positiv bewertet: Sie stellt die gemeinsam erarbeitete Struktur von Q<sup>3</sup>UzK auf ein verbindliches Fundament, indem sie bspw. den Ablauf für die Qualitätskonferenzen hochschulweit verbindlich regelt oder auch das interne Akkreditierungsverfahren und die Zuständigkeiten festlegt und zugleich den unterschiedlichen Binnenstrukturen der Fakultäten angemessenen Raum lässt. Darüber hinaus wertet es die Gutachter\*innengruppe positiv, dass jede Fakultät über Fakultäts-QM-Mitarbeiter\*innen (mindestens 1 VZÄ pro Fakultät) verfügt, die sich um das operative Qualitätsmanagement in den Fakultäten kümmern und mit den Q<sup>3</sup>UzK-Abläufen bestens vertraut sind. Weiter sind die Fakultäts-QM-Mitarbeiter\*innen untereinander gut vernetzt: Vertretende der sechs Fakultäts-QMs, die Leitung von Q<sup>3</sup>, Vertretende der ZfLs sowie Vertretende von weiteren Servicebereichen treffen sich im Rahmen des «Fachausschusses QM» regelmässig (Sitzungsrhythmus: anlassbezogen, während der Vorlesungszeit mindestens einmal pro Monat), um sich über die operative Durchführung und Weiterentwicklung von Qualitätsentwicklungs- und Akkreditierungsprozessen zu beraten und übergreifende Probleme und Themen jenseits von einzelnen Studiengängen zu diskutieren. Dieser Austausch über die Fachdisziplinen hinweg soll helfen, die Verbreitung guter Ideen und wirksamer Massnahmen innerhalb der UzK zu beschleunigen. Beispielhaft kann hier der Curriculums-Workshop genannt werden, der in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät bei der Einführung von neuen Studiengängen schon lange etabliert ist und nun in ähnlicher, den Fachkulturen entsprechender Form von allen Fakultäten bei der Einführung von neuen Studiengängen zur Anwendung kommt und im Prozessablauf entsprechend hinterlegt ist.

In den Gesprächen wurde deutlich, dass sowohl die Fakultäten als auch die zentrale Verwaltung wahrnehmen, dass mit der Einführung von Q<sup>3</sup>UzK und den damit verbundenen klar festgelegten Zuständigkeiten das Qualitätsmanagement einen Professionalisierungsschub erfahren hat. Die Fakultäten werten es als sehr positiv, dass es innerhalb der Fakultäten sowie auch in der zentralen Verwaltung klare Zuständigkeiten und Ansprechpersonen für das Qualitätsmanagement gibt, wodurch das Thema kontinuierlich bearbeitet wird und konstant im Blick bleibt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand**

§ 17 Abs. 2 Satz 1 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem wurde unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverständs erstellt.

### **Sachstand**

Die Entwicklung des Q<sup>3</sup>UzK erstreckt sich über einen längeren Zeitraum, wobei die UzK auf bereits seit langem etablierte Prozesse und Strukturen zurückgreifen und darauf aufbauen konnte: Zwischen 2013 und 2015 hat die UzK eine Meta-Evaluation der vorhandenen Strukturen (Modellakkreditierung) durchgeführt, welche zu fakultätsübergreifenden Strukturangleichungen z. B. hinsichtlich Modulgrößen und Prüfungsregularien geführt und das Modell «Studieren in Köln» ([https://portal.uni-koeln.de/sites/uni/images/Rektorat/prorektor\\_studium/images/Kriterien\\_Modellkonformitaet\\_2015-01-09\\_01.pdf](https://portal.uni-koeln.de/sites/uni/images/Rektorat/prorektor_studium/images/Kriterien_Modellkonformitaet_2015-01-09_01.pdf)) als Grundlage für die Studiengangskonzepte und -strukturen hervorgebracht hat.

Nach intensiven Diskussionen und Konsultationen mit den Fakultäten, den zentralen Einrichtungen und der LSK hat das Rektorat Ende 2019 beschlossen, den Prozess der Systemakkreditierung anzustossen. Seit 2020 haben sich die Akteur\*innen der UzK unter Beteiligung aller Statusgruppen in der Arena Qualitätsentwicklung und Systemakkreditierung der Konzeption des Q<sup>3</sup>UzK für den Bereich Studium, Lehre und Lernen gewidmet und die Grundpfeiler sowie die dazugehörigen Prozesse, Strukturen und relevanten Akteur\*innenfunktionen definiert. Die konkreten Konzeptionen des Q<sup>3</sup>UzK erfolgten in sechs thematischen Subarenen: (1) Neueinrichtung und Akkreditierung, (2) Weiterentwicklung und Reakkreditierung, (3) Qualitätsziele Lehre und Studium, (4) formale Qualitätskriterien, (5) fachlich-inhaltliche Qualitätskriterien und (6) Evaluationsinstrumente. Jede Subarena, an der wissenschaftliche Vertreter\*innen der Fakultäten, Studierende, alle für den Leistungsbereich Lehre und Studium relevanten Verwaltungs- und Support-Einheiten (v. a. die Dezernate für Hochschulentwicklung, für Studierendenangelegenheiten und für Internationales, das Campusmanagement, das Berichtswesen Lehre/Studium und das Justitiariat, die Einheit Q<sup>3</sup>, das Prorektorat Lehre und Studium) mitwirkten, erarbeitete Konzepte zum eigenen Themengebiet und stellte diese bei den Treffen der Arena zur Diskussion. Alle Treffen wurden mithilfe von klassischen Textdokumenten oder digitalen Tools wie bspw. Mural und PowerPoint dokumentiert. Die dabei erzielten Ergebnisse wurden zur Beschlussfassung in den Lenkungskreis Akkreditierung, in die LSK und in das Rektorat eingebracht und auch zwischen der Prorektorin und den Studiendekan\*innen diskutiert und durch diese in die Fakultätsgremien weitergetragen. Darüber hinaus wurden die Hochschulkonferenz, der Senat und der Hochschulrat sowie die Universitätsmitglieder regelmässig im Rahmen von Veranstaltungen über den aktuellen Stand von Q<sup>3</sup>UzK informiert. Ferner wurden die Mitglieder der Arena Qualitätsentwicklung und Systemakkreditierung bei der Konzeption und Umsetzung von Q<sup>3</sup>UzK durch eine externe Akkreditierungsagentur beraten und die UzK hat im Zuge der Entwicklung von Q<sup>3</sup>UzK auch Gespräche mit anderen systemakkreditierten Hochschulen geführt, um auf kollegialer Ebene Input einzuholen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter\*innengruppe stellt fest, dass das Q<sup>3</sup>UzK partizipativ unter Einbezug aller Mitgliedsgruppen der Hochschule sowie unter Einbezug externen Sachverständs entwickelt wurde. Weiter heben die Gutachtenden positiv hervor, dass externe Expertise nicht nur durch die Beratung einer Akkreditierungsagentur, sondern auch durch den Austausch mit QM-Verantwortlichen anderer Hochschulen einbezogen wurde. Anlässlich der Gespräche wurde auch bestätigt, dass die UzK aktuell die Bestellung der Mitglieder für den externen Beirat Qualitätsmanagement finalisiert, von dem sich die UzK zukünftig wichtige Impulse für die Strategieentwicklung im Bereich Qualitätsmanagement Lehre und Studium und zur Weiterentwicklung des QM-Systems erhofft. Die konstituierende Sitzung ist für den Spätsommer 2023 geplant.

Aus Sicht der Gutachter\*innengruppe ist es der UzK gelungen, ein QM-System zu entwickeln und nun sukzessive zu implementieren, das sehr gut zur Kultur der Universität zu Köln passt: Die QM-Ordnung schafft Verbindlichkeit und gleichzeitig auch Raum für variable Elemente, so dass die Fakultäten die Qualitätssicherung, aber vor allem auch Qualitätsentwicklung auf ihre jeweiligen fachkulturellen Anforderungen abstimmen und damit für ihre Bedarfe nutzbar machen können. Die für Q<sup>3</sup>UzK neu geschaffenen, agilen und ko-kreativen Formate, Prozesse und Funktionen interagieren in den meisten Fakultäten bereits sehr gut mit den bestehenden Hochschul- und Administrationsstrukturen.

## Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

### Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen

§ 17 Abs. 2 Satz 2 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem stellt die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicher und enthält Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem.

## Sachstand

Die Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen wird durch verschiedene Prozesse sowie interne und externe Verfahren sichergestellt: Intern erfolgt die Qualitätsbewertung primär anhand der i. d. R. alle zwei Jahre stattfindenden Qualitätskonferenzen, in der Vertreter\*innen des Fachs und die Studierenden sowie bei Bedarf Vertreter\*innen der zentralen Einheiten dialogisch die Bedingungen im Studiengang entlang der Q-Kriterien Lehre und Studium besprechen, Stärken und Schwächen analysieren und ggf. Massnahmen ableiten. Die universitätsinterne Perspektive wird im Rahmen des QM-Dialogs durch einen kritischen Blick von aussen überprüft. Eine Gruppe aus unabhängigen internen Q<sup>3</sup>UzK-Expert\*innen und externen Gutachter\*innen diskutiert einmal pro Akkreditierungszyklus mit Vertreter\*innen der beteiligten Lehreinheiten und der Fakultät primär alle fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien und nimmt bei Bedarf auch formale Qualitätskriterien in den Blick, deren Überprüfung in jedem Fall intern erfolgt und im Ergebnis für die Gutachter\*innen dokumentiert wird. Die Ergebnisse werden in einem Gutachten verschriftlicht. Die im Rahmen der Akkreditierungsverfahren eingesetzten internen Q<sup>3</sup>UzK-Expert\*innen und externe Gutachter\*innen werden final durch das Rektorat ausgewählt: Dabei legt das Q<sup>3</sup> dem Rektorat eine Liste mit Kandidat\*innen vor, die sich aus Vorschlägen der Fächer, des Studentischen Pools, ggf. der Ministerien, sowie aus Recherchen durch Q<sup>3</sup> speist. Das Dezernat für Hochschulentwicklung prüft die Vorschläge, z. B. vor dem Hintergrund parallel laufender Evaluationsverfahren im Bereich Forschung. Ergänzend müssen alle ausgewählten Gutachter\*innen ihre Unbefangenheit mit einer kriterienbasierten Selbstauskunft schriftlich bestätigen. Die Grundsätze zu Fragen der Befangenheit hat die UzK verschriftlicht («Erklärung der Unbefangenheit und Verschwiegenheit») und im internen Bereich (<https://portal.uni-koeln.de/subportale/qualitaetsmanagement-lehre-studium/downloads>) publiziert.

Entsprechend den Vorgaben gemäss Studienakkreditierungsverordnung beteiligt die UzK an dem Begutachtungsverfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen Gutachter\*innen aus der Gruppe der Professor\*innen, der Studierenden und der beruflichen Praxis sowie ggf. der Vertreter\*innen der Kirchen und/oder relevanten Ministerien. Die Gutachter\*innengruppe setzt sich dabei regulär wie folgt zusammen:

- mindestens zwei externe Hochschullehrer\*innen mit fachlicher Nähe zu dem zu begutachtenden (Teil-)Studiengang; bei Begutachtungen im *Cluster* mindestens ein\*e externe\*r Hochschullehrer\*in mit fachlicher Nähe je Fachrichtung;
- mindestens ein\*e externe\*r Student\*in mit fachlicher Nähe zu dem zu begutachtenden (Teil-)Studiengang, bei Begutachtungen von Lehramtsstudiengängen sollen ggf. zusätzlich Studierende eines betreffenden Lehramts einbezogen sein;
- ein\*e Vertreter\*in der Berufspraxis;
- ggf. Vertreter\*innen des zuständigen Ministeriums und/oder der Kirche(n), ggf sind weitere Vertreter\*innen anderer Verbände/Vertretungen hinzuzuziehen;
- ein\*e weitere\*r Q<sup>3</sup>UzK-Expert\*in (unabhängig von der Statusgruppe).

Werden fachlich affine Studiengänge für das Begutachtungsverfahren gebündelt, achtet die UzK darauf, dass für jeden (Teil-)Studiengang mindestens ein\*e externe\*r Gutachter\*in aus der Gruppe der Professor\*innen an dem Verfahren mitwirkt. Die Einbindung von externer Expertise ist im § 21 der QM-Ordnung geregelt.

Für die Vorbereitung der Akkreditierungsentscheide ist die Akkreditierungskommission zuständig: Auf der Grundlage des Selbstberichts mit Anlagen, des Gutachtens der Gutachter\*innengruppen und gegebenenfalls der dazugehörigen Stellungnahme der Fakultät/des Faches spricht die Akkreditierungskommission eine begründete Entscheidungsempfehlung gegenüber dem Rektorat aus.

Gegenstand der Prüfung und der Entscheidungsempfehlung sind somit in jedem Fall die zwingend zu erfüllenden formalen und fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien gemäss Studienakkreditierungsverordnung NRW. Die finale Entscheidung über die (Re-)Akkreditierung sowie gegebenenfalls damit verbundene Empfehlungen und Auflagen trifft das Rektorat. Die Akkreditierungskommission prüft, ob das Gutachten alle erforderlichen Kriterien umfasst und in sich schlüssig ist. Sie bewertet anhand der vorliegenden Unterlagen, inwieweit Anregungen der Gutachter\*innen zu Empfehlungen und Auflagen zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität des Studienprogramms beitragen und im Hinblick auf die Formulierung umsetzbar sind. Auflagen dienen der Sicherstellung der Qualität und der Realisierung der entsprechenden gesetzlichen Ordnungen; Empfehlungen dienen der Weiterentwicklung. Wenn die Akkreditierungskommission vom Votum der Gutachter\*innen in einer Weise abweicht, die negative Konsequenzen für den Studiengang hätte (z. B. Ablehnung der (Re-)Akkreditierung, zusätzliche Auflagen), sieht der Prozess vor, dass in jedem Fall eine Mitteilung an das Fakultäts-QM erfolgt, um dem Fach vor der Rektoratsbefassung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Die finale Entscheidung über die (Re-)Akkreditierung sowie gegebenenfalls damit verbundene Empfehlungen und Auflagen trifft das Rektorat. Spricht das Rektorat eine Akkreditierung mit Auflagen aus, prüft die Akkreditierungskommission mit Unterstützung des Q<sup>3</sup>, ob die Auflagen fristgemäss und vollständig erfüllt wurden. Bei fachlich-inhaltlichen Aspekten kann zusätzlich eine Einbindung der Gutachter\*innengruppe erfolgen. Das Ergebnis wird dem Rektorat gemeldet. Die Regelungen für die Arbeit der Akkreditierungskommission sind integraler Bestandteil der QM-Ordnung.

Der Akkreditierungskommission, die das Rektorat in Absprache mit den Fakultäten und den zentralen Einrichtungen eingesetzt hat, gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an: je Fakultät ein\*e Vertreter\*in der Hochschullehrer\*innen, zwei Vertreter\*innen der akademischen Mitarbeiter\*innen sowie drei Vertreter\*innen der Studierenden, von denen eine\*r in einem Lehramtsstudiengang und zwei in einem fachwissenschaftlichen Studiengang eingeschrieben sein sollen. Mitglieder der Kommission, jedoch ohne Stimmrecht, sind darüber hinaus die\*der Prorektor\*in für Lehre und Studium, ein\*e Vertreter\*in des AStA, ein\*e Vertreter\*in der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung sowie ein\*e Vertreter\*in aus dem ZfL. Die Akkreditierungskommission kann zu einzelnen Sitzungen weitere beratende Mitglieder hinzuziehen, z. B. aus dem Justitiariat. Alle Mitglieder haben entsprechende Stellvertreter\*innen. Die Statusgruppenvertreter\*innen werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreter\*innen im Senat durch das Rektorat gewählt und von der\*dem Rektor\*in bestellt. Das ZfL und der AStA verständigen sich intern auf einen Vorschlag. Die studentischen Vertreter\*innen haben eine Amtszeit von zwei Jahren, die übrigen eine Amtszeit von drei Jahren.

Der Akkreditierungsentscheid des Rektorats inkl. Empfehlungen und ggf. Auflagen wird im Qualitätsbericht ausgewiesen; dieser enthält auch die Akkreditierungsentscheidung inkl. Begründung, die zusammenfassende Bewertung der Gutachter\*innengruppe der Ergebnisse des QM-Dialogs, ein Kurzprofil des Studiengangs sowie Informationen zum QM-System der UzK.

Für Konfliktfälle im Rahmen der internen (Re-)Akkreditierung ist eine spezifisch für Fragen des Qualitätsmanagements eingerichtete Ombudsstelle zuständig. Die Ombudsstelle kann von den Dekanaten im Falle von Konflikten kontaktiert werden, bei denen es um Entscheidungen im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren geht. Sie kann beispielsweise eingeschaltet werden, wenn das Rektorat trotz positiver Empfehlung der Akkreditierungskommission eine negative Akkreditierungsentscheidung trifft oder das Rektorat Auflagen als nicht erfüllt ansieht. Die Ombudsstelle hört die Parteien an und entscheidet über das weitere Verfahren. Die Befugnisse, die dafür zur Verfügung stehen, sind in § 25 der QM-Ordnung geregelt. Sie zielen darauf ab, die Parteien miteinander in den Austausch zu bringen und zur kritischen Reflexion anzuregen, stellen aber auch sicher, dass ein Verfahren zügig zum Abschluss kommt. Die möglichen Massnahmen reichen von der Einholung und Abgabe von Stellungnahmen über die Aufforderung an das Rektorat oder die Akkreditierungskommission, eine erneute Bewertung vorzunehmen, und das Durchführen eines *Round Table* mit den Beteiligten bis hin zu der Empfehlung an das Rektorat, ein neues Akkreditierungsverfahren, beginnend mit einem weiteren QM-Dialog, durchzuführen. Die Ombudsstelle kann eine Beschwerde auch begründet ablehnen.

Darüber hinaus können sich alle Mitglieder und Angehörigen der UzK mit Anregungen und Beschwerden jederzeit an Q<sup>3</sup> und auf Fakultätsebene an die Dekanate wenden. In § 8 der QM-Ordnung sind konkrete empfohlene Wege für die verschiedenen Zielgruppen, insbesondere auch für Studierende, benannt. Für Letztere steht auch die im Prorektorat für Lehre und Studium verortete Anregungs- und Beschwerdestelle als erste, einfach erreichbare Ansprechpartnerin zur Verfügung.

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter\*innengruppe stellt fest, dass die UzK die Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen und der internen Akkreditierungsentscheidungen über die QM-Ordnung regelt und dadurch sicherstellt, dass eine Beeinflussung der Bewertungen auf Basis von Partikularinteressen oder sachfremden Erwägungen grundsätzlich ausgeschlossen ist. An der Beschlussempfehlung (Akkreditierungskommission) zur internen Akkreditierung von Studiengängen sind Mitglieder aller Statusgruppen beteiligt, über die Akkreditierung entschieden wird durch das Rektorat. Im Gespräch mit den Mitgliedern der Akkreditierungskommission wurde deutlich erkennbar, dass sich die Mitglieder auf eine gemeinsame Arbeitsweise verständigt haben, die in einem Anhang zur QM-Ordnung niedergeschrieben ist: Die zur Akkreditierung stehenden Studiengänge werden in Form eines Berichterstattersystems durch zwei Personen aus der Kommission vorbereitet, wobei sich die Mitglieder in ihrer Werthaltung nicht als Überwachende, sondern eher in der Rolle der Plausibilitäts- und Rechtskontrolle sehen. Zur Vorbereitung der Akkreditierungsempfehlung haben die Mitglieder – dies wurde im Gespräch bestätigt – Zugang zu allen relevanten Unterlagen inklusive zu den Protokollen der Q-Konferenzen. Weiter wurden im Gespräch auch die Amtszeiten der Mitglieder, welche für Studierende zwei Jahre und für die übrigen Mitglieder drei Jahre betragen, thematisiert. Die UzK hat die Fristen bewusst relativ kurz gehalten, so dass im Sinne eines rotierenden Systems möglichst viele verschiedene Personen turnusmässig Mitglied werden können, damit das erworbene Knowhow in die Breite der Universität getragen werden kann. Ebenso wurde das Thema der Befangenheit der Mitglieder besprochen, wenn bspw. Studiengänge aus der eigenen Fakultät besprochen werden. Auch hierzu gibt es verbindliche Vorgaben, die verschriftlicht sind und den Gutachtenden vernünftig erscheinen. Die Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission wurde von den Mitgliedern besonders positiv hervorgehoben; sie sorgt dafür, dass die Unterlagen für die Sitzungen sorgfältig vor- und nachbearbeitet werden.

Die von der UzK vorgelegten Unterlagen und Dokumente (Stichproben) haben sehr gut nachvollziehbar verdeutlicht, dass die in der QM-Ordnung beschriebenen Gremienwege und Vorgaben umgesetzt werden. Darüber hinaus wurde klar erkennbar, dass die Akkreditierungskommission ihre Akkreditierungsempfehlung eng an die Einschätzung der Gutachter\*innen bindet und nur mit Begründung davon abweichen kann. Ferner ist die oben benannte Ombudsstelle für Beschwerden im Zusammenhang mit internen Akkreditierungsentscheidungen eingerichtet und die Abläufe sind über die QM-Ordnung verbindlich geregelt.

In den Gesprächen wurde auch die Grösse und Zusammenstellung der Cluster thematisiert: Die Zusammenstellung unterliegt primär einem Aushandlungsprozess zwischen Fakultät und Rektorat und fusst auf den Erfahrungen aus der Programmakkreditierung. Die Clusterung erschien der Gutachter\*innengruppe weitestgehend schlüssig und auch von der Anzahl der Studiengänge her durchführbar; die Anzahl der externen Gutachter\*innen wurde entsprechend erhöht. Hinsichtlich der Grösse und Zusammensetzung der Cluster nimmt die Gutachter\*innengruppe positiv zur Kenntnis, dass diese von der UzK kontinuierlich reflektiert und ggf. angepasst werden: In einem konkreten Fall hat sie bereits selbst festgestellt, dass die Clusterung nicht optimal war und darüber hinaus hat sie geplante Cluster – auf Grund von durchgeführten Evaluationen und Gesprächen – in kleinere Einheiten umgeteilt, so dass alle Einzelstudiengänge angemessen besprochen werden können.

Das Verfahren der Auswahl der externen Gutachter\*innen ist aus Sicht der Gutachter\*innengruppe klar strukturiert und verbindlich festgelegt. Darüber hinaus ging aus dem Gespräch mit den externen Gutachter\*innen deutlich hervor, dass sie sehr gut durch Q<sup>3</sup> auf ihren Einsatz vorbereitet werden: Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind aufschlussreich und gut strukturiert, die Leitfragen hilfreich und die Gesprächsrunden mit den verschiedenen Akteur\*innen gut zusammengestellt.

Ebenso hat die Gutachter\*innengruppe mit internen Q<sup>3</sup>UzK-Expert\*innen gesprochen, die zusammen mit den externen Gutachter\*innen an den QM-Dialogen teilnehmen (vgl. QM-Ordnung). Für die Gewinnung dieser Personen ist die UzK aktuell daran, einen internen Pool zu etablieren, in der Hoffnung, dass sich möglichst viele Personen für diese Aufgabe interessieren und das Wissen, im Sinne von Multiplikatoren, in die Fakultäten tragen.

In den Gesprächen mit den Studierenden wurde erkennbar, dass manche nicht recht wissen, wo sie sich mit Anliegen oder Beschwerden fachlicher, organisatorischer oder persönlicher Natur hinwenden können. In der sehr neuen QM-Ordnung (Januar 2023) sind mögliche Pfade für Studierende aufgezeigt (§ 8 QM-

Ordnung). Allerdings kann nicht davon ausgegangen werden, dass Studierende die QM-Ordnung kennen. Hier empfiehlt die Gutachter\*innengruppe der UzK, dafür zu sorgen, dass Informationen über Beschwerdemöglichkeiten und Zuständigkeiten – z. B. die Anregungs- und Beschwerdestelle (ABS) im Sinne eines Single Point of Contact – den Studierenden niederschwellig und zielgruppengerecht noch besser bekannt gemacht werden.

### Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

E3: Die Gutachter\*innengruppe empfiehlt der UzK, die im Rahmen des QM-Systems bestehenden Beschwerdemöglichkeiten transparenter und effektiver zu kommunizieren und die Stellen für Kontaktaufnahme zu bündeln, um Zugangshürden besonders mit Blick auf Studierende zu senken.

### Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung

§ 17 Abs. 2 Satz 3 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem beruht auf geschlossenen Regelkreisen, umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind, und verfügt über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung.

### Sachstand

#### Ressourcenausstattung:

Eine zentrale Funktion im QM-System nimmt die dem Prorektorat für Lehre und Studium zugeordnete Einheit Q<sup>3</sup> – Evaluation, Entwicklung & Akkreditierung – ein. Q<sup>3</sup> bündelt derzeit mit elf Vollzeitäquivalenten (VZÄ) die Aufgabenbereiche zentrale Befragungen, Akkreditierungsverfahren sowie Wissensmanagement und fungiert als kommunikative Schnittstelle und Serviceeinrichtung zwischen den Fakultäten und den zentralen Einrichtungen. Operativ koordiniert und begleitet Q<sup>3</sup> das Verfahren zur Systemakkreditierung, die Durchführung der internen (Re-)Akkreditierungsverfahren sowie die Datenerhebung zu den Studiengängen und die Meta-Evaluation von Q<sup>3</sup>UzK. Sie arbeitet eng mit dem Qualitätsmanagement der jeweiligen Fakultäten (Fakultäts-QM) sowie mit dem Berichtswesen Lehre/Studium sowie der Abteilung Strategisches Controlling & Informationsmanagement zusammen und berät die Prorektorin für Lehre und Studium und die Studiendekan\*innen bei strategischen Entscheidungsprozessen zum QM. Zum Team von Q<sup>3</sup> gehören neben einer Doppelspitze als Leitung drei Teams: (1) für die Begleitung und Koordination der (Re-)Akkreditierungsverfahren inklusive der internationalen Verfahren, (2) für die Durchführung der Evaluationen sowie die Betreuung der Evaluationssoftware evasys sowie (3) Expert\*innen für *Digital Workflows* und Wissensmanagement. Ebenfalls in Q<sup>3</sup> vertreten ist das Gremienmanagement, das die zentrale LSK organisiert und als Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission fungiert.

Auf Fakultätsebene sind die Fakultäts-QM-Mitarbeiter\*innen (mindestens 1 VZÄ pro Fakultät) wesentlich für die Gewährleistung des operativen Qualitätsmanagements von Lehre und Studium zuständig. Durch sie wird das zentral-dezentrale Zusammenspiel gewährleistet. Gemeinsam mit ihnen sind die Fachverantwortlichen für den Studiengang und die geschäftsführenden Direktor\*innen der Institute und Departments für die Umsetzung und Durchführung der QM-Prozesse zuständig.

Die UzK verfügt über ein vielfältiges Beratungsangebot: Das Dezernat Studierendenangelegenheiten umfasst u. a. das Studierendensekretariat, welches in Absprache mit den Studiendekanat für die Themen Bewerbung und Zulassungsplanung in den Studiengängen zuständig ist, sowie die Zentrale Studienberatung (ZSB), die zurzeit – in enger Zusammenarbeit u. a. mit dem International Office und dem Studentischen Gesundheitsmanagement (SGM) – ein Gesamtkonzept zur Begleitung und Beratung von (zukünftigen) Studierenden umsetzt. Die ZSB bietet ein umfassendes Informations- und Orientierungsangebot an und berät Studieninteressierte, Bewerber\*innen und Studierende in allen Phasen ihres Studiums bei Fragen zu Studienmöglichkeiten, zur Studienplatzvergabe, zur Planung und Gestaltung des Studiums sowie zu sozialen Fragen. In den Fakultäten sind die Fachstudienberatungen für die wissenschaftliche und studienorganisatorische Beratung innerhalb der Disziplinen zuständig. Das Servicezentrum Inklusion berät zu Inklusionsfragen und bietet psychologische Beratung an. Allgemeine Fragen, die beispielsweise das Studieren mit Beeinträchtigung oder die Umsetzung des Mutterschutzes betreffen, fallen in das Aufgabenspektrum des Studierendensekretariats.

In die Qualität von Lehre und Studium bezieht die UzK auch die Weiterentwicklung der Lehre mit ein: Das Zentrum für Hochschuldidaktik (ZHD) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der UzK und dient mit seinen acht Mitarbeiter\*innen der Entwicklung, Sicherung und Verbesserung der Lehre. Im Zentrum der Tätigkeit des ZHD stehen die Beratung und Begleitung von Lehrenden, die Förderung innovativer Lehrprojekte sowie ein breites Angebot an hochschuldidaktischen Fort- und Weiterbildungen für Lehrende und Tutor\*innen. Ebenso ist die UzK bestrebt, Mitarbeiter\*innen aus Technik und Verwaltung in ihren jeweiligen Rollen zu empower, damit sie die für Lehre und Studium relevanten Prozesse wirksam mitgestalten können. Sie erhalten hierbei Unterstützung durch die UzK und haben Zugang zu vielfältigen Angeboten im Sinne des lebenslangen Lernens. Eine Übersicht zu den Personalentwicklungsmöglichkeiten kann hier eingesehen werden: [https://verwaltung.uni-koeln.de/dezernat4/content/personalentwicklung/index\\_ger.html](https://verwaltung.uni-koeln.de/dezernat4/content/personalentwicklung/index_ger.html).

Im Bereich der technischen Ausstattung nutzt die UzK das Campusmanagementsystem KLIPS – Kölner Lehr, Informations- und Prüfungs-Service. Es handelt sich hierbei um ein integriertes System, das hochschulweit die einheitliche Verwaltung der Studiengänge «aus einem Guss» ermöglicht – d. h. Veranstaltungs- und Prüfungsanmeldungen können in einem System fakultätsübergreifend vorgenommen werden – und einige Betriebsprozesse umfasst. Informationen über Studiengänge, Veranstaltungen im gesamten Vorlesungsverzeichnis, Prüfungstermine sowie Lehrräume werden transparent und leicht zugänglich bereitgestellt.

### **Schliessung von Regelkreisen**

Wie an anderer Stelle bereits ausgeführt, umfassen die Kernprozesse für die Einrichtung und Erstakkreditierung von Studiengängen sowie für deren Weiterentwicklung und Reakkreditierung stets die vier Phasen Konzeption/Reflexion, Dokumentation, Umsetzung und (Re-)Akkreditierung. Die Reihenfolge und die Häufigkeit, in der die Phasen in einem Akkreditierungszyklus durchlaufen werden, richten sich danach, um welchen Kernprozess es sich handelt. Zu jeder Prozessphase sind Meilensteine definiert und entsprechende Prozessschritte zu deren Erreichung festgelegt.

#### Regelkreis im Akkreditierungsprozess (Phase [Re-]Akkreditierung)

In allen Kernprozessen der Akkreditierung wird an unterschiedlichen Stellen mithilfe von Gesprächen oder schriftlichen Eingaben die Expertise verschiedener Personen oder Gremien eingeholt (QM-Dialog, ggf. Stellungnahme zum Gutachten, Entscheidungsempfehlung der Akkreditierungskommission Beschlussfassung durch das Rektorat), um die Akkreditierungskriterien zu erfüllen und dies zu dokumentieren bzw. um ihre Erfüllung zu überprüfen. Im internen Akkreditierungsprozess entscheidet das Rektorat final über die Akkreditierung von Studiengängen und spricht ggf. Auflagen und Empfehlungen aus. Auflagen müssen i. d. R. binnen eines Jahres erfüllt werden, wohingegen der Umgang mit Empfehlungen den Fächern obliegt. Die Empfehlungen, die der Akkreditierungsentscheidung schlussendlich beigelegt werden, sollen von den Fächern binnen der ersten zwei Jahre nach dem QM-Dialog, spätestens aber in der folgenden Q-Konferenz, besprochen werden. Im Selbstbericht muss der Umgang mit Empfehlungen der letzten Akkreditierungsentscheidung dokumentiert werden.

#### Regelkreis in Bezug auf die Studiengänge (Phasen Konzeption/Reflexion, Dokumentation, Umsetzung)

Grundlage für die Regelkreise in Bezug auf Studiengänge und Module stellen die Ergebnisse der Studiengangs- und Modulbefragungen sowie die Templates zur fortlaufenden Dokumentation der Qualitätskonferenzen dar. Zudem werden ausserdem die Ergebnisse der Absolvent\*innenbefragungen sowie die hochschulstatistischen Auswertungen, welche in Form der Basisdatenblätter bereitgestellt werden, in die Regelkreise integriert. Potenzielle Auffälligkeiten in den Befragungsergebnissen werden durch Q<sup>3</sup> mithilfe von Signalen markiert. Diese weisen auf solche Aspekte der Studiengänge hin, welche mutmasslich über das grösste Entwicklungspotenzial verfügen. Aus diesem Grunde werden markierte Ergebnisse in den anschliessenden Qualitätskonferenzen vorrangig besprochen. Entwicklungsvorhaben oder Massnahmen werden in der Kurz-Dokumentation von Qualitätskonferenzen protokolliert; ebenso werden die für die Entwicklungsvorhaben und Massnahmen verantwortlichen Personen sowie die Frist für die Umsetzung oder Lösung des Problems festgelegt. Anhand der Templates können Fakultäts-QMs verfolgen, inwieweit markierte Themen besprochen, ggf. Massnahmen erarbeitet sowie ihre Wirkungen reflektiert werden. Erkennen Fakultäts-QMs, dass ein Problem unbearbeitet bleibt, eine Massnahme nicht umgesetzt wird oder aber trotz Umsetzung wirkungslos bleibt, versenden sie sogenannte Reminder.



Reminder erinnern daran, ggf. in Verbindung mit ergänzenden Gesprächen, Probleme zu thematisieren, hilfreiche Massnahmen zu ihrer Behebung zu entwickeln und diese umzusetzen. Hierfür wird den Fakultäts-QMs eine universitätsweit einheitliche Formulierung, ggf. mit Anpassungsmöglichkeiten zum Versand per E-Mail, bereitgestellt. Um Fächer bestmöglich bei der Lösung des jeweiligen Problems zu unterstützen, können Reminder ggf. in Verbindung mit einer Handlungsempfehlung oder mit Gesprächsangeboten versendet werden. Zu diesen Gesprächen, welche innerhalb von Qualitätskonferenzen oder zusätzlich zu ihnen stattfinden können, werden universitätsinterne Expert\*innen (z. B. aus dem Zentrum für Hochschuldidaktik oder dem International Office) durch das Fach oder das Fakultäts-QM eingeladen, um das Fach zum jeweiligen Thema zu beraten. Grundsätzlich sieht Q<sup>3</sup>UzK vor, dass Themen und Probleme auf derjenigen Ebene besprochen werden, welche über Handlungsmöglichkeiten zu ihrer Lösung verfügt. Kann ein Thema auf Ebene der Studiengänge nicht sinnvoll bearbeitet werden, wird es an die nächsthöhere Handlungsebene (d. h. Fakultät, Rektorat oder zentrale Service-Einrichtungen) weitergeleitet und in den dazu vorgesehenen Gremien (z. B. Fakultäts-Qualitätskonferenz, Fachausschuss QM) besprochen. Um das wiederholte Hin- und Zurückleiten unbearbeiteter Themen zwischen den Ebenen zu vermeiden, dienen die Fakultäts-QMs<sup>6</sup> bzw. der Fachausschuss QM als Clearing-Stellen, welche im Zweifelsfall über die Zuständigkeiten befinden. Ausserdem halten die Clearing-Stellen die Befassung der Themen auf der jeweiligen Ebene nach und suchen das Gespräch, wenn ein Thema unbearbeitet bleibt.

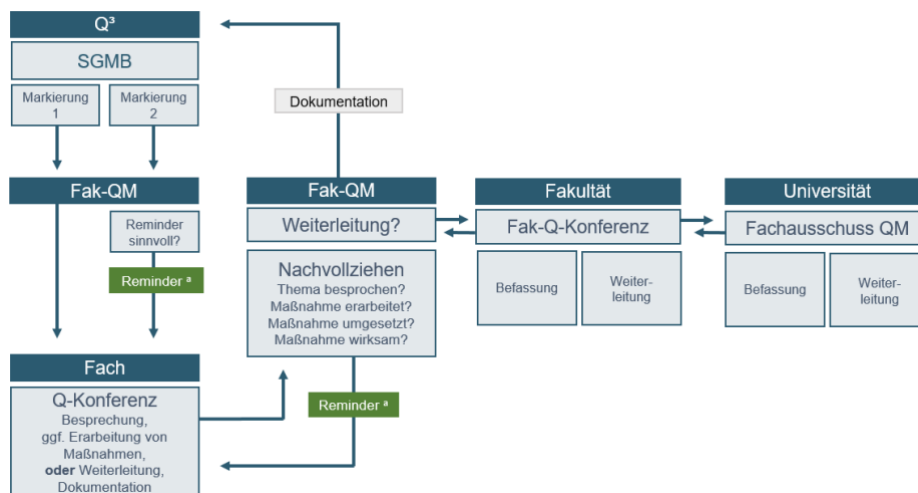


Abbildung 8: Regelkreis in Bezug auf Studiengänge (Quelle: Bericht zur Zweiten Begehung zur Systemakkreditierung, 18.01.2023)

Zur Identifizierung übergeordneter Probleme führen sowohl die Fakultäts-QMs wie auch Q<sup>3</sup> regelmäßige Meta-Auswertungen durch, in denen Ergebnisse der Studiengangs- und Modulbefragung fakultätsspezifisch bzw. universitätsweit ausgewertet werden. In ähnlicher Form werden die Dokumentationen in den Templates ausgewertet, was es ermöglicht, Häufungen thematisierter Probleme ebenso wie Massnahmen zu erkennen. Ziel ist es, hilfreiche Lösungsansätze für die jeweilige Handlungsebene zu identifizieren.

Zwischen den mit Studium und Lehre befassten zentralen und dezentralen Bereichen besteht ein kontinuierlicher Austausch – Fachausschuss QM –, der sich in regelmässigen Treffen manifestiert. Hier findet ein kontinuierlicher Austausch über Q<sup>3</sup>UzK insbesondere zur operativen Durchführung und Weiterentwicklung von Qualitätsentwicklungs- und Akkreditierungsprozessen statt.

<sup>6</sup> Fakultäts-QMs sind Qualitätsmanagement-Einheiten der Fakultäten, die an die jeweiligen Studiendekanate angebunden sind.

## Regelkreis in Bezug auf Lehrveranstaltungen

Darüber hinaus führen die Fakultäten – um die Qualität der Lehre fortlaufend zu verbessern – Befragungen der Studierenden zu Lehrveranstaltungen in einem Turnus von i. d. R. zwei Jahren durch. Lehrende erhalten so eine direkte Rückmeldung von ihren Studierenden. Die Befragungen werden soweit möglich im letzten Drittel der Vorlesungszeit durchgeführt, so dass die Ergebnisse noch mit den Studierenden besprochen werden können. Die Lehrveranstaltungsevaluation wird von den Fakultäten mit einem zentral abgestimmten Fragebogen durchgeführt. Dieser wird regelmässig auf seine Passung überprüft und datengetrieben weiterentwickelt. Die Durchführung der Evaluation von Lehrveranstaltungen ist in § 14 der QM-Ordnung geregelt.

## Regelkreis in Bezug auf Leistungsbereiche

Die für Studium und Lehre unmittelbar relevanten Leistungsbereiche, wie bspw. Beratungseinrichtungen, werden in den Studieneingangsbefragungen evaluiert. Hierzu können Studierende, insbesondere Studienanfänger\*innen, Rückmeldungen zu Informations-, Beratungs- und Betreuungsangeboten der UzK geben.

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Ausstattung für das Q3UzK in Studium und Lehre der UzK ist transparent dargelegt, umfassend und aus Sicht der Gutachter\*innengruppe ausreichend, um auch zukünftig die geplanten Akkreditierungsverfahren durchzuführen; die Verortung dezentraler Qualitätsmanager\*innen an den Fakultäten passt bestens zur Anlage des QM-Systems und ist für dessen Funktionalität essenziell. Mit im Zeitverlauf steigender Verfahrenszahl wird es notwendig sein, dem Q3-Team Werkzeuge zur Verfügung zu stellen, die es bei der Verwaltung der anwachsenden Daten und Informationen einerseits – und der Erstellung von Unterlagen und Berichten andererseits – effektiv unterstützen.

Die unterstützenden Akteur\*innen sind sowohl auf der zentralen als auch der dezentralen Ebene sehr engagiert und gut qualifiziert. Ganz generell zeigen die unterschiedlichen Akteur\*innen ein hohes Bewusstsein für eine Qualitätskultur in Studium und Lehre und für die Notwendigkeit der Qualitätsentwicklung des Systems.

Die Gutachter\*innengruppe stellt fest, dass innerhalb des QM-Regelkreises eine strukturierte und regelmässige Überprüfung der Studiengänge unter Einbezug der Vorgaben gemäss Studienakkreditierungsverordnung NRW angelegt ist; dabei arbeiten Hochschulleitung, Zentralverwaltung und die Fakultäten eng zusammen. Auf Basis der Stichprobendokumentation, der Gespräche sowie der Prozessbeschreibungen konnte die Gutachter\*innengruppe nachvollziehen, dass in den Qualitätskonferenzen eine Diskussion entlang der definierten Q-Kriterien erfolgt, Entwicklungsvorhaben oder Massnahmen identifiziert, Verantwortlichkeiten benannt und Umsetzungsfristen definiert werden. Ebenso konnte sich die Gutachter\*innengruppe davon überzeugen, dass die Akkreditierungsentscheidungen durch das Rektorat sich sehr eng an den Empfehlungen der Gutachter\*innen und der Empfehlung der Akkreditierungskommission ausrichten. Die Gremienwege sind aussagekräftig sowie nachvollziehbar beschrieben und die Verantwortlichkeiten und Wege zur Behebung von allfälligen Qualitätsproblemen geregelt (QM-Ordnung). Die für den Bereich Studium und Lehre relevanten Servicebereiche sind aus Sicht der Gutachter\*innengruppe gut in das Q<sup>3</sup>UzK eingebunden.

Das Schliessen der vorgängig beschriebenen Regelkreise ist konzeptionell im QM-System angelegt. Da es sich um ein noch junges QM-System handelt, konnten noch nicht alle im System angelegten Prozesse und Verfahren wiederholt durchgeführt werden. Aktuell liegen der Gutachter\*innengruppe auf Basis der Stichprobe hauptsächlich Ergebnisse aus erstmalig nach den aktuell formulierten Standards durchgeführten Qualitätskonferenzen vor. Die Umsetzung von so definierten Massnahmen, welche in der nächsten Qualitätskonferenz überprüft werden, kann somit noch nicht verifiziert werden. Gleichermassen verhält es sich mit den durch das Rektorat beschlossenen Auflagen und Empfehlungen; auch hier liegen noch keine Ergebnisse zu durchgeführten Auflagenüberprüfungen oder zum Umgang mit Empfehlungen vor. Aus den Gesprächen ging jedoch klar hervor, dass die Fakultäten aktuell an etwaigen Auflagenüberprüfungen arbeiten und auch die in den Qualitätskonferenzen definierten Massnahmen im Blick haben. Dies stimmt die Gutachter\*innengruppe optimistisch, dass sich die Prozesse gut entwickeln und die Regelkreise sich tatsächlich schliessen werden. Da es sich bei den Qualitätskonferenzen um ein

zentrales Instrument im QM-System handelt, empfiehlt die Gutachter\*innengruppe der UzK zu monitoren, ob die Qualitätskonferenzen auch wie im Konzept vorgesehen umgesetzt werden.

Die Gutachter\*innengruppe hat in den Gesprächen festgestellt, dass die Lehrveranstaltungsevaluation durchaus regelmässig durchgeführt wird, die Rückmeldung der Ergebnisse an die Studierenden jedoch heterogen ausfällt. Im Sinne der Umsetzung der eigenen Vorgaben regt die Gutachter\*innengruppe an, dass die UzK die Lehrenden immer wieder darauf hinweist, die Ergebnisse der Evaluationen auch tatsächlich mit den Studierenden zu besprechen. Gerade für Studierende, die sich nicht in Gremien engagieren, sind die Lehrveranstaltungsevaluationen häufig der einzige Bezugspunkt zum QM-System.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

E4: Die Gutachter\*innengruppe empfiehlt der UzK, die tatsächliche Umsetzung der definierten Standards für die Qualitätskonferenzen kritisch zu monitoren und ggf. die Verbindlichkeiten zu erhöhen.

### **Wirkung und Weiterentwicklung**

§ 17 Abs. 2 Satz 4 MRVO: Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität werden von der Hochschule regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt.

### **Sachstand**

Das Q<sup>3</sup>UzK der UzK ist aktuell in der Roll-out-Phase, die Prozesse sind beschrieben, die QM-Instrumente entwickelt und anhand von mehreren Clustern bereits erprobt. Im Rahmen der Implementierung von Q<sup>3</sup>UzK holte die UzK regelmässig über ihre Gremien und Austauschformate Feedback zu den Prozessen, Strukturen und Formaten ein. Die Rückmeldungen und Beobachtungen wurden genutzt, um die Kernprozesse des QM-Systems fortlaufend zu optimieren: So wurden bspw. die Zeiträume für die Erstellung des Selbstberichts der Fächer und für die Gewinnung der Gutachter\*innen verlängert und die Einteilung der Cluster in kleinere Einheiten vorgenommen, um alle Einzelstudiengänge angemessen besprechen zu können, oder auch Templates angepasst oder neu entwickelt.

Ganz grundsätzlich zielt das Q<sup>3</sup>UzK langfristig auf eine wirksame, ganzheitliche und nachhaltige Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre; um dies zu erreichen, plant die UzK das QM-System in regelmässigen Abständen zu evaluieren (vgl. § 16 QM-Ordnung). Die UzK hat hierzu ein Konzept zur Meta-Evaluation entwickelt. Dieses sieht vor, die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Systems im Sinne einer theoriebasierten, formativen und summativen Evaluation zu erfassen. Das hierfür entwickelte Evaluationsdesign nimmt drei Komponenten in den Blick: (1) Strukturen und Prozesse, (2) Wirkung der QM-Aktivitäten auf die Studiengangsqualität und (3) Wirkung der QM-Aktivitäten auf die Qualitätskultur bei Mitarbeiter\*innen und Studierenden. Zur Analyse, Beurteilung und Optimierung von (1) Strukturen und Prozessen sollen insbesondere Workshops und Gesprächsrunden veranstaltet werden. Die (2) Wirkung der QM-Aktivitäten auf die Studiengangsqualität soll untersucht werden, indem die Dokumentationen der Qualitätskonferenzen und der Qualitätsmanagement-Dialoge (QM-Dialoge) inhaltsanalytisch ausgewertet werden. Auf diese Weise können Themenschwerpunkte, die besprochen wurden oder zu denen Massnahmen entwickelt wurden, identifiziert werden. Ausserdem soll die Wirkung der QM-Aktivitäten auf die Studiengangsqualität nachgehalten werden, indem die Ergebnisse verschiedener, sich wiederholender Befragungsformate längsschnittlich ausgewertet und mit den vereinbarten Massnahmen in Verbindung gesetzt werden. So kann nachgehalten werden, inwieweit Massnahmen auf Ebene einzelner Studiengänge zu spürbaren Veränderungen geführt haben. Die (3) Wirkung der QM-Aktivitäten auf die Qualitätskultur bei Mitarbeiter\*innen und Studierenden soll mit Hilfe von sich wiederholenden Befragungen untersucht werden. Alle Ergebnisse der Meta-Evaluation sollen systematisch erfasst und als Grundlage zur Weiterentwicklung von Q<sup>3</sup>UzK genutzt werden.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass der sich in Einrichtung befindende externe Beirat QM, die konstituierende Sitzung ist für den Spätsommer 2023 vorgesehen, wichtige Impulse zur Weiterentwicklung des QM-Systems beisteuern wird.

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Wille zur Selbstreflexion und das Verständnis, ein lernendes QM-System aufzubauen und leben zu wollen, wurde im Verfahren im Austausch mit den Akteur\*innen und auf allen Ebenen deutlich. Die UzK treibt die Weiterentwicklung ihres QM-Systems voran und arbeitet parallel zur Implementierung auch konstant an Verbesserungen, indem die QM-Prozesse in den entsprechenden Gremien (Fachausschuss QM, Foresight-Team-QM, Arena Qualitätsentwicklung und Systemakkreditierung) evaluiert und diskutiert werden. Die Überprüfung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität ist konzeptuell im System über die geplante Meta-Evaluation angelegt. Auf Grund der geführten Gespräche ist die Gutachter\*innengruppe davon überzeugt, dass die UzK mit der geplanten Meta-Evaluation wertvolle Hinweise in Bezug auf die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit ihres Systems generieren und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung heranziehen wird. Darüber hinaus regt die Gutachter\*innengruppe an – im Rahmen der geplanten Meta-Evaluation –, die im QM-System vorgesehenen und neu etablierten Instanzen wie bspw. Foresight-Team-QM, Externer Beirat Qualitätsmanagement oder auch die Arena Qualitätsentwicklung und Systemakkreditierung und deren gegenseitiges Zusammenwirken zu evaluieren.

## **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **§ 18 MRVO Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts**

### **Regelmäßige Bewertung der Studiengänge**

§ 18 Abs. 1 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch interne und externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, Absolventinnen und Absolventen. Zeigt sich dabei Handlungsbedarf, werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und umgesetzt.

### **Sachstand**

Die regelmässige Bewertung der Studiengänge erfolgt durch die i. d. R. alle zwei Jahre stattfindenden Qualitätskonferenzen und die alle acht Jahre stattfindende Akkreditierung – hier insbesondere durch den QM-Dialog – unter Einbezug einer externen Begutachtung durch Gutachter\*innen. Die Ergebnisse und identifizierten Entwicklungsmassnahmen, die aus den Qualitätskonferenzen resultieren, werden protokolliert, die Umsetzung und Wirkung dieser Massnahmen wird in der nächsten Qualitätskonferenz reflektiert. Die von den Gutachter\*innen im Rahmen der QM-Dialoge vorgeschlagenen Entwicklungsmassnahmen (Auflagen/Empfehlungen) werden von der Akkreditierungskommission als Grundlage für die Vorbereitung der internen Akkreditierungsentscheide herangezogen (Gutachten), wobei das Rektorat final über die Akkreditierung entscheidet. Der Akkreditierungsentscheid sowie allfällige Auflagen und Empfehlungen werden im Qualitätsbericht transparent ausgewiesen. Die Empfehlungen, welche das Rektorat ausgesprochen hat, werden in den Fakultäts-QM überprüft und in der nächsten Qualitätskonferenz aufgegriffen. Im Selbstbericht, welche die Fakultäten/das Fach im Zuge des QM-Dialogs erarbeiten oder zukünftig fortschreiben, muss der Umgang mit den Entwicklungsvorhaben und Massnahmen, welche aus den Qualitätskonferenzen resultierten, in aggregierter Form sowie die Empfehlungen aus der letzten Akkreditierung dargelegt werden.

In die Bewertung der Studiengänge gehen auch die Bewertungen von Studierenden und Absolvent\*innen ein. Für die Qualitätsentwicklung von Studiengängen sind insbesondere die Lehrveranstaltungsevaluation sowie die Studiengangs- und Modulbefragung zentral. Darüber hinaus geben die Studieneingangsbefragung und die Befragung der Absolvent\*innen Auskunft über spezifische Aspekte von Übergangsphasen des Student-Life-Cycles. Die Ergebnisse der Befragungen werden für die Fakultäten/Fächer in einem Basisdatenblatt und einem Kurzbericht Evaluationen ausgewertet, wobei hier eine Zuordnung der Ergebnisse entlang der Q-Kriterien erfolgt. Die Fakultäten/Fächer erhalten zusätzlich auch einen Langbericht der Studiengangs- und Modulbefragung sowie fachspezifische Ergebnisse der Absolvent\*innen- und Erstsemesterbefragungen. Die Ergebnisse werden in den im Q<sup>3</sup>UzK dafür vorgesehen Instanzen (Qualitätskonferenzen, QM-Dialog) erörtert und darüber hinaus auch in fach- und fakultätsspezifische Berichte einbezogen und tragen gemäss UzK zur systematischen und

evidenzbasierten Qualitätssicherung und -entwicklung in Lehre und Studium bei. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den Turnus der durchgeführten Evaluationen und die Zuständigkeiten.

Erhebungsformat	Turnus	Inhalt	Zuständige Einheit
Eingangsbefragung	Jährlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übergang an die Hochschule</li> <li>• Beratung/Betreuung</li> <li>• Abbruch-/Wechselgedanken</li> </ul>	Q <sup>3</sup>
Studiengangs- und Modulbefragung	Jahre 2 und 6 im Akkreditierungszyklus	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studien- und Prüfungsorganisation</li> <li>• Ausstattung</li> <li>• Internationalisierung</li> <li>• Kohärenz von Modulen</li> </ul>	Q <sup>3</sup>
Lehrveranstaltungsbefragung	In der Regel alle 2 Jahre alle Lehrveranstaltungen eines Studiengangs	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Strukturierung</li> <li>• Didaktik</li> <li>• Lernprozess und Workload</li> <li>• Zufriedenheit</li> </ul>	Fakultäts-QM mit Q <sup>3</sup>
Befragung von Absolvent*innen	Jährlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Studienverlauf</li> <li>• Übergang in Beschäftigung</li> <li>• Beschäftigungssituation</li> </ul>	Q <sup>3</sup>
Erstkohortenbefragung	Einmalig nach Einführung eines Studiengangs	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abbruch-/Wechselgedanken</li> <li>• Soziale Einbindung</li> <li>• Rahmenbedingungen</li> </ul>	Fakultäts-QM mit Q <sup>3</sup>

Tabelle 1: Eingesetzte Formate zur Datenerhebung (Quelle: Q<sup>3</sup>UzK Handbuch, i. d. F. vom 18.01.2023)

Zusätzlich zum Einbezug der Studierenden im Rahmen von Befragungen sind diese sowohl durch ihre Mitwirkung in den Entscheidungsgremien als auch in den jeweiligen Qualitätskonferenzen und in die Teilnahme an den QM-Dialogen in das QM-System integriert.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter\*innengruppe stellt fest, dass das QM-System der UzK regelmässige interne und externe Qualitätsbewertungen der Studiengänge vorsieht und externe Expertise regelhaft einbindet, dies schliesst die Neueinrichtung eines Studiengangs mit ein. Hier wird das Studiengangskonzept im Rahmen des QM-Dialogs durch Externe (inkl. externe Studierende) überprüft; es findet somit eine synergetische Verknüpfung der gesetzlich vorgeschriebenen Evaluation mit dem externen Blick auf die Studiengänge statt.

Die Qualitätskonferenzen betrachten die Studiengänge alle zwei Jahre datengestützt und geben gegebenenfalls Anregungen zu möglichen Weiterentwicklungen in Form von Massnahmen. Insbesondere der Kurzbericht Evaluation und das Datenblatt, in denen die Ergebnisse aus den verschiedenen Befragungen zusammengeführt werden und die sich auf die Q-Kriterien Lehre und Studium beziehen, decken eine Vielfalt qualitätsrelevanter Aspekte ab und bilden eine solide Informationsgrundlage für die kontinuierliche Qualitätsentwicklung der Studiengänge. Wie in den Gesprächen gehört, werden die zentral erhobenen und aufbereiteten Daten von den Fakultäten als sehr hilfreich und gut strukturiert wahrgenommen. Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, hat die UzK gemeinsam mit den Fakultäten festgelegt, welche Q-Kriterien in den Qualitätskonferenzen, die aufeinander aufbauen, immer besprochen werden müssen. Aus Sicht der Gutachter\*innengruppe wäre es sinnvoll, auch das Thema Studienerfolg (u. a. stets unterfüttert mit Daten aus Absolvent\*innenbefragungen) als fixes, immer zu thematisierendes Q-Kriterium zusätzlich festzulegen. Ersteres wurde in den verschiedenen Gesprächsrunden intensiv diskutiert und ist gemäss UzK deshalb nicht explizit definiert, weil dieses Thema sowieso an vielen Stellen aufschlägt und in NRW ein ECTS-Monitoring verpflichtend ist. Die Einbindung der

Absolvent\*innen in die Bewertung der Studiengänge ist gemäss obgenanntem Kriterium ein verpflichtendes Element. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, werden Absolvent\*innenbefragungen durchgeführt, die Ergebnisse lassen sich jedoch häufig auf Grund der geringen Rückläufe nicht verwerten. Um das Thema konstant im Blick zu halten, wäre es zielführend, diese in den Q-Kriterien-Katalog als fixes Thema aufzunehmen.

Die externen Gutachter\*innen nehmen ihre Beurteilung auf Basis des Selbstberichts inkl. Anhängen, Kurzbericht Evaluation, Basisdatenblatt sowie studiengangübergreifender Dokumente vor. In den Gesprächen und auch auf Basis der Stichprobendokumentation wurde erkennbar, dass Studierende regelhaft in die Qualitätskonferenzen eingebunden sind und sich aktiv an den Entwicklungsmassnahmen, welche protokolliert werden, beteiligen können. An der Erstellung der Selbstberichte, welche die Basis für die QM-Dialoge darstellen, werden die Studierenden fakultativ eingebunden; dies wird von einigen Fakultäten – wie in den Gesprächen gehört – praktiziert. Die primäre Verantwortung für die Erstellung der Selbstberichte wie auch die Erstellung der Stellungnahme zu den Empfehlungen der Gutachter\*innen liegt jedoch bei der\*dem Fachverantwortlichen, wobei diese durch die Fakultäts-QMs unterstützt werden. In den Selbstberichten müssen gemäss § 3 Abs. 4 der QM-Ordnung auch die Ergebnisse der Qualitätskonferenzen dargestellt werden. Um zu gewährleisten, dass Themen, welche insbesondere die Studierenden in den Qualitätskonferenzen angesprochen haben, über die Zeit nicht unnotiert verschwinden, muss die UzK sicherstellen, dass relevante Ergebnisse aus den Qualitätskonferenzen Eingang in den Selbstbericht finden und dieser durch alle Statusgruppen, auch die jeweiligen Vertretungen der Studierenden, legitimiert ist.

Weiter ging aus den Gesprächen mit den Studierenden hervor, dass die Einladung und der Versand der Unterlagen für die Qualitätskonferenz teilweise recht kurzfristig erfolgt. Gemäss § 4 der QM-Ordnung beträgt die Frist für den Versand mindestens eine Woche vor der Qualitätskonferenz. Die Studierenden merkten an, dass diese Frist aufgrund der Lebensrealitäten vieler Studierender zu kurz sei. Diesen Ablauf sollte die UzK ebenfalls in den Blick nehmen und mit den Studierenden evaluieren und ihn ggf. bei der nächsten Überarbeitung der QM-Ordnung – im Sinne einer längeren Frist – anpassen.

Die Gespräche mit den externen Gutachter\*innen für die internen Verfahren an der UzK bei den Begehungen haben bestätigt, dass die ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen, hier insbesondere der Selbstbericht inkl. Anhängen, eine gute Diskussionsbasis darstellen. Im Sinne der vollständigen Transparenz könnte die UzK erwägen, ob die internen und externen Gutachter\*innen nicht auch Zugriff auf die Protokolle oder Ergebnisse der Qualitätskonferenzen haben sollten. Die Gutachter\*innengruppe versteht jedoch auch, dass man hier zuerst Vertrauen mit den und in den Fakultäten aufbauen muss. Der geschützte Raum, in dem die Qualitätskonferenzen ablaufen, der offene Diskussionen und vollständige, ehrliche schriftliche Protokollierung ermöglicht und fördert, sollte unbedingt bewahrt werden. Hier ist die UzK gehalten Wege zu finden, für die Gutachter\*innen essenzielle Informationen in den QM-Dialog zu transportieren, ohne diesen geschützten Raum aufzugeben.

Weiter haben die internen Expert\*innen und externen Gutachtenden deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie bei der Vorbereitung auf die Begehung und Erstellung des Gutachtens hervorragend durch Q<sup>3</sup> unterstützt werden.

Darüber hinaus regt die Gutachter\*innengruppe an, die QM-Dialoge und damit verbunden auch die Dokumentation für internationale Studiengänge in Englisch durchzuführen, vor allem, um die Statusgruppe der Studierenden dieser Studiengänge in diesen Prozessen angemessen beteiligen zu können. Die UzK hat dieses Thema im Blick und wird die Umsetzungsmöglichkeiten in den dafür eingerichteten Instanzen (Fachausschuss QM, Foresight-Team-QM) diskutieren. Auch sollte daran gearbeitet werden, allgemeine Informationen zum QM-System in englischer Sprache zur Verfügung zu stellen, um allen Studierenden Beteiligung zu ermöglichen.

QM-Abläufe brauchen Zeit und die Verweildauer von Studierenden an der UzK ist begrenzt. Um hier dennoch eine sinnvolle Rückkoppelung der erzielten Ergebnisse aus den QM-Prozessen an die Studierenden zu erreichen, sollte die UzK nach einfachen, unkomplizierten Informationswegen suchen. Dabei geht es nicht darum, dass die Studierenden das QM-System der UzK in seiner Gänze verstehen oder rezipieren können, jedoch dass sie erkennen und wissen, weshalb ihre Beteiligung am System essenziell wichtig ist.

Zusammenfassend hält die Gutachter\*innengruppe jedoch fest, dass sie auf Grund der eingereichten Unterlagen – hier insbesondere jener der Stichprobe – davon überzeugt ist, dass durch die Beratung der Studiengänge in den verschiedenen Verfahren/Gremien durchgängig und zuverlässig Qualitätsverbesserungen abgeleitet, Impulse der externen Gutachter\*innen aufgenommen und, sofern dies erforderlich ist, diese in verbindliche Vereinbarungen überführt werden.

In Bezug auf den Anspruch der Qualitätskultur der UzK ist ausserordentlich positiv zu vermerken, dass auch Studiengänge, die nicht akkreditiert werden müssen bzw. einer externen Steuerung unterliegen, wie z. B. Staatsexamensstudiengänge (Rechtswissenschaft, Human- und Zahnmedizin), das Q<sup>3</sup>UzK durchlaufen inkl. einer externen Begutachtung.

### Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

A1: Die UzK muss sicherstellen, dass die Selbstberichte, welche seitens der Fakultäten mit Unterstützung der Fakultäts-QMs für die mit Gutachtenden stattfindenden QM-Dialoge erstellt werden, breit abgestützt und durch alle Statusgruppen, auch die Studierendenvertretungen der Fächer, legitimiert sind.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

E5: Die Gutachter\*innengruppe empfiehlt der UzK die Themen «Studienerfolg», operationalisiert durch Daten zu Studienabschlüssen und Schwund/Drop-outs im jeweiligen Studiengang, sowie die Ergebnisse von Absolvent\*innenbefragungen als fixe Themen in das Qualitätskriterien-Set, das in jeder Qualitätskonferenz zu besprechen ist, aufzunehmen.

E6: Die Gutachter\*innengruppe empfiehlt der UzK zu prüfen, in welcher Form relevante Ergebnisse der Q-Konferenzen den Gutachtenden der QM-Dialoge zur Verfügung gestellt werden könnten.

E7: Die Gutachter\*innengruppe empfiehlt der UzK, die Beteiligungsmöglichkeiten für Studierende und die Wichtigkeit der Rolle der Studierenden in den Prozessen und Instanzen des QM-Systems offensiver und effektiver zu kommunizieren und nach Möglichkeit Anreize zur aktiven und breiten Beteiligung von Studierenden zu schaffen.

### Reglementierte Studiengänge

§ 18 Abs. 2 MRVO: Sofern auf der Grundlage des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule auch Bewertungen von Lehramtsstudiengängen, Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion, evangelisch-theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt qualifizieren, und anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie vorgenommen werden, gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 25 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 MRVO entsprechend.

### Sachstand

Das Angebot der UzK an reglementierten Studiengängen umfasst alle lehrer\*innenbildenden Studiengänge, die in Nordrhein-Westfalen gesetzlich vorgesehen sind (Grundschule, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule, Gymnasium und Gesamtschule, Berufskolleg und Lehramt für sonderpädagogische Förderung), zudem das Studium mit den Abschlusszielen Staatsexamen in der Rechtswissenschaft sowie der Human- und der Zahnmedizin. Aufgrund eines staatlich beschränkten Berufszugangs unterliegen zudem einige Einzelstudiengänge einer besonderen Reglementierung. Aktuell bzw. in der Planung davon betroffen sind mit Blick auf die berufspraktischen Elemente die Studiengänge «Angewandte Hebammenwissenschaft» (dualer B. Sc.), «Klinische Pflege» (dualer B. Sc.) und «Psychologie» (M. Sc. in Planung und polyvalenter B. Sc. mit einer angestrebten Tätigkeit in der Psychotherapie) und «Sprachtherapie» (B. A.). Im Falle der genannten Einzelstudiengänge ist die staatliche Reglementierung nicht unmittelbar relevant für die Akkreditierungsentscheidung, gleichwohl wird im Zuge der Entscheidung überprüft, ob von der zuständigen Behörde bestätigt wurde, dass mit einem Abschluss in einem bestimmten Studiengang die Voraussetzungen für die Ausübung des

angestrebten Berufs erfüllt werden, wie es in § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 12 Abs. 1 Satz 1 StudakVO NRW vorgesehen ist. Dies gilt entsprechend auch für polyvalente Studiengänge. Teilweise kann umgekehrt der Nachweis der Akkreditierung eine Bedingung für die behördliche Genehmigung sein. Alle Studiengänge, auch jene, die mit einem Staatsexamen abschliessen, durchlaufen alle Phasen der internen Verfahren, inklusive einer Begutachtung durch externe Gutachter\*innen. Der einzige Unterschied ist, dass es für Studiengänge, die mit einem Staatsexamen abschliessen, keinen Akkreditierungsentscheid gibt. Die UzK hat die Akkreditierung von reglementierten Studiengängen, und hier insbesondere die Berücksichtigung von zusätzlich einschlägigen Regelungen, sowie die Mitwirkungs- und Zustimmungsanforderungen der zuständigen staatlichen und/oder kirchlichen Stellen im § 26 der QM-Ordnung geregelt.

Die UzK ist mit rund 14'000 Lehramtsstudierenden und mit einem Angebot von über 1'000 Fächerkombinationen eine der grössten lehrer\*innenbildenden Hochschulen Europas. Vor diesem Hintergrund hat sich die Gutachter\*innengruppe anlässlich der ersten Begehung entschieden, die Lehramtsstudiengänge stichprobenartig anhand der Studienstrukturmodelle B. A./M. Ed. (Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen, Lehramt an Berufskollegs, Lehramt Sonderpädagogische Förderung) sowie den Teilstudiengängen Bildungswissenschaften B. A./M. Ed. zu begutachten. Die Auswahl der Stichprobe wurde zu einem späteren Zeitpunkt um die Teilstudiengänge evangelische Religionslehre (wählbar im B. A./M. Ed. Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Gymnasium/Gesamtschule, Berufskolleg und sonderpädagogische Förderung) und katholische Religionslehre (wählbar im B. A./M. Ed. Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Gymnasium/Gesamtschule, Berufskolleg und sonderpädagogische Förderung) sowie den damit im Cluster betrachteten, nicht auf ein Priesterseminar zielenden Studiengang Katholische Theologie, B. A., und den Studiengang Religion – Kultur – Moderne, M. A., ergänzt. Darüber hinaus hat die UzK den Studiengang «Sprachliche Grundbildung» als Pilotstudiengang ausgewählt und im Selbstbericht zur Ersten Begehung entsprechend dokumentiert.

Für die Zweite Begehung hat die UzK alle relevanten Dokumente wie Basisdatenblatt, Evaluationsbericht, Selbstbericht inkl. Anhänge, Modulhandbücher, Protokoll Qualitätskonferenz, Prüfbericht formale Kriterien, Gutachten der externen Gutachter\*innen aus dem QM-Dialog, Zustimmung der Behörden (sofern erforderlich)<sup>7</sup> und der Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission (soweit vorhanden) für jeden Teilstudiengang oder Studiengang vorgelegt; der Rektoratsentscheid für die interne Akkreditierung des Studienstrukturmodelles, der Teilstudiengänge Bildungswissenschaften sowie für die evangelische und katholische Religionslehre lag zum Zeitpunkt der Zweiten Begehung noch nicht vor.

Im Rahmen der Zweiten Begehung der Systemakkreditierung fand das Round-Table-Gespräch «Lehramtsstudiengänge» statt. Die Gutachter\*innengruppe hatte einerseits die Gelegenheit, mit Lehramtsstudierenden zu diskutieren. Andererseits fand ein zusätzliches Gespräch mit Vertreter\*innen des ZfL, Vertreter\*innen der Fakultäten, die an der Lehrer\*innenbildung beteiligt sind, einem Vertreter des Ministeriums für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen und einem Vertreter des Landesprüfungsamts für Lehrämter an Schulen NRW statt. Dabei stand für die Gutachter\*innengruppe vor allem die Verzahnung aller an Lehramtsstudiengängen involvierten Akteur\*innen (Zentrum für Lehrer\*innenbildung, Fakultäten, Prüfungsämter, Studierende u. a.), die im Q<sup>3</sup>UzK regelhaft angelegte Überprüfung aller rechtlich einschlägigen Vorgaben sowie die Mitwirkung der zuständigen Behörden im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren im Vordergrund.

An der UzK sind vier von sechs Fakultäten in die Lehrer\*innenbildung eingebunden. Normativ definieren die ländergemeinsamen Vorgaben der Kultusministerkonferenz für Lehramtsstudiengänge, das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG, NRW) und die Lehramtszugangsverordnung (LZV NRW) die verbindlichen Kriterien. Das Studium besteht für alle Lehramtstypen aus einem sechssemestrigen Bachelor und einem viersemestrigen Masterstudiengang. Je nach Typ beziehen die Studienangebote zwei bzw. im Lehramt für Grundschulen drei Fächer, im Lehramt Sonderpädagogik zwei Fächer und zwei Förderschwerpunkte sowie bildungswissenschaftliche Studienanteile mit ein und umfassen die gemäss Lehrerausbildungsgesetz vorgesehenen Pflichtpraktika. Die je nach Typ gesetzlich vorgesehenen Leistungspunkte (vgl. § 1 Absatz 2 der LZV) in den Fachdidaktiken sowie die inklusionsorientierten Anteile werden in den Teilstudiengängen entsprechend

---

<sup>7</sup> Das Erzbistum Köln hat mit Schreiben vom 11. Januar 2023 die Zustimmung zum Gutachten u. a. zu den (Teil-)Studiengängen mit (kath.) Religion/Teilstudiengang Katholische Religionslehre erteilt. Das Landeskirchenamt hat per E-Mail vom 10. Januar 2023 die Zustimmung zum Gutachten Cluster Religion/Philosophie erteilt.



umgesetzt. Somit umfassen alle Lehramtsstudiengänge – unabhängig von der Schulform und der individuellen Fächerkombination – die nachfolgend genannten verpflichtenden Studienanteile:

- Bildungswissenschaften;
- Deutsch für Schüler\*innen mit Zuwanderungsgeschichte (DaZ) im Master of Education;
- 3 Praxisphasen:
  - Eignungs- und Orientierungspraktikum im Bachelor
  - Berufsfeldpraktikum im Bachelor
  - Praxissemester im Master of Education;
- Fremdsprachenkenntnisse;
- Auslandsaufenthalt von mindestens 90 Tagen (nur beim Studium moderner Fremdsprachen);
- Bachelorarbeit;
- Masterarbeit.

Wie bereits oben genannt, durchlaufen alle Studien- und Teilstudiengänge im Bereich der Lehrer\*innenbildung alle Phasen der internen Verfahren, inklusive einer Begutachtung durch externe Gutachter\*innen, deren Befunde in einem Gutachten verschriftlicht werden und der Akkreditierungskommission und dem Rektorat als Entscheidungsbasis dient. Dabei wird das zuständige Ministerium wie folgt involviert: Vertreter\*innen nehmen als Gutachter\*innen an den QM-Dialogen teil und wirken an der Erstellung des Gutachtens mit. Die Vertretung kann beispielsweise durch Mitarbeiter\*innen des Landesprüfungsamts erfolgen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Ministerium. Bei den Studiengängen, die Religionslehrer\*innen ausbilden, müssen die zuständigen Kirchen ihre Zustimmung erteilen. Sie werden daher in die entsprechenden Begutachtungsverfahren eingebunden. Sieht der Beschluss des Rektorats vor, begründet auf die von den Kirchen oder dem Ministerium geforderten Auflagen zu verzichten, ist vor der abschliessenden Akkreditierungsentscheidung eine Verständigung mit den zuständigen Stellen herzustellen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter\*innengruppe stellt fest, dass alle reglementierten Studiengänge die im Verfahren vorgesehenen Schritte – Erhebung und Bereitstellung von Daten (Basisdaten zu den Studiengängen, Ergebnisse von Lehrveranstaltungs-, Modul- und Studiengangsbefragungen, ggf. Sonderevaluationen), QM-Konferenzen in den Fächern mit allen beteiligten Gruppen, Dokumentation und ggf. Einleitung von Massnahmen, Eröffnung des Reakkreditierungsverfahrens, QM-Dialog zwischen Studiengangsverantwortlichen, Lehrenden, Studierenden und externen Gutachter\*innen sowie internen Expert\*innen für Q<sup>3</sup>UzK, Stellungnahme zum Gutachten, Entscheidungsempfehlung der Akkreditierungskommission und schliesslich Beschlussfassung durch das Rektorat – durchlaufen. Normativ regelt die QM-Ordnung (§ 26 Akkreditierung von Studiengängen für reglementierte Berufe) die zusätzlich zu berücksichtigen Regelungen, die Einbindung der zuständigen staatlichen bzw. kirchlichen Stelle sowie die erforderlichen Zustimmungserfordernisse.

Im Bereich der Lehrer\*innenbildung konnte sich die Gutachter\*innengruppe auf Basis der im Rahmen der Stichprobe zur Verfügung gestellten Unterlagen, welche sehr gut strukturiert und nutzer\*innenfreundlich aufbereitet waren, davon überzeugen, dass die Qualitätssicherung der Lehramtsstudiengänge klar geregelt ist und interne wie externe Stakeholder an der Weiterentwicklung regelmässig beteiligt werden. Aus Sicht des zuständigen Ministeriums spielen die QM-Dialoge eine zentrale Rolle. Hier haben die Vertreter\*innen die Möglichkeit, generelle Themen (z. B. Demokratie-Bildung, IT-Kompetenzen) einzubringen und auch Empfehlungen und ggf. Auflagen vorzuschlagen. Da es sich um ein junges QM-System handelt und noch nicht alle Prozesse in der Tiefe erprobt sind, ist es wichtig, dass ein regelmässiger Austausch zwischen UzK und Ministerium stattfindet, indem die Abläufe innerhalb des Akkreditierungsverfahrens kontinuierlich thematisiert werden. Die neuen Prozesse müssen sich in der Zukunft zwischen den beiden Partnerinnen noch einspielen, und eine kontinuierliche Evaluation ebendieser Prozesse scheint zentral. Die sich in Erarbeitung befindende Vereinbarung zwischen UzK und Ministerium wird von den Gutachter\*innen sehr positiv zur Kenntnis genommen, denn dadurch werden die gemeinsam definierten Prozesse auf eine verbindliche Ebene gestellt.

In dem Gespräch wurde deutlich, dass die Verzahnung zwischen dem ZfL und den Fakultäten gut etabliert ist; das ZfL ist auch Rotator für die Fakultäten, um hier deren Rückfragen und Anmerkungen zu sammeln. Das ZfL ist ein wichtiger Player in der Lehrkräftebildung der UzK und wirkt mit den Fakultäten

sehr gut vernetzt durch die Beteiligung im Fachausschuss QM und im Foresight-Team-QM, was zu einer starken Identifikation der Akteur\*innen mit dem ZfL beiträgt. Ebenso wird das ZfL von den Lehramtsstudierenden als zentrale Anlaufstelle für Fragen wahrgenommen; hier wurde auch berichtet, dass sich die Website in den letzten Jahren positiv entwickelt hat und Informationen nun leichter auffindbar sind. Das Thema «Überschneidungsfreiheit» beschäftigt vor allem die Studierenden: Die Pflichtveranstaltungen der häufigst gewählten Kombinationen sind mittels idealtypischer Studienverläufe überschneidungsfrei organisiert. Zu Überschneidungen von Pflichtveranstaltungen kann es aber kommen, wenn im individuellen Studienverlauf vom idealtypischen Studienverlauf abgewichen wird. Hier versucht die UzK im Rahmen von individuellen Beratungen Lösungen zu finden. Aus den Berichten der Studierenden geht hervor, dass die bisherigen Bemühungen Überschneidungen zu vermeiden aus persönlicher Sicht unzureichende Ergebnisse vorweisen. Die Gutachtenden sehen die Problematik der bestehenden Überschneidungen. Sie erkennen jedoch an, dass die UzK mit der Anzahl an angebotenen Fächern und daraus abgeleiteten Fächerkombinationen vor einer grossen Herausforderung steht, die möglicherweise keine vollständige Lösung für alle Studienfälle erlaubt. Nichtsdestotrotz sollte die UzK sich weiterhin bemühen alle denkbaren Wege zu gehen, um grösstmögliche Überschneidungsarmut zu erreichen.

Besonders positiv wurde in den Gesprächen auch die «(Arena) Lehrer\*innenbildung» hervorgehoben. Dieses Format ist als Ort der Diskussion, an dem sich alle Statusgruppen beteiligen und auf Augenhöhe diskutieren, äusserst wichtig, um ko-kreativ Veränderungsprozesse anzustossen, welche helfen sollen, zu einem zukunftsorientierten Selbstverständnis der Lehrer\*innenbildung beizutragen.

### Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Die zum Kriterium «regelmässige Bewertung der Studiengänge» formulierte Auflage und die Empfehlungen gelten analog auch für die Lehramtsstudiengänge.

### Datenerhebung

§ 18 Abs. 3 MRVO: Die für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten werden hochschulweit und regelmässig erhoben.

### Sachstand

An der UzK werden hochschulweit regelmässig und fortlaufend Daten zu den Studiengängen erhoben: Dabei werden hochschulstatistische Daten in den Basisdatenblätter (Studierendendaten, Prüfungsdaten, Studienverlaufsdaten, ECTS-Monitoring) dargestellt, wohingegen die Ergebnisse aus den verschiedenen Befragungsformaten in dem «Kurzbericht Evaluation» zusammengestellt werden. Hier sind neben der Studieneingangsbefragung und der Lehrveranstaltungsbefragung v. a. die Studiengangs- und Modulbefragungen sowie die Befragung der Absolvent\*innen von besonderer Bedeutung. Zusätzlich werden von Q<sup>3</sup> Langberichte aller Befragungen fachspezifisch an Fakultäten und Fächer versendet. So stellt insbesondere die Studiengangsbefragung Hinweise zum fachlichen, überfachlichen und persönlichen Kompetenzerwerb sowie zu den Gründen für eine ggf. stattfindende Überschreitung der Regelstudienzeit bereit und bietet die Gelegenheit, auch ganz individuell Rückmeldung zum wahrgenommenen Studienerfolg noch während des Studiums zu geben. Die Befragung der Absolvent\*innen knüpft direkt daran an, indem sie den Übergang vom Studium in den Arbeitsmarkt fokussiert und Rückmeldung zur Verwendung der im Studium erworbenen Qualifikationen einholt. Die Fakultäten/Fächer erhalten das Basisdatenblatt jährlich und den Kurzbericht Evaluationen mindestens alle zwei Jahre, da dieser in den Qualitätskonferenzen diskutiert wird. Ebenso erhalten die Gutachtenden diese Informationen im Rahmen der QM-Dialoge.

Die Grundsätze, die Ziele der durchgeführten Evaluationen und die damit verbundene Datenerhebung, die Verantwortlichkeiten sowie der Turnus der verschiedenen Befragungen ist in Teil 3 – Evaluationen der QM-Ordnung – verbindlich geregelt.

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter\*innengruppe bewertet die Erhebung der Daten (Basisdatenblatt, Kurzbericht Evaluation) als professionell. Weiter würdigt die Gutachter\*innengruppe, dass die Verzahnung des Kurzberichts Evaluation mit den Q-Kriterien gut gelungen ist und systematisch erfolgt. Aus der Dokumentation der Stichprobe und insbesondere auch in den Gesprächen wurde deutlich, dass die von Q<sup>3</sup> zur Verfügung gestellten Daten sehr hilfreich sind.

Auf Grund der eingereichten Unterlagen ist erkennbar, dass die erhobenen Daten sowohl zentral als auch dezentral analysiert werden und daraus eine systematische Einbeziehung in die Qualitätsbewertung der Studiengänge resultiert.

Positiv werten die Gutachter\*innengruppe auch, dass die Vorgaben für die Datenerhebung und die durchzuführenden Evaluationen universitätsweit über die QM-Ordnung geregelt sind. Das schafft aus Sicht der Gutachtenden Verbindlichkeit und trägt dazu bei, dass die Qualitätsbewertung von Studiengängen einheitlich und systematisch erfolgt.

Ferner wurde in den Gesprächen deutlich, dass die UzK kontinuierlich daran arbeitet, das Basisdatenblatt im Austausch mit den Fakultäten weiterzuentwickeln und zusätzliche Aspekte zu integrieren. Zukünftig soll es zudem mithilfe einer longitudinalen Darstellung der Ergebnisse möglich sein, die Bewertung der einzelnen Q-Kriterien im Zeitlauf besser nachvollziehen zu können.

## **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Dokumentation und Veröffentlichung**

§ 18 Abs. 4 MRVO: Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten und informiert Hochschulmitglieder, Öffentlichkeit, Träger und Sitzland regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen. Sie informiert die Öffentlichkeit über die auf der Grundlage des hochschulinternen Verfahrens erfolgten Akkreditierungsentscheidungen und stellt dem Akkreditierungsrat die zur Veröffentlichung nach § 29 MRVO erforderlichen Informationen zur Verfügung.

## **Sachstand**

Der UzK ist es ein Anliegen, entsprechend den Prinzipien des Systems mit Q<sup>3</sup>UzK Transparenz, Nachhaltigkeit und Verbindlichkeit zu schaffen. Dazu gehört für die UzK auch ein stringentes Wissens-, Prozess und Workflowmanagement. Im operativen Tagesgeschehen stellt das QM-Portal gemeinsam mit dem QM-Handbuch die zentrale Anlaufstelle für Informationen über Prozesse und Workflows des Systems Q<sup>3</sup>UzK dar. Im internen Download-Bereich des QM-Portals finden sich darüber hinaus Templates, Leitfäden und Handreichungen, die z. B. Workflows abbilden und zentrale und dezentrale Akteur\*innen in ihrer Arbeit mit Q<sup>3</sup>UzK unterstützen. Weiter hat die UzK bereits selbst erkannt, dass das bestehende elektronische Dokumentenmanagement weiter ausgebaut werden muss: Im Fokus stehen hier die Automatisierung von Workflowschritten und sie priorisiert Funktionen, wie das Zustimmungs- und Freigabemanagement, der Ausbau des QM-Portals – z. B. um eine interaktive Visualisierung der Kernprozesse –, wie auch der Ausbau des internen Informations- und Wissensmanagements, insbesondere für die Gremienarbeit. Letztlich plant die UzK auch ein Fort- und Weiterbildungsangebot aufzubauen, durch das alle Akteur\*innen – insbesondere auch diejenigen, die z. B. als Studiengangsverantwortliche und Fachvertreter\*innen zum ersten Mal mit Akkreditierungsverfahren befasst werden, befähigt werden, die neuen Informations- und Wissensmanagementstrukturen sinnvoll und effizient zu nutzen.

Das Rektorat unterrichtet den Senat und die Hochschulöffentlichkeit regelmässig u. a. über Akkreditierungsbeschlüsse und Verfahren der Qualitätssicherung gemäss QM-Ordnung. Die Information von weiteren staatlichen oder kirchlichen Stellen wie bspw. das Anzeigen von Akkreditierungsbeschlüssen obliegt Q<sup>3</sup>.

Die Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission stellt auch den Qualitätsbericht zusammen (Akkreditierungsentscheidung, Kurzprofil der Studiengänge sowie zusammenfassende Bewertung der Gutachter\*innengruppe), welcher im QM-Portal veröffentlicht wird. Die Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission zeigt auch die interne Akkreditierung bei der Stiftung Akkreditierungsrat an und stellt dieser den Qualitätsbericht (Akkreditierungsbericht) zur Verfügung. Parallel dazu gibt es auch einen Akkreditierungsbericht zur internen Dokumentation und zur Information der Fächer und Fakultäten. Dabei handelt es sich um ein Dokument-Portfolio, bestehend aus dem Beschluss des Rektorats, der Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission und dem Gutachten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die UzK verfügt über geeignete Instrumente zur Dokumentation der Ergebnisse und getroffenen Massnahmen ihres Qualitätsmanagementsystems. Sowohl die hochschulinterne als auch die externe Öffentlichkeit werden regelmässig und transparent über die Akkreditierungsentscheidungen informiert, das gewählte Format des Qualitätsberichts ist gut geeignet. Die Berichte sind öffentlich zugänglich (<https://portal.uni-koeln.de/subportale/qualitaetsmanagement-lehre-studium/akkreditierung/akkreditierte-studiengaenge>) und werden an den Akkreditierungsrat weitergeleitet.

Weiter hebt die Gutachter\*innengruppe das sehr gut strukturierte und übersichtliche QM-Portal hervor, in dem alle wichtigen Informationen zum QM-System hinterlegt sind (<https://portal.uni-koeln.de/subportale/qualitaetsmanagement-lehre-studium>).

An dieser Stelle weist die Gutachter\*innengruppe noch einmal darauf hin, dass die Information an Studierende über ergriffene Massnahmen in Bezug auf die Qualitätssicherung und -entwicklung der Studiengänge aufgrund deren relativ kurzer Verweildauer an der Universität besonderen Herausforderungen unterliegt. Hier sollte die UzK ihre Anstrengungen noch weiter intensivieren und systematisieren und vor allem auch die Bedürfnisse und Erwartungen der Studierenden abholen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

### **Kooperation auf Studiengangsebene**

§ 20 Abs. 2 MRVO (wenn einschlägig): Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

### **Sachstand**

Die UzK pflegt sowohl nichthochschulische als auch hochschulische Kooperationen auf verschiedenen Ebenen mit unterschiedlichen Partner\*innen. Dies umfasst neben Studienangeboten auf privatrechtlicher Grundlage und Kooperationen mit ausländischen Partnerhochschulen vor allem Kooperationen mit regionalen Partnerhochschulen wie beispielsweise mit

- der Universität Bonn (u. a. «North American Studies»; «Skandinavistik»; «Physics of the Earth and Atmosphere»; *Bonn-Cologne Graduate School for Physics and Astronomy BCGS* [96]);
- der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf («Quantitative Biology»);
- der Technischen Hochschule Köln (u. a. «Chemie»; «Gender and Queer Studies»);
- der Hochschule für Musik und Tanz (HfMT) Köln (Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Berufskollegs; «Musikwissenschaften»; «Gender and Queer Studies»);
- der Deutschen Sporthochschule (DSHS) Köln (Unterrichtsfach Sport in allen Lehramtsformen).

Bei Kooperationen zu Studiengängen mit regionalen Partnerhochschulen werden die erforderlichen Kriterien wie folgt berücksichtigt:

- Die Aufgabenverteilung zwischen den Kooperationspartner\*innen wird im Selbstbericht dargelegt. Alle Bestandteile des Studiengangs werden dokumentiert und die Kooperationsvereinbarungen sind dem Selbstbericht beigelegt.
- Am QM-Dialog nehmen Vertreter\*innen der kooperierenden Hochschulen teil, sofern wesentliche Teile des Curriculums an einer kooperierenden Hochschule zu absolvieren sind.
- Bei der Auswahl der externen Gutachter\*innen wird darauf geachtet, dass diese idealerweise Erfahrungen mit solchen Kooperationen haben. Die Gutachter\*innen werden explizit um eine Einschätzung zur Erfüllung von § 20 der StudakVO NRW gebeten, das Kriterium wird im QM-Dialog diskutiert und im Gutachten bewertet.

Die Qualität des Studiengangskonzepts wird in der Regel gleichberechtigt durch die beteiligten Hochschulen sichergestellt. Teils wurden gemeinsame Gremien eingerichtet, die der Koordination, Abstimmung und Weiterentwicklung der Studienangebote dienen. Die Details der Kooperation im Rahmen der Lehramtsstudiengänge sind in Kooperationsverträgen geregelt.

Kooperationen mit ausländischen Partnerhochschulen bestehen u. a. an der Rechtswissenschaftlichen und Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät in Form mehrerer Double- und Joint-Degree-Studienprogramme («Executive MBA» in Kooperation mit Rotterdam, binationale rechtswissenschaftliche Bachelor- und Masterstudiengänge mit Frankreich, England, Italien und der Türkei). Für diese Angebote werden Kooperationsverträge geschlossen, in denen die Aufgaben zwischen den beteiligten Hochschulen geregelt sind. Die UzK verantwortet die Qualität des Studiengangskonzepts gleichberechtigt mit der Partnerhochschule.

In Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen durchgeführte Studiengänge nach § 19 StudakVO NRW finden sich nur an einzelnen Fakultäten. Dies betrifft lediglich weiterbildende Studienangebote auf privatrechtlicher Grundlage (z. B. das Angebot der Business School der UzK). Die konkrete Aufgabenverteilung zwischen den Kooperationspartner\*innen ist in einem Kooperationsvertrag festgeschrieben. Die erforderlichen Kriterien werden wie folgt berücksichtigt: Die Aufgabenverteilung zwischen den Kooperationspartner\*innen wird im Selbstbericht dargelegt und die Kooperationsvereinbarungen sind diesem als Anlage beigelegt.

- Am QM-Dialog nehmen Vertreter\*innen der nichthochschulischen Einrichtungen teil.
- Umfang und Art bestehender Kooperationen sind gem. § 9 der StudakVO NRW vertraglich geregelt. Dies wird im Rahmen der (Re-)Akkreditierung als formales Kriterium überprüft.
- Die Erfüllung von § 19 der StudakVO NRW wird als Kriterium im QM-Dialog diskutiert und im Gutachten bewertet. Bei der Auswahl der externen Gutachter\*innen wird darauf geachtet, dass diese idealerweise Erfahrungen mit solchen Kooperationen haben.

Das Vorgehen für die Akkreditierung von Kooperationsstudiengängen ist im § 28 und im § 29 der QM-Ordnung abschliessend definiert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die UzK verfügt über einige Kooperationen. Die Gutachter\*innengruppe konnte sich im Gespräch und auch auf Basis der Stichprobe (Deutsch-Französischer Bachelorstudiengang Rechtswissenschaften [LL. B.] in Kooperation mit Université Paris 1 Panthéon Sorbonne) davon überzeugen, dass die UzK Art und Umfang der Kooperationen vertraglich regelt und dass alle Kooperationsstudiengänge, bei denen die UzK gradverleihend ist, in das Q<sup>3</sup>UzK eingebunden werden und alle damit verbundenen Verfahrensschritte des internen Akkreditierungsverfahrens durchlaufen. Die vorgelegten Unterlagen waren aussagekräftig und machten deutlich, dass die vorgesehenen QM-Elemente (Qualitätskonferenz, QM-Dialog, Akkreditierungsentscheid Rektorat) eingehalten werden. Die Kooperationsverträge sind obligatorischer Bestandteil der Überprüfung im Rahmen der QM-Dialoge durch externe Gutachter\*innen. Darüber hinaus wertet es die Gutachter\*innengruppe positiv, dass die UzK den normativen Rahmen für Kooperationsstudiengänge und das damit verbundene Qualitätsmanagement über die QM-Ordnung universitätsweit regelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

**Kooperation auf Ebene der QM-Systeme**

§ 20 Abs. 3 MRVO (wenn einschlägig): Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Nicht einschlägig.

## 2.3 Ergebnisse der Stichproben

(gemäß § 31 MRVO)

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 MRVO wird in den Stichproben geprüft, ob die im zu begutachtenden Qualitätsmanagementsystem angestrebten Wirkungen auf der Ebene des Studiengangs eintreten.

Zum Abschluss der Ersten Begehung im September 2022 hat die Gutachter\*innengruppe die Studiengänge für die Stichprobe ausgewählt: Um das Fächerspektrum der UzK in der Lehre angemessen zu berücksichtigen und sich ein Bild von der Umsetzung von Q<sup>3</sup>UzK zu machen, hat die Gutachter\*innengruppe Anwendungsbeispiele aus unterschiedlichen Fakultäten der UzK angeschaut und Studiengänge ausgewählt, die sich in der Grösse und Form (Kooperation) unterscheiden. Folgende Studiengänge waren Gegenstand dieser Stichprobe<sup>8</sup>:

- Biochemie, B. Sc. und Biochemistry, M. Sc. (Math.-Nat. Fakultät);
- Medienwissenschaft, Verbund-B.A. und Medienwissenschaft, Verbund-M.A. (Philosophische Fakultät, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät);
- Deutsch-Französischer Bachelorstudiengang Rechtswissenschaften, LL. B. in Kooperation mit Paris 1 Panthéon Sorbonne (Rechtswissenschaftliche Fakultät);
- International Management, M. Sc. (Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät);
- Studienstrukturmodelle B. A./M. Ed. (Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen, Lehramt an Berufskollegs, Lehramt Sonderpädagogische Förderung) sowie Teilstudiengänge Bildungswissenschaften B. A./M. Ed.;
- Teilstudiengang Evangelische Religionslehre (jeweils wählbar im B. A./M. Ed. Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Gymnasium/Gesamtschule, Berufskolleg und sonderpädagogische Förderung)<sup>9</sup>;
- Teilstudiengang katholische Religionslehre (jeweils wählbar im B. A./M. Ed. Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Gymnasium/Gesamtschule, Berufskolleg und sonderpädagogische Förderung)<sup>10</sup>.

Die Gutachter\*innengruppe hat anhand dieser Stichprobe geprüft, ob in dem internen Akkreditierungsverfahren alle Kriterien gemäss Teil 2 und Teil 3 Studienakkreditierungsverordnung NRW in den Blick genommen und überprüft werden. Darüber hinaus hat sie folgende formale und fachlich-inhaltliche Kriterien als zusätzliche Merkmale ausgewählt und diese ebenso anhand der ausgewählten Studiengänge der Stichprobe überprüft.

Merkmale:

- Modularisierung (formales Kriterium);
- Studienerfolg (fachlich-inhaltliches Kriterium);
- Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (fachlich-inhaltliches Kriterium).

Die UzK hat daraufhin die Begutachtungs- und Entscheidungsprozesse, welche die Studiengänge im Q3UzK durchlaufen, für alle Studiengänge umfassend dokumentiert.

---

<sup>8</sup> In Absprache mit der Geschäftsstelle des Deutschen Akkreditierungsrates wurde der Studiengang B. Sc. in Psychologie, der für den Übertritt in den Master in Psychotherapie qualifiziert, nicht in die Stichprobe integriert, da er erst zu einem späten Zeitpunkt (2023) das interne Akkreditierungsverfahren der UzK durchläuft.

<sup>9</sup> Wurde zu einem späteren Zeitpunkt in die Stichprobe aufgenommen.

<sup>10</sup> Wurde zu einem späteren Zeitpunkt in die Stichprobe aufgenommen.

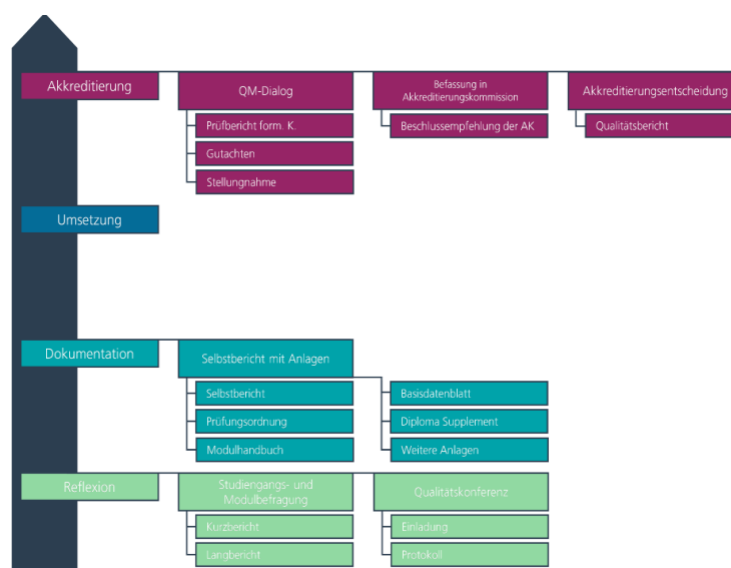


Abbildung 9: Übersicht über die Dokumente pro Verfahren (Quelle: Bericht zur Zweiten Begehung zur Systemakkreditierung, 18.01.2023)

In allen betrachteten Verfahren wurden mindestens die ersten drei Phasen zur Weiterentwicklung und Reakkreditierung von Studiengängen – Reflexion, Dokumentation und Umsetzung – durchlaufen und die damit verbundenen Meilensteine abgeschlossen. Darüber hinaus hat in allen Verfahren ein QM-Dialog stattgefunden und ein mit externer Expertise erstelltes Gutachten lag vor. Auf dessen Basis hat die Akkreditierungskommission sich bereits mit allen Studiengängen der Stichprobe befasst. Für den Deutsch-Französischen Bachelorstudiengang Rechtswissenschaften stand die Beschlussfassung zum Zeitpunkt der Zweiten Begehung noch aus, für alle weiteren Studiengänge wurde eine Reakkreditierung empfohlen. Für die Studiengänge International Management, M. Sc., Biochemie, B. Sc. und Biochemistry, M. Sc. hat das Rektorat bereits die Reakkreditierung beschlossen.

Die Gutachter\*innengruppe hebt an dieser Stelle die hervorragend aufbereiteten und sehr gut strukturierten Unterlagen hervor, anhand deren die Gutachter\*innengruppe die Funktionsfähigkeit und die Wirkungsweisen des zur Akkreditierung stehenden QM-Systems sehr gut nachvollziehen konnte. Ebenso hat die UzK eine umfassende Dokumentation für die ausgewählten Merkmale zur Verfügung gestellt und diese im Kontext der zur Stichprobe ausgewählten Studiengänge näher beleuchtet. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Aussagen zu den Lehramtsstudiengängen bereits im Kapitel «Reglementierte Studiengänge» (S. 39 ff.) dargelegt wurden.

In einem Round-Table-Gespräch «Stichprobe» – aufgeteilt in ein Gespräch mit Studierenden aus den entsprechenden Studiengängen und in ein Gespräch mit den Studiengangsverantwortlichen, Studiengangskoordinator\*innen, Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse sowie internen Q<sup>3</sup>UzK-Expert\*innen – wurde das interne Akkreditierungsverfahren mit Fokus auf die Überprüfung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäss Studienakkreditierungsverordnung NRW sowie die ausgewählten Merkmale diskutiert.

### Überprüfung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäss Studienakkreditierungsverordnung NRW

Grundsätzlich gilt es festzuhalten, dass sich alle Beteiligten positiv zu den neuen QM-Strukturen geäußert haben. Durch das strukturierte Vorgehen, das universitätsweit über die QM-Ordnung geregelt wird, und das kontinuierliche Monitoring der Studiengänge über die i. d. R. alle zwei Jahre stattfindenden Qualitätskonferenzen können die Studiengänge systematisch in den Blick genommen werden. Die Gespräche mit den externen Gutachter\*innen im Rahmen des QM-Dialogs werden als bereichernd wahrgenommen, weil sie die Möglichkeit bieten, auftretende Probleme im Studiengang mit Peers kritisch und offen zu diskutieren. Wie bereits unter Kriterium «Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene» dargelegt, sind die Qualitätskriterien Studium und Lehre und damit auch die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien in Q<sup>3</sup>UzK systematisch verankert, und zwar als Bestandteil von Datenerhebungen und als Gegenstand der dialogorientierten Elemente in den Entwicklungs- und



Akkreditierungsphasen, wodurch sie ihre Umsetzung, Erfüllung und Inwertsetzung auf Ebene der Studiengänge erfahren. Die Zuständigkeiten sind klar benannt und liegen bei Q<sup>3</sup>, bei den Fakultäten (Fakultätsgremien), bei verschiedenen Verwaltungs- und Serviceeinrichtungen, dem Justitiariat, bei der LSK, bei der Akkreditierungskommission mit ihrer Geschäftsstelle und dem Rektorat sowie gegebenenfalls dem Senat. In das (Re-)Akkreditierungsverfahren sind interne Q<sup>3</sup>UzK-Expert\*innen und externe Gutachter\*innen eingebunden. Bei Lehramtsstudiengängen wird das ZfL hinzugezogen.

Die Protokolle aus den Qualitätskonferenzen, welche der Gutachter\*innengruppe vorgelegt wurden, machten deutlich, dass eine kritische Auseinandersetzung mit den Studiengängen stattfindet. Die Diskussion erfolgt anhand der Q-Kriterien. Es war auch erkennbar, dass die UzK die Vorlage für das Protokoll der Qualitätskonferenzen auf ein einheitliches Format angepasst hat und damit die Vorgabe gemäss QM-Ordnung umsetzt. Das Protokoll folgt einer einheitlichen Struktur, die für alle Fakultäten verbindlich ist. Weiter liefern die Protokolle Evidenzen, dass an den Qualitätskonferenzen grundsätzlich alle Statusgruppen (Dekanat, Professor\*innen, Mittelbau, Studierende, Technik & Verwaltung) partizipieren (in einem Fall war auf Grund von Krankheit eine Statusgruppe nicht vertreten).

Die Selbstberichte, welche von den Fakultäten/Fächern zur Vorbereitung auf die QM-Dialoge erstellt werden, sind informativ, umfangreich und nehmen Bezug auf alle formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien und enthalten Informationen zur Weiterentwicklung des Studiengangs in der zurückliegenden Akkreditierungsperiode und umfassen Entwicklungsperspektiven, welche sich summarisch aus den durchgeführten Qualitätskonferenzen ableiten. Wie bereits ausgeführt, muss die UzK sicherstellen, dass die Selbstberichte, welche seitens der Fakultäten mit Unterstützung der Fakultäts-QMs für die mit Gutachtenden stattfindenden QM-Dialoge erstellt werden, breit abgestützt und durch alle Statusgruppen, auch die Studierendenvertretungen der Fächer, legitimiert sind (vgl. Auflage 1).

Die Akkreditierungsentscheidungen werden in der Akkreditierungskommission vorbereitet und final vom Rektorat beschlossen. Die Akkreditierungsbeschlüsse belegen, dass sich die Akkreditierungskommission intensiv mit den vorgeschlagenen Auflagen und Empfehlungen der Gutachter\*innen auseinandersetzt, diese in die Beschlussfassung transportiert und sie durch das Rektorat in verbindliche Entscheide überführt werden.

Auf Ebene der gewählten Merkmale hat die UzK Folgendes festgestellt:

- Modularisierung (formales Kriterium):

Im Rahmen der Reakkreditierungsverfahren 2014 bis 2016 hat sich die UzK in dem universitätsweiten Projekt Modellakkreditierung auf die Harmonisierung der studienstrukturellen und prüfungsrechtlichen Bestimmungen ihrer Studiengänge verständigt, unabhängig davon, ob es sich um Fach- oder Lehramtsstudiengänge handelt. Diese Strukturmerkmale sind als «Modell Studieren in Köln» etabliert worden. Die UzK verfügt über gemeinsame Musterprüfungsordnungen der gestuften Studiengänge und eine Musterzulassungsordnung, an welche sich die Fachverantwortlichen in der Konstruktion der Curricula orientieren. Die Musterordnungen werden in regelmässigen Sitzungen der dafür zuständigen Arbeitsgruppe sowie in Abstimmung mit der Kommission für Lehre, Studium und Belange der Studierenden (LSK) fortgeschrieben und an die aktuelle Rechtslage angepasst. Die Musterversionen bieten einen rechtsgeprüften Rahmen für die Ausgestaltung der Prüfungsordnungen, der auf einer Kombination aus feststehenden und variabel füllbaren Textpassagen basiert. Auf normativer Ebene prüft bei der Novellierung der einzelnen Prüfungsordnungen in den gestuften Studiengängen die LSK regelmässig die Einhaltung der gemeinsamen Rahmenbedingungen des Modells Studieren in Köln.

Die Gutachter\*innengruppe stellt fest, dass die UzK das Rahmenmodell in den Studiengängen umsetzt. Die Modulgrössen weisen i. d. R. einen Umfang von 6, 9, 12, 15 oder 18 Leistungspunkten (LP) auf und sind damit grundsätzlich durch 3 teilbar. Module, die 6 Leistungspunkte umfassen, sind i. d. R. in einem Semester, Module mit 9, 12, 15 oder 18 LP in zwei Semestern studierbar.

Weiter stellt die Gutachter\*innengruppe fest, dass die Modulbeschreibungen Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, zu den Leistungspunkten und zur Benotung, zur Häufigkeit des Angebots, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls

enthalten; ebenso sind Art, Umfang und Dauer von Prüfungen ausgewiesen. Darüber hinaus enthalten die Modulhandbücher einen exemplarischen Studienverlaufsplan.

Aus den Gesprächen wurde deutlich, dass Abweichungen von den Modellvorgaben nur in Ausnahmefällen möglich sind. Dies ist bspw. für staatlich reglementierte Studiengänge (Staatsexamen) der Medizinischen und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie für die übrigen Studiengänge der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, da diese eng mit dem staatlich reglementierten Studiengang mit Abschluss erste Prüfung verbunden sind, der Fall. Ebenso müssen bei Studiengängen, an denen andere Hochschulen beteiligt sind, auch deren Vorgaben und Anforderungen Berücksichtigung finden.

Innerhalb von Q<sup>3</sup>UzK sind die zentral durch Q<sup>3</sup> durchgeführten Modulbefragungen für das Monitoring der Modularisierung relevant. Hier beurteilen die befragten Studierenden beispielsweise die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen im Modul, den Workload und die Prüfungsorganisation. Die Befragungsergebnisse werden den Studiengangsverantwortlichen über die Studiendekanate zur Verfügung gestellt und bilden im Rahmen der Qualitätskonferenzen eine Grundlage für den Austausch zwischen Studierenden, Fachschaftsvertreter\*innen und Studiengangs- bzw. Fachverantwortlichen. Abschliessend konnte sich die Gutachter\*innengruppe davon überzeugen, dass im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren eine systematische Überprüfung der Modularisierung stattfindet: Dies geschieht in einem ersten Schritt durch die Fakultäts-QM und anschliessend durch Q<sup>3</sup>, wobei die Ergebnisse im Prüfbericht Formale Qualitätskriterien dokumentiert werden. Der Prüfbericht wird im Rahmen der QM-Dialoge durch externe Gutachter\*innen verifiziert, ebenso prüft die Akkreditierungskommission im Rahmen ihrer Beschlussempfehlung die Modularisierung.

- Studienerfolg (fachlich-inhaltliches Kriterium)

Die Gutachter\*innengruppe stellt fest, dass Q<sup>3</sup> den Fakultäten zur Bewertung des Studienerfolgs regelmässig hochschulstatistische Daten (Basisdatenblätter) sowie Daten aus den verschiedenen Befragungsformaten (Studieneingangsbefragung, Lehrveranstaltungsbefragung, Studiengangs- und Modulbefragungen, Absolvent\*innenbefragungen) zur Verfügung stellt. Die gemeinsame Kontextualisierung erfolgt auf Studiengangsebene in den i. d. R. alle zwei Jahre stattfindenden Qualitätskonferenzen und wird innerhalb des Akkreditierungsverfahrens durch externe Gutachter\*innen und interne Q<sup>3</sup>UzK-Expert\*innen überprüft. Optimierungspotenzial sieht die Gutachter\*innengruppe bei der Einbindung der Ergebnisse aus den Absolvent\*innenbefragungen. Hier sollte die UzK nach Wegen suchen, um hier verlässliche Daten zu erhalten, die für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden können (vgl. Empfehlung1).

- Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (fachlich-inhaltliches Kriterium)

Die UzK verfügt über substantielle Konzepte in diesem Bereich: In ihrem Leitbild Studium und Lehre verpflichtet sich die UzK ihrer gesellschaftlichen Verantwortung für die Achtung der Menschenwürde, für Demokratie, Freiheit, Vielfalt und Toleranz, Bildungsgerechtigkeit und Inklusion. Weiter verfügt die UzK über ein Leitbild «Vielfalt & Chancengerechtigkeit», in dem insbesondere die Bereiche Gleichstellung, Familienfreundlichkeit, Internationalisierung bzw. Interkulturalität, Barrierefreiheit und Bildungsgerechtigkeit adressiert werden. Weiter verfügt die UzK über einen «Rahmenplan für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2024», der Status quo, Ziel und Massnahmen festlegt. 2021 wurde die UzK für ihre offene, queer\*-freundliche und inklusive Kultur als *LGBTIQ+ Diversity Champion* ausgezeichnet. Darüber hinaus erhielt sie kürzlich erneut das *Total-E-Quality-Prädikat*. Den Studierenden sowie den Hochschulangehörigen stehen vielfältige Beratungsangebote im Bereich Vielfalt & Chancengerechtigkeit zur Verfügung (<https://vielfalt.uni-koeln.de/beratung#c62269>).

Die gemeinsame Musterprüfungsordnung der gestuften Studiengänge enthält einen Standardtext zu Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen, der in den Prüfungsordnungen entsprechend verankert ist. Dies wird bei der Novellierung der einzelnen Prüfungsordnungen regelmässig in der LSK geprüft.

Die Gutachter\*innengruppe konnte anhand der Gespräche und Unterlagen nachvollziehen, dass auf Studiengangsebene eine Überprüfung dieses Kriteriums stattfindet: In den QM-Dialogen überprüfen externe Gutachter\*innen und interne Q<sup>3</sup>UzK-Expert\*innen kritisch, ob die entsprechenden Konzepte auf Studiengangsebene umgesetzt werden; die Befunde werden im Gutachten verschriftlicht. Die in den Gesprächen geschilderten Beispiele machen deutlich, dass Anliegen und Anträge im Bereich des

Nachteilsausgleiches in Bezug auf Studien- und Prüfungsleistungen rasch behandelt werden und die UzK hier bemüht ist, Lösungen im Interesse der Studierenden zu finden. Für die Prüfung der Anträge der Studierenden, die formlos eingereicht werden können, ist der jeweilige Prüfungsausschuss der Fakultät bzw. bei Lehramtsstudiengängen der gemeinsame Prüfungsausschuss Lehramtsstudiengänge zuständig. Wie in den Gesprächen gehört sind die Prüfungsausschüsse gut untereinander vernetzt. Im Bereich der Barrierefreiheit gibt es immer wieder Hinweise von Studierenden – primär im Bereich der räumlichen Barrierefreiheit – dass diese verbessert werden könnte. Hier sollte die UzK über Q<sup>3</sup>UzK sicherstellen, dass im Hinblick auf Chancengleichheit auch Barrierefreiheit immer wieder in den Blick genommen wird (vgl. Empfehlung 2).

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

*Ggf. Begründung für die Beschränkung des Verfahrens auf eine studienorganisatorische Teileinheit gemäß § 30 Abs. 3 MRVO*

*Ggf. Hinweise auf Besonderheiten des Verfahrens, beispielsweise*

- *begründete Abweichungen von dem vorgegebenen Raster, wenn z.B. eine verfahrensspezifische Besonderheit eine Ergänzung eines Kapitels erforderlich macht;*
- *Erläuterung der Gründe für eine überdurchschnittlich lange Verfahrensdauer;*
- *Änderungen/Nachbesserungen im laufenden Verfahren (Hinweise zum Verfahren);*
- *Hinweise auf Sondervoten.*

Keine Kommentare.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

*Akkreditierungsstaatsvertrag*

*Studienakkreditierungsverordnung NRW in der aktuell gültigen Fassung*

#### **3.3 Gutachtergremium**

*Vertreter\*innen der Hochschulen:*

- Prof. Dr. Stephan Jolie, Vizepräsident für Studium und Lehre der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Professor für ältere deutsche Literaturgeschichte;
- Prof. Dr. Julia Gillen, Vizepräsidentin für Lehre und Studium der Leibniz Universität Hannover und Professorin für Organisations- und Qualitätsentwicklung in der beruflichen Bildung;
- Prof. Dr. Nikolaus Korber, Vizepräsident für Studium, Lehre und Weiterbildung Universität Regensburg und Professor für Anorganische Chemie.

*Vertreter\*innen der Berufspraxis:*

- Dr. Susanne Klöpping, Referatsleitung Digitalisierung und Nachhaltigkeit; Smart City / Smart Region – Bayerisches Staatsministerium für Digitales;
- Dr. Sören Pape, Leitung des Bereichs Qualitätsmanagement & Akkreditierung (Studium & Lehre) Universität Freiburg, aktuell Referent Universitäten Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Baden-Württemberg.

*Studierender:*

- Jonas Pollex, Student Space Engineering an der Universität Bremen.

*Stichprobe/reglementierte Studiengänge*

Das oben genannte Gutachter\*innengremium hat gemäss § 31 Abs. 1 der StudakVO NRW eine Stichprobe durchgeführt.

Gemäss § 31 Abs. 3 der StudakVO NRW haben an der Stichprobe für die Lehramtsstudiengänge folgende Ministeriumsvertreter mitgewirkt:

- Johannes Geldmacher, Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen;
- Günther Klügge, Regierungsschuldirektor, Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen NRW.

Wenn angezeigt:

- *Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO);*

- Zusätzliche externe Expertinnen oder Experten mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO).

In die internen Akkreditierungsverfahren für reglementierte Studiengänge werden die zuständigen Ministerien regelhaft eingebunden; den normativen Rahmen stellt die QM-Ordnung dar, die öffentlich zugänglichen Qualitätsberichte liefern die nötige Evidenz.

## 4 Datenblatt

### Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	01.04.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	19.08.2022
Zeitpunkt der Begehung:	Erste Begehung: 28.–29.09.2022 (1,5 Tage, vor Ort) Zweite Begehung: 7.–8.02.2023 (2 Tage, vor Ort)
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Reakkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Reakkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Reakkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	<p>Erste Begehung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hochschulleitung;</li> <li>• Studiendekan*innen und Fakultäts-QM-Verantwortliche;</li> <li>• Q<sup>3</sup>;</li> <li>• Studierende aus verschiedenen Studiengängen und Fakultäten.</li> </ul> <p>Zweite Begehung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hochschulleitung;</li> <li>• Mitglieder der Akkreditierungskommission;</li> <li>• Vertreter*innen ausgewählter Servicebereiche (Nachteilsausgleich, Chancengleichheit, Hochschuldidaktik, Prüfungsämter);</li> <li>• Studierende aus den Studiengängen der Stichprobe;</li> <li>• Verantwortliche aus den Fakultäten für Studiengänge der Stichprobe inkl. Vertreter des Ministeriums im Bereich der Lehramtsstudiengänge und interne Expert*innen;</li> <li>• Externe Gutachter*innen (virtuell);</li> <li>• QM-Verantwortliche zentral und dezentral.</li> </ul>

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren).
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat.
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts.
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht (in der Systemakkreditierung)	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet, ob <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Antrag auf Systemakkreditierung mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagement durchlaufen hat;</li> <li>• bei Antrag auf System-Reakkreditierung alle Studiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.</li> </ul>
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag